IMT Nuremberg Archives

H - 4380

International Court of Justice

H4380 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Dated 26. 8. 46

I certify that Document Number 1741-PS was introduced into evidence as Exhibit Number RF-204 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H4380 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1741-PS No. RF-264 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 10.8.46

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

1741-PS

Ministerpräsident Generalfeldmarschall
G ö r i n g
Beauftragter für den Vierjahresplan.
V.P. 11192/5 g.

Berlin W8, den 5. Juli 1940.
Leipziger Str.3.

G e h e i m !

Betr.: Durchführung des Waffenstillstandsvertrages.

I. Einem in der Sitzung am 4.7.1940 geäußerten Wunsch entsprechend fasse ich meine Ausführungen über die Rechtslage noch einmal kurz dahin zusammen:

a) Der Waffenstillstandsvertrag gibt Deutschland Rechte auf wirtschaftlichem Gebiet in dem unbesetzten Teil Frankreichs nicht. Solche Rechte können auch nicht im Wege extensiver Interpretation konstruiert werden.

b) Dies schließt nicht aus, daß auch für das unbesetzte Gebiet u.a. auf Grund des Art. 10 von der französischen Regierung die Aufhebung der Schwarzen Listen sowie die Einstellung von Maßnahmen gegen deutsche Vermögenswerte gefordert werden.

Die

An

a) den Herrn Reichswirtschaftsminister,
z.Hd.v.Herrn Oberregierungsrat J a n k e ,

b) den Herrn Reichsernährungsminister,
1. z.Hd.v.Herrn Ministerialdirektor M o r i t z ,
2. z.Hd.v.Herrn Oberregierungsrat T h o r m a n n ,

c) den Herrn Reichsminister der Finanzen,
z.Hd.v.Herrn Ministerialrat L i t t e r ,

d) den Herrn Reichsverkehrsminister,

e) den Herrn Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen,
z.Hd.v.Herrn Oberst T h o e n n i s s e n ,

f) den Herrn Reichsarbeitsminister,
z.Hd.v.Herrn Ministerialrat R i c h t e r ,

g) den Herrn Reichsforstmeister,
z.Hd.v.Herrn Landforstmeister B a r t h ,

h) das Reichsbankdirektorium,
z.Hd.v.Herrn Direktor H a r t l i e b .

- B 46450

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
RF Exhibit 204
Filed 1/22/46

H4380 – 0004

H4380 - 0005

Die Rückführung von Eisenbahnmaterial und Verkehrsmitteln aus dem unbesetzten in das besetzte Gebiet ist in Art. 13 Abs. 2 besonders geregelt.

Weiter kann unter dem Titel "Zugmittel" auf Grund des Art. 5 im Rahmen militärischer Verhandlungen auch die Ablieferung von Pferden aus dem unbesetzten Gebiet in gewissem Umfang verlangt werden.

c) Hinsichtlich der besetzten Teile Frankreichs kann Deutschland auf wirtschaftlichem Gebiet Rechte herleiten aus den Art. 3, 17 und 21.

Art. 3 gibt Deutschland "alle Rechte der besetzenden Macht". Aus diesen "Rechten der besetzenden Macht" kann Deutschland die Befugnisse herleiten, auch auf wirtschaftlichem Gebiet in den besetzten Teilen Frankreichs sämtliche Maßnahmen zu treffen, die es nach seiner Beurteilung der durch die Fortführung des Krieges mit England geschaffenen Notwendigkeiten zu ergreifen für richtig hält. Die durch Art. 3 begründeten Rechte gehen sonach über die Rechte der Besetzungsmacht im Sinne der Haager Landkriegsordnung hinaus.

Art. 17 gibt Deutschland das Recht auf Sicherstellung der wirtschaftlichen Werte und Vorräte im besetzten Gebiet und bindet die französische Regierung bei ihren Verfügungen an die deutsche Zustimmung. Auf französischen Wunsch hat Deutschland zugesagt, bei der Entscheidung über Anträge der französischen Regierung auf Genehmigung zur Verfügung über im besetzten Gebiet befindliche Werte und Vorräte auch die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung des unbesetzten Gebietes zu berücksichtigen.

Art. 21 begründet keinen selbständigen Anspruch, sondern lediglich die Haftung der französischen Regierung für die Durchführungen von den in anderen Artikeln übernommenen Verpflichtungen.

II. Der Schwerpunkt für wirtschaftliche Maßnahmen in Frankreich liegt hiernach bei dem Militärbefehlshaber, der die durch Art. 3 begründeten Rechte der besetzenden Macht auszuüben hat. Militärbefehlshaber ist Generaloberst

B 46451

1741-PS
3

oberst v. Brauchitsch, sein ständiger Vertreter General Streccius. Zum Militärverwaltungschef ist der Württembergische Wirtschaftsminister Jonathan Schmidt ernannt. Zum Leiter der Wirtschaftsabteilung hat der Generalfeldmarschall den Ministerialdirigenten Michel bestellt, dem Referenten von den Wirtschaftsressorts beizugeben sind.

III. Die Verhandlungen über die wirtschaftlichen Fragen des Waffenstillstandsabkommens werden in Zukunft nicht mehr durch die unter Leitung des Generals der Jnfanterie von Stülpnagel stehende deutsche Waffenstillstandskommission geführt werden, sondern durch eine besondere Wirtschafts-Delegation, zu deren Leiter der Generalfeldmarschall im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt den Gesandten Hemmen bestellt hat. Die Wirtschafts-Delegation wird neben den Besprechungen über die Durchführung der wirtschaftlichenVereinbarungen des Waffenstillstandsabkommens auch freie Verhandlungen mit der französischen Regierung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu führen haben. Jhr Ziel muß es dabei sein, auch die Wirtschaftskraft des unbesetzten Gebiets soweit als möglich in den Dienst der deutschen Kriegswirtschaft zu stellen.

IV. Die in der Besprechung am 4.7.1940 von Ministerialdirektor Moritz vorgeschlagene Definition des Begriffs wirtschaftliche Werte in Art. 17 ist in der Anlage beigefügt. Sie werden verabredungsgemäß gebeten, den Vorschlag zu überprüfen und etwaige Ergänzungs- oder Abänderungswünsche möglichst bis zum 6.7.1940 12 Uhr zur Verfügung zu stellen. Die Vorschläge bitte ich, gleichzeitig unmittelbar den übrigen beteiligten Ressorts zuzuleiten.

V. Bis zum gleichen Zeitpunkt bitte ich um gefällige Mitteilung der Forderungen, die auf Grund des Art. 17 gegenüber der französischen Regierung auf Sicherstellung von Vorräten und wirtschaftlichen Werten im besetzten Gebiet erhoben werden sollen. Jch bitte, bei diesen Vorschlägen jeweils zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, in dem Wege der Waffenstillstandsverhandlungen von der französischen Regierung gesetzliche und verwaltungsmäßige Maßnahmen zu fordern oder ob autonome Verwaltungsmaßnahmen des Militärbefehlshabers auf Grund von Art. 3 besser zum Ziele

B 46452

1741-PS
4

H4380 - 0007

Ziele führen. Dabei bitte ich zu bedenken, daß eine geregelte französische Verwaltung in den besetzten Teilen Frankreichs zur Zeit noch nicht besteht.

Im Auftrage
gez. Dr. G r a m s c h .

Militärbefehlshaber Generalfeldmarschall Göring Beauftragter für den Vierjahresplan

Beglaubigt:
Ministerialregistrator.

B 46453

1741-PS
5

Anlage zum Schreiben vom 5.7.1940.

Wirtschaftliche Werte sind der umfassende Begriff für alles das, was für das wirtschaftliche Leben des Einzelnen oder der Gemeinschaft von Bedeutung ist. Eine erschöpfende Aufzählung dieser Werte ist naturgemäß nicht möglich. Um der französischen Regierung den Jnhalt der Bestimmungen zu erläutern und um ihre Handhabung zu erleichtern, wird nachstehend eine Aufzählung von Beispielen wirtschaftlicher Werte aus den wichtigsten Wirtschaftsgebieten gegeben:

Lebensmittel und Futtermittel aller Art, sowie die Rohstoffe und Anlagen zu ihrer Herstellung, Rohstoffe, Halb- und Fertigwaren aller Art, sowie Anlagen und Einrichtungen zu ihrer Gewinnung einschließlich der Bodenschätze und des Waldes, Devisen, Zahlungsmittel etc.

Anlage zu V.P. 11192/5 g.

B 46454

H4380 – 0008

1741-PS/2

1741-PS

H4380 – 0009

Fernschreibstelle .....

Fernschreibname ..... Laufende Nr. .....

Angenommen / Aufgenommen: ..... 19...
um: ..... Uhr
von: .....
durch: .....

Befördert: 18. Juli 19 40
um: 20.30 Uhr
an: Auswärt. Amt
durch: Filler
Rolle: .....

Reg. Eingangsstempel

Vermerke:

Fernschreiben
Posttelegramm
Fernspruch von .....

Dieser Teil wird von der Fernschreib-Stelle ausgefüllt.

Heftrand

18.7.40
Abgangstag

Abgangszeit

Vermerke für Beförderung (vom Absender auszufüllen)

An Auswärtig

für Ministerialdirektor Wiehl
~~Berlin~~
Bestimmungsort

Del.Nr. 26

Nachstehend übersende ich Stellungnahme Delegation zur Frage der Besatzungskosten. Die Stellungnahme ist mit Chef des Stabes und Wi Rü bei der Waffenstillstandskommission abgestimmt worden. Gleiche Stellungnahme geht von Wako an OKW.

Ich bitte um Weisung

Schöne

EINS NR 26 WIESBADEN ERH 2045 ADT + +

B 46455

Nicht zu übermitteln:

Unterschrift des Aufgebers

Fernsprech-Anschluß des Aufgebers

Bestell-Nr. 467. Wkr.-Dr. XII Wiesbaden

1741-PS/3

1741-PS

Deutsche
Waffenstillstands-Delegation
f. Wirtschaft
Wiesbaden
8. AUG. 1940
Nr. 30
Anlagen: 1

S BLN AW2 NR51 7/8 8/8 0800=

AN DEN VORSITZENDEN DER DEUTSCH FRANZOESISCHEN
WIRTSCHAFTSKOMMISSION HERRN GESANDTEN HEMMEN
WIESBADEN HOTEL 4 JAHRESZEITEN=

NR 70=

ANBEI SENDE ICH IHNEN EINE ABSCHRIFT DES ENTWURFES DER BESATZUNGSKOSTEN NOTE, DIE DEM IN DER SITZUNG DES H. P. A. VOM 31. JULI GEFASSTEN BESCHLUESSEN ENTSPRICHT UND DIE INZWISCHEN DIE ZUSTIMMUNG DES CHEFS DES OKW GEFUNDEN HAT. ICH BITTE, DIE NOTE NUNMEHR ABZUSENDEN.

IM AUFTRAG GEZ WIEHL=

B 46456

H4380 – 0010

1741-PS/3

NOTE....

FUER DEN VORSITZENDEN DER FRANZOESISCHEN ABORDNUNG BEI DEUTSCHEN WAFFENSTILLSTANDSKOMMISSION

HERRN GENERAL HUNTZIGER=

HERR GENERAL.

IM AUFTRAG MEINER REGIERUNG HABE ICH DIE EHRE, IHNEN FOLGENDES MITZUTEILEN:

1.) NACH ARTIKEL 18 DES DEUTSCH- FRANZOESISCHEN WAFFENSTILLSTANDSVERTRAGES VOM 22. JUNI 1940 SIND DIE KOSTEN FUER DEN UNTERHALT DER DEUTSCHEN BESATZUNGSTRUPPEN AUF FRANZOESISCHEM BODEN VON DER FRANZOESISCHEN REGIERUNG ZU TRAGEN. ZUR DURCHFUEHRUNG DIESER BESTIMMUNG IST EINE ALSBALDIGE REGELUNG ERFORDERLICH.

2. IM HINBLICK AUF DIE UNMOEGLICHKEIT, DIE KOSTEN DERZEIT GENAU ZU BERECHNEN, SIND BIS AUF WEITERES ABSCHLAGSZAHLUNGEN VON TAEGLICH MINDESTENS 20 MILLIONEN REICHSMARK ERFORDERLICH. DIESE ABSCHLAGSZAHLUNGEN KOENNEN IN FRANZOESISCHEN FRANKEN, REICHSKREDITKASSENSCHEINEN ODER SONSTIGEN ZU VEREINBARENDEN WERTEN GELEISTET WERDEN. DER UMRECHNUNG IN FRANZOESISCHE FRANKEN IST VORBEHALTLICH EINER SPAETEREN ANDERWEITIGEN REGELUNG- DAS KURSVERHAELTNIS 1:20 ZU GRUNDE ZU LEGEN.

3. IN DIE ABSCHLAGSZAHLUNGSREGELUNG IST DIE EINQUARTIERUNG DER DEUTSCHEN BESATZUNG AUF FRANZOESISCHEM BODEN NICHT MIT INBEGRIFFEN. FUER DIE QUARTIERLASTEN WERDEN DIE QUARTIERGEBER VON DER FRANZOESISCHEN REGIERUNG AUSSERHALB DER ABSCHLAGSZAHLUNGSREGELUNG ENTSCHAEDIGT WERDEN.

B46457

H4380 – 0011

1741-PS/3

3. DIE REGELUNG GILT FUER DIE ZEIT AB 25. JUNI 1940. DIE RUECKSTAENDIGEN BETRAEGE SIND BEI INKRAFTTRETEN DER ABSCHLAGSZAHLUNGSREGELUNG FAELLIG. DIE WEITEREN BETRAEGE SIND JEWEILS FUER EINEN ZEITRAUM VON 10 TAGEN IM VORAUS ZU ENTRICHTEN.

4. VON DER DEUTSCHEN BESATZUNG AUSGEGEBENE REQUISITIONSBESCHEINIGUNGEN FUER NATURALLEISTUNGEN AUSSCHLIESSLICH DER EINQUARTIERUNG KOENNEN, SOWEIT SIE NACH INKRAFTTRETEN DER ABSCHLAGSZAHLUNGSREGELUNG AUSGESTELLT SIND, VON DER FRANZOESISCHEN REGIERUNG EBENFALLS AUF DIE BESATZUNGSKOSTEN IN ZAHLUNG GEGEBEN WERDEN. DAGEGEN SIND DIE VON DER DEUTSCHEN BESATZUNG IN DER ZEIT BIS ZUM INKRAFTTRETEN DER ABSCHLAGSZAHLUNGSREGELUNG AUSGEGBENEN REQUISITIONSBESCHEINIGUNGEN VON DER FRANZOESISCHEN REGIERUNG OHNE ANRECHNUNG AUF DIE BESATZUNGSKOSTEN EINZULOESEN. ICH BITTE SIE, HERR GENERAL , MIR DEN EMPFANG DIESER NOTE ZU BESTAETIGEN UND MIR VON DEN MASSNAHMEN KENNTNIS ZU GEBEN, DIE DIE FRANZOESISCHE REGIERUNG ZUR DURCHFUEHRUNG DER VORSTEHENDEN REGELUNG ~~ZU TREFFEN BEABSICHTIGT~~.

GENEHMIGEN SIE, HERR GENERAL, DEN AUSDRUCK MEINER AUSGEZEICHNETSTEN HOCHACHTUNG. +++

B 46458

H4380 – 0012

H4380 – 0013

1741-PS
10

COMMISSION SPECIALE
DES AFFAIRES ECONOMIQUES

DELEGATION FRANÇAISE

N° 2034 /DE

WIESBADEN, le 12 Août 1940.

Deutsche
Waffenstillstands-Delegation
Eingang
Wiesbaden
13. AUG. 1940
Nr. 337
Anlagen: -

Le Général d'Armée HUNTZIGER
Président de la Délégation Française
auprès de la Commission d'Armistice

à Monsieur HEMMEN,
Ministre Plénipotentiaire,
Président de la Délégation Allemande
pour l'Economie et les Affaires non
militaires.

Monsieur le Ministre,

En réponse à votre lettre W.280 du 8 Août, j'ai l'honneur de vous faire connaître que le Gouvernement Français est prêt, comme il s'y est engagé par l'Art. 18 de la Convention d'Armistice, à prendre à sa charge les frais d'entretien des troupes d'occupation allemandes sur le territoire français.

En assumant cet engagement, le Gouvernement Français séparait nettement(1) ces troupes " d'occupation " des troupes " en opérations " que la poursuite de la guerre avec l'Angleterre conduit le Reich à entretenir sur le territoire français.

Il ne lui avait cependant pas échappé qu'il était très difficile, pour ne pas dire impossible, de faire pratiquement et à tout moment un départ précis entre les forces d'occupation et celles d'opérations; comprenant d'ailleurs les raisons militaires qui empêchaient le Reich de lui faire connaître, tant que durait ce conflit, les effectifs exacts et la nature des troupes spécialement destinées à l'occupation, il avait envisagé que le règlement de ces frais d'entretien pourrait être

B 46459

2235.../...

(1) ainsi qu'il en a été fait part, à plusieurs reprises, à la C.A.A.

H4380 – 0014

effectué d'après un système forfaitaire. Il est prêt, si le Gouvernement allemand le préfère, à verser des acomptes, le règlement définitif étant reporté à une date ultérieure.

Encore, les bases de ces acomptes devaient-elles, dans son esprit, correspondre aux effectifs normaux d'une armée d'occupation et au coût normal de l'entretien de cette armée.

Or, l'importance du versement journalier fixé par la note W 280 précitée ne lui permet pas de croire que telles ont été les directives qui ont présidé à son établissement: les effectifs correspondants seraient en effet hors de proportion avec tout ce que les précédents militaires et les nécessités du moment pouvaient laisser raisonnablement prévoir.(1)

o
o o

Pour les dépenses de ravitaillement, les troupes allemandes d'occupation bénéficient des prix français. Le Gouvernement Français est d'ailleurs disposé, si le Gouvernement Allemand l'accepte, à procéder à des livraisons en nature.

Pour les soldes des officiers et le prêt de la troupe, ne devraient être retenus que les soldes et le prêt moyen de l'armée allemande, qui seraient à convertir en tenant compte des pouvoirs d'achat respectifs des deux monnaies.

o
o o

En ce qui concerne les dépenses de logement, le

.../...

(1) Etant entendu :
d'une part, que l'entretien ne comprend ni l'armement ni l'équipement militaire des troupes,
d'autre part, qu'il faudrait faire subir aux chiffres ci-dessous les corrections tenant compte des coûts différents de la vie en Allemagne et en France, et aussi des dépenses de transport.
La comparaison suivante explique cette manière de voir : pour l'armée française, le prix moyen d'entretien d'un militaire, y compris les soldes des officiers et le prêt de la troupe, était, pendant la campagne, de 22Fr. par jour. A ce taux, un versement journalier de 20 millions de R.M. permettrait d'entretenir 18 millions d'hommes.

H4380 – 0015

1741-PS

Gouvernement Français pourrait, pour la facilité, payer l'ensemble, étant entendu que ce qui concerne les troupes d'opération serait à déduire des acomptes à verser.

° ° °

Enfin, la Délégation Allemande indique que les réquisitions antérieures au 25 Juin doivent rester à la charge du Gouvernement Français. Ce point n'ayant pas été soulevé par la Convention d'Armistice, appelle, de la part du Gouvernement Français, une expresse réserve.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, l'assurance de ma haute considération.

Le Général d'Armée HUNTZIGER
Président de la Délégation française
auprès de la Commission d'Armistice

Délégation française auprès de la commission d'armistice
Le PRESIDENT

B 46461

13. Juin 40.

1741-PS/5

1741-PS
13

Abgesandt an A.A. Bln 22.8.40. 18.00. Hilles.

1805 EINS ERHALTEN PETERS ○ AUSW AMT

Fernschreiben.

C.3 -

Auswärtig

Berlin

Del.Nr. 80.

Im Anschluss an Fernschreiben Del.Nr.76 vom 20.Aug.1940 betr.Besatzungskosten.

General Huntziger hat gestern eine Unterredung bei mir nachgesucht, die gestern abend stattfand. Gegenstand der Besprechung waren die Einsetzung der von uns geforderten Kontrollen und Kommissare im unbesetzten Gebiet und die Höhe der Besatzungskosten.

Zum Thema Kommissare erhob General Huntziger Einwendungen gegen angeblich viel zu weitgehender von uns geforderter Befugnisse, welche geradezu eine deutsche wirtschaftliche Diktatur anstrebe und die französische Souveränität in untragbarer Weise einschränke.

Bezüglich unserer Besatzungskostenforderung warf er uns zunächst Bruch des Waffenstillstandsvertrags vor und zog die Parellele mit der elsass-lothringischen Frage, die er gestern General von Stülpnagel gegenüber als ebensolchen Bruch bezeichnet habe.

Ich wies diesen Vorwurf bestimmt und entschieden zurück und bewies ihm an Hand der Protokolle von Compiègne, dass der französischen Regierung schon vor Unterzeichnung des Vertrages ausdrücklich eröffnet worden sei, dass die Stärke der von Frankreich zu unterhaltenden Besatzungsarmee sich nach den Erfordernissen der weiteren deutschen Kriegsführung richten müsse .

B 46462

General Huntziger erkannte das an, machte aber geltend, niemand in Compiègne habe daran gedacht, dass man mit dieser Formulierung Frankreich die Kosten des Kampfheeres gegen England habe aufbürden wollen. Er selbst habe darum auch zu Artikel 18 des Vertrags keine Einwendungen erhoben. Er richtete xx dann in dramatischen Worten einen Appell an mich, Frankreich nicht in den Abgrund zu stürzen. Die von uns gestellten exorbitanten

H4380 – 0016

1741-PS/5

Forderungen könne keine Regierung ihrem Volke zumuten, ohne schwerste innere Krisen auszulöse und selbst hinweggefegt zu werden. Die laufenden sehr hohen Zahlungen gäben Deutschland die Möglichkeit, ganz Frankreich aufzukaufen einschliesslich seiner Industrien und seine ausländischen Anlagen. Sie bedeuteten deshalb den Ruin Frankreichs, was, wie beim Abschluss der Waffenstillstandsbedingungen ihm ausdrücklich erklärt worden sei, nicht in der Absicht der Reichsregierung liege.

Im Hinblick darauf, das meine Besatzungskostennote vom 20. August wegen technischer Übermittlungsschwierigkeiten erst heute französischer Regierung zur Kenntnis gelangt, habe ich zwar auf ernste Konsquenzen der Nichtzahlung zum festgesetzten Termin hingewiesen, jedoch noch keine konkreten Sanktionen in Aussicht gestellt.

General Huntziger ist heute nach Vichy geflogen, ich erwarte seine Antwort morgen.

Im Hinblick auf jetzt einsetzende äusserst starke moralische Reaktion Genera Huntzigers in beiden obigen Fragen dürfte mit Schreiben Regierungschefs Pétain an Führer zu rechnen sein.

Ausführliche Niederschrift über Ablauf gestriger Besprechung mit Huntziger folgt mit Eilbrief.

Hemmen.

22/8.40.

B 46463

H4380 -0017

1741-PS/6

1741-PS 15 6/3

+ WIESBADEN NR. 29 17.9.40 2010 = GEHEIM =

Befördert an a.a. Bln

Fernschreiben.

Auswärtig B e r l i n

Geheim !

Del.Nr.120.

In dem dortigen Fernschreiben Nr.171 vom 12. September betr. Besatzungskosten, wird in Ziffer 2 zum Ausdruck gebracht, dass auf Wunsch des Reichsfinanzministeriums die französische Delegation ausdrücklich darauf hinzuweisen, sei, " dass die Abschlagszahlungen keine Pauschalregelung darstellten und dem tatsächlichen Bedürfnis angepasst werden müssten, wie es sich aus der jeweiligen Kriegslage und den jeweiligen Anforderungen der Besatzungstruppen ergebe. " Gegen die Weitergabe dieses Wunsches an die französische Abordnung habe ich aus folgenden zwei Gründen erhebliche Bedenken.

In meinen Noten vom 8. August 1940 - Del. W. 280 . vom 15. August 1940 - Del.W. 331 - und vom 20. August 1940 - Del. W. 408 . ist stets klar zum Ausdruck gebracht worden, dass es sich um Abschlagszahlungen handelt. Der Gedanke einer Pauschalierung ist mit den Franzosen niemals erörtert worden. Die Französische ~~Kxxxxxxxx~~ Delegation hat also bisher keinen Grund anzunehmen, dass die Abschlagszahlungen eine Pauschalregelung darstellen. Der vom Reichsfinanzministerium gewünschte Hinweis würde im Gegenteil bei den Franzosen diesen Gedanken der Pauschalregelung überhaupt erst anregen, was ich für verhängnisvoll halten würde.

Herr General von Stülpnagel hat mir jetzt amtlich mitgeteilt, dass zahlreiche deutsche Divisionen aus Frankreich nach dem Osten abtransportiert worden seien. Diese Tatsache werde auch den Franzosen auf die Dauer nicht unbekannt bleiben. Er mache mich darauf aufmerksam, weil diese Verminderung der Heeresstärke in Frankreich gewiss ihre Rückwirkung auf die Höhe der Besatzungskosten haben werde.

Die Übermittlung der vom Reichsfinanzministerium gewünschten Formulierung an die Französische Abordnung im gegenwärtigen Augen-

B 46464

H4380 – 0018

741-PS/6

H4380 - 0019

blick," wie es sich aus der jeweiligen Kriegslage und den jeweiligen Anforderungen der Besatzungstruppen ergebe " birgt also weiter die Gefahr in sich, dass die Französische Abordnung, gestützt auf die jetzige Truppenverminderung eine Herabsetzung der Abschlagszahlungen verlangen würde.

Ich bitte um dor ige Entscheidung.

Hemmen.

A 17.

2015 NR 29 ERHALTEN BO AUSW AMT BERLIN +

B46465.

C. 3 1741-PS 17

COMMISSION d'ARMISTICE
POUR LES
AFFAIRES ECONOMIQUES

DELEGATION FRANÇAISE

WIESBADEN, le 23 Octobre 1940.

Le Président de la Délégation française
pour les Affaires économiques

N° 6318/ DE

Monsieur HEMMEN
Ministre plénipotentiaire
Président de la Délégation allemande
d'Armistice pour l'Economie

Deutsche
Waffenstillstands-Delegation
Wiesbaden
24. OKT. 1940
Nr. 1532
Anlagen:

Monsieur le Ministre,

D'ordre de mon Gouvernement, j'ai l'honneur de vous faire la communication suivante:

Par note en date du 12 Octobre, le Gouvernement allemand a répondu à la note en date du 26 Août, par laquelle le Gouvernement français avait élevé une protestation formelle contre les versements exigés de lui pour la couverture des dépenses des troupes d'occupation allemandes en France. Le Gouvernement allemand se refuse à toute discussion, tant sur la distinction des " troupes d'occupation " et des "troupes d'opération", que sur le cours du Reichsmark en francs.

Il se refuse, en outre, ou denie au Gouvernement français tout droit de regard et tout droit à être renseigné sur l'emploi des sommes versées pour les frais d'occupation, ainsi que sur les réquisitions de logements et les réquisitions d'ordre économique.

Le Gouvernement français regrette profondément cette réponse. Il considère, en effet, que les évènements confirment entièrement la position qu'il avait prise.

Après avoir rappelé une fois encore la distinction essentielle qu'il maintient entre les

B 46466 .....

H4380 – 0020

"troupes d'occupation" et les " troupes d'opération", le Gouvernement français fait valoir au Gouvernement du Reich les deux considérations qui imposent, selon lui, un nouvel examen du problème.

I°- Les faits ont montré que le cours fixé pour la conversion du Reichsmark en franc était trop élevé. Ce cours ne tenait pas compte du niveau respectif des prix en France et en Allemagne au moment où il a été fixé. Il anticipait sur une hausse très sensible des prix français, que les autorités allemandes considéraient comme inévitable. Or cette hausse ne s'est pas produite, et le pouvoir d'achat du franc demeure très supérieur à celui qu'impliquerait le maintien de la parité actuelle.

Le Gouvernement français s'étonne d'autant plus qu'aucune suite ne soit donnée à sa protestation relative au cours en francs du Reichsmark qu'il avait lui-même suggéré, en cas de modification du cours, une formule permettant le maintien aux chiffres actuellement versés en francs, des soldes et indemnités que les troupes allemandes reçoivent pour leurs dépenses en France.

Une conséquence immédiate du cours de 20 francs pour un mark est que l'acompte demandé pour l'entretien des troupes d'occupation, qui est libellé en Reichsmarks, est hors de proportion avec les dépenses réelles de ces troupes. En fait, le solde du compte ouvert par la Banque de France à l'Administration militaire allemande suffit à assurer pendant une longue période à venir la couverture des charges d'occupation.

2°- Il est évident que les versements exigés par le Gouvernement du Reich doivent être réduits en proportion des effectifs des troupes allemandes en France. Or, il est patent que ces effectifs ont sensiblement diminué depuis la fixation de l'acompte journalier.

Le Gouvernement français est d'autant plus fondé à arguer des constatations de fait exposées ci-dessus, qu'il se trouve placé de par la pénurie des matières premières et l'insuffisance des moyens de transport qui ont déterminé un chômage important , devant un problème économique d'une extrême gravité. Il en résulte que la persistance, au niveau fixé au mois d'Août, des frais d'occupation, entraîne, au fur et à

H4380 -0021

mesure que le temps s'écoule, une charge de plus en plus difficilement supportable.

Dès lors le Gouvernement français est amené à demander, d'une manière formelle, une révision de l'acompte journalier actuel. Cette réduction est amplement justifiée, à la fois par les besoins réels des troupes d'occupation et par la capacité économique de la France. Si elle n'intervenait pas dans un délai rapproché, le Gouvernement français serait inéluctablement hors d'état de poursuivre ses versements.

Le Gouvernement français soucieux d'exécuter la Convention d'Armistice qu'il a signée a tenu à donner au Gouvernement du Reich cette explication loyale de la position qu'il est contraint de prendre. Il fait appel au sentiment de haute compréhension du Gouvernement allemand et espère que cet exposé sincère amènera celui-ci à accorder la révision sollicitée par la présente note.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, l'assurance de ma haute considération.

Le Président

Yves de Brinon

B 46468

H4380 - 0022

C 3

1741-PS

DELEGATION FRANCAISE
pour les
AFFAIRES ECONOMIQUES

Deutsche ... Waffenstillstands-Delegation
18 MRZ. 1941
5409

WIESBADEN, le 18 mars 1941

N° 15447 /DE

Le Président de la Délégation française
pour les Affaires Economiques

à Monsieur HEMKEN
Ministre Plénipotentiaire
Président de la Délégation Allemande
d'Armistice pour l'Economie.

Monsieur le Ministre,

J'ai l'honneur, d'ordre de mon Gouvernement, de vous faire la communication suivante :

" Depuis que l'indemnité ~~forfaitaire~~ journalière a été fixée par l'Allemagne, le Gouvernement français a versé plus de 108 milliards au titre des frais d'occupation.

Aggravée à ce point, la charge de cette contribution ne peut plus être supportée, sans péril grave, par l'économie de ce pays. Elle risque d'entraîner une désorganisation de sa structure sociale et politique dont les intérêts allemands seront les premiers atteints.

Les représentants du Gouvernement allemand ont manifesté, à plusieurs reprises, l'intention de ménager l'ordre intérieur de la France et ses efforts de redressement.

C'est pour sauvegarder les forces économiques nécessaires à la collaboration franco-allemande que le Gouvernement a l'honneur d'exposer les motifs et les objets de sa demande en revision de ~~forfait~~ l'indemnité

B 46469

H4380 - 0023

H4380 – 0024

I - MOTIFS -

I - Monétaires.-

Le montant des sommes versées par la France est tellement élevé que le financement doit être assuré par des appels répétés à la Banque de France.

Il s'ensuit que la circulation monétaire s'accroît à un rythme exceptionnellement dangereux.

Elle ne dépassait pas 110 milliards en janvier 1939. Elle avait déjà doublé en janvier 1941. A la cadence actuelle, elle atteindra bientôt le triple de son volume d'avant-guerre.

2 - Economiques.-

Cette masse énorme de pouvoir d'achat pèse sur une économie appauvrie, dont les réserves ont été épuisées par la guerre, et dont la production est entravée par les lignes de démarcation. Elle ne peut être résorbée par l'impôt puisque les recouvrements budgétaires, qui représentent déjà un fardeau très lourd pour les contribuables, ne dépassent pas 60 milliards de francs. Elle ne peut être absorbée par l'emprunt, puisque la souscription des bons du Trésor parvient tout juste à compenser les dépenses de l'Etat français.

La masse monétaire exerce donc une poussée considérable sur les prix dont la hausse est difficile à enrayer.

3 - Psychologiques.-

D'autant que tous les détenteurs de francs marquent une propension croissante à fuir devant la monnaie. La hausse du cours des actions, la constitution de stocks par les commerçants et les particuliers, la surenchère sur les propriétés foncières, marquent la dépréciation progressive de la devise nationale.

La chute du franc s'est considérablement accélérée lorsque la 4ème Convention de l'Etat avec la Banque de France (20 janvier 1941) a été connue. Il est à craindre que la publication de la 5ème Convention, en date du 20 février, ne soit plus désastreuse encore si elle n'est pas accompagnée

B 46470

...

par l'annonce d'une revision ~~du forfait,~~ de l'indemnité.

II - OBJETS -

I - Réduction de l'indemnité.-

Le montant de l'indemnité a été fixé à 400 millions par jour, par décision de la Commission allemande d'Armistice pour l'Economie en date du 8 Août I940, pour subvenir aux frais des troupes d'occupation.

- Or, l'importance numérique de ces troupes a décru depuis l'Armistice. Et il importe de rétablir la distinction entre les troupes d'opération et les troupes d'occupation, dont la Convention d'Armistice mettait seul l'entretien à la charge de la France.

-D'autre part, les débits actuellement inscrits au compte des Reichskreditkassen à la Banque de France ont couvert des besoins étrangers à ceux de l'entretien des troupes allemandes.

- Enfin, malgré ces utilisations extra-militaires de l'indemnité, les dépenses allemandes n'ont pas absorbé les crédits ouverts.

C'est ainsi qu'au I2 mars I94I, les versements faits par la France s'élevaient à I08 milliards, alors que les prélèvements faits par l'Allemagne n'atteignaient que la moitié de ce chiffre.

Il serait donc équitable de réduire d'une fraction très importante le ~~forfait~~ versement journalier de 400 millions.

2 - Incorporation de la totalité des charges françaises dans l'indemnité.-

L'indemnité actuelle n'englobe pas toutes les charges que la France doit supporter.

- L'Etat français règle séparément les frais de logement et de cantonnement.

- Les exonérations fiscales, dont l'Allemagne a récemment décidé que ses achats en France devraient bénéficier

...

B46471

H4380 – 0025

H4380 - 0026

privaient le Trésor Français d'importantes rentrées.

Il serait juste que le nouveau ~~forfait~~ versement couvrît toutes les charges qui incombent à la France du fait de l'occupation.

3 - Réduction du cours du mark.-

Le taux adopté pour le mark par la décision du 8 Août est de 20 francs pour un reichsmark, alors que la parité officielle des deux monnaies est de I7 francs, et que la parité réelle, résultant de leur pouvoir d'achat comparatif, est encore inférieure à ce chiffre.

Cette surévaluation de la devise allemande n'a pas seulement pour effet d'aggraver considérablement la charge du tribut. Elle exerce aussi une poussée ascensionnelle sur les prix français qui tendent à s'aligner sur les prix allemands d'après le taux de conversion excessif du mark.

Aussi la parité des deux monnaies devrait elle être ramenée à un niveau plus conforme à la réalité économique.

4 - Transformation du mode de paiement.-

Le règlement en espèces des prestations fournies aux autorités occupantes est la principale cause d'exagération de la circulation monétaire.

En conséquence, il serait indispensable :

- que les besoins des troupes allemandes d'occupation ne fussent satisfaits, en principe, que par des prestations en nature;

- qu'à l'exemple des méthodes adoptées à partir de I9I9 en territoire rhénan, des services français soient chargés d'assurer ces prestations, et de débiter le compte d'occupation de la contrevaleur des produits et des services fournis en France;

- que les versements en espèces soient limités à quelques achats directs au commerce et à l'industrie, effectués sur leur solde par les soldats de l'Armée allemande;

B 46479

...

 1741-PS
24

- que les achats en Allemagne, pour l'entretien des troupes d'occupation en France, soient réglés au moyen des reichsmarks dont dispose à Berlin l'Office de Compensation français. La contrepartie de ces fournitures serait imputée au débit du compte ouvert pour suivre l'emploi de l'indemnité ~~forfaitaire~~ journalière.

* * *

Le Gouvernement français espère fermement que les raisons de ses préoccupations seront comprises. Il demande instamment que les pourparlers soient rapidement entamés afin que le réajustement de l'indemnité intervienne avant que la dégradation de la monnaie soit consommée. Il compte que le Gouvernement allemand sera d'accord pour que, les besoins des troupes d'occupation étant assurés pendant de nombreux mois par les disponibilités actuelles de leur crédit à la Banque de France, de nouveaux versements n'aient lieu qu'après l'aboutissement des négociations nécessaires"/.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, l'assurance de ma haute considération.

Délégation Française d'Armistice pour les Affaires Economiques
Le PRÉSIDENT

B 46473

H4380 – 0027

Dcl.W. 5409 C 3 1741-PS 25

Nr. 15447/DE Wiesbaden, den 18. März 1941

6X

Der Vorsitzende derfranzoeischen
Delegation für Wirtschaft

An den Vorsitzenden der deutschen
Waffenstillstandsdelegation für
Wirtschaft

Herrn Gesandten H E M M E N.

Herr Gesandter,

Im Auftrag meiner Regierung, beehre ich mich Ihnen folgendes mitzuteilen :

Seitdem der von Frankreich einzuzahlende Tagesbetrag von Deutschland festgesetzt wurde, hat die franzoesische Regierung als Besatzungskosten über 108 Milliarden eingezahlt.

Damit ist die Last dieser Zahlungen solchermassen angeschwollen, dass sie nicht ohne ernste Gefährdung von der franzoesischen Wirtschaft weiter getragen werden kann. Der soziale und politisiche Aufbau des Landes ist mit Zerrüttung bedroht, wodurch deutsche Interessen an erster Stelle in Mitleidenschaft gezogen werden müssten.

Die Vertreter der deutschen Regierung haben zu wiederholten Malen die Absicht kundgegeben, Frankreichs innerer Ordnung und Wiederaufbaubemühungen nicht entgegenwirken zu wollen.

Um die für die deutsch-franzoesische Zusammenarbeit unentbehrlichen Wirtschaftskräfte zu retten, beehrt sich die franzoesische Regierung Gründe und Ziele ihres Gesuches um Überprüfung des festgesetzten Betrages darzulegen.

I. DIE GRUENDE.

1. Geldwesen.

Der von Frankreich eingezahlte Betrag ist

B 46474 ...

H4380 – 0028

so hoch , dass er nur durch wiederholtes Heranziehen der Bank von Frankreich aufgebracht werden kann.

Infolgedessen nimmt der Geldumlauf in äusserst bedenklichem Tempo zu.

Im Januar 1939 ging er nicht über 110 Milliarden. IM Januar 1941 war er schon aufs Doppelte gestiegen. Beim gegenwärtigen Tempo muss er bald das Dreifache des Vorkriegsvolumens erreicht haben.

2. Wirtschaft.

Diese ungeheure Masse an Kaufkraft lastet auf einer verarmten Wirtschaft, deren Vorräte schon vom Kriege erschöpft wurden und deren Produktion durch die Demarkationslinien gehemmt wird. Sie kann nicht von den Steuern aufgesogen werden, da die Steuereinnahmen, obwohl sie für die Steuerzahler eine sehr schwere Last ausmachen, nicht 60 Milliarden Franken übersteigen. Ebensowenig kann sie durch Anleihen ausgeglichen werden, denn die Zeichnungen auf Schatzscheine genügen knapp, um die Ausgaben des franzoesischen Staates zu decken.

Die Geldmenge übt also einen ausserordentlichen Druck auf die Preise aus, deren Steigerung schwer aufzuhalten ist.

3. Psychologie.

Umso mehr als die franz. Inhaber eine immer deutlichere Neigung aufweisen, sich des Geldes zu entledigen. Die Steigerung des Aktienkurses, die Bildungen von Stocks durch die Geschäfts- und Privatleute, das Übergebot beim Grundbesitz weisen eine zunehmende Entwertung der eigenen Devise auf.

Die Entwertung des Francs nahm erheblich zu, als das vierte Abkommen des Staates mit der Bank von Frankreich (20.Januar 1941) bekannt wurde. Es ist zu befürchten, dass die Bekanntmachung des 5ten Abkommens vom 20. Februar sich noch verhängnisvoller auswirkt, wenn nicht zu gleicher Zeit eine Revision des Betrags angekündigt wird.

B 46475

H4380 – 0029

H4380 – 0030

II. Ziele.

1° - Herabsetzung der Unkosten.

- Die Höhe des Betrages ist durch Entschliessung der Deutschen Waffenstillstandskommission vom 8. August 1940 mit 400 Millionen täglich zwecks Deckung der Unkosten der Besatzungstruppen festgesetzt worden.

- Die zahlmässige Bedeutung dieser Truppen hat jedoch seit dem Waffenstillstand abgenommen. Es ist von Wichtichtkeit, den Unterschied zwischen Operationstruppen und Besatzungstruppen wieder gelten zu lassen, wobei gemäss dem Waffenstillstandsvertrag lediglich letztere auf Kosten Frankreichs fallen.

- Die zur Zeit auf Konto der Reichskreditkassen in der Bank von Frankreich eingetragene Zahlungen haben anderen Zwecken gedient als dem des Unterhalts der deutschen Truppen.

- Und trotz dieser nichtmilitärischen Verwendung dieses Betrages konnten die deutschen Ausgaben die eröffneten Kredite nicht erschöpfen.

So erreichten am 12. März 1941 die durch Frankreich vorgenommenen Zahlungen 108 Milliarden, obwohl die durch Deutschland vorgenommenen Entnahmen bloss die Hälfte dieser Summe erreichten.

Es wäre demnach angebracht diese tägliche Zahlung von 400 Millionen beträchtlich herabzusetzen.

2. Einschliessung der gesamten franzoesischen Belastungen in dem festgesetzten Betrag.

Der jetzige Betrag schliesst nicht sämtliche Belastungen ein, welche Frankreich zu tragen hat.

- Die franzoesische Regierung zahlt auf besonderem Konto die Wohnungs- und Unterkunftskosten,

- Die Steuererlasse, welche die deutsche Regierung neulich zugunsten der deutschen Ankäufe in Frankreich gefordert hat, würden der Staatskasse bedeutende Einkommen entziehen.

Es wäre recht und billig, anzunehmen, dass der neue Betrag alle durch Frankreich auf Grund der Besatzung zu tragende Belastungen einschliesst.

3. Herabsetzung des Markkurses.

Der am 8. August für die Reichsmark festgesetzte Kurs beträgt 20 Frs = 1 RM, obwohl die amtliche Parität der beiden Währungen nur 17 Frcs beträgt und die wirkliche Kaufkraft noch unter dieser Zahl steht.

Aus dieser Überschätzung der deutschen Währung rührt eine bedeutende Erschwerung der Tributzahlung her. Ausserdem werden dadurch die franzoesischen Preise in die Höhe getrieben und sie streben zwangsläufig nach einer Ausgleichung mit den deutschen Preisen auf der Basis des übertriebenen Wechselkurses der Reichsmark.

Infolgedessen, wäre es zweckmässig, die Parität der beiden Währungen auf einen Kurs herabsetzen, welcher dem wirtschaftlichen Tatbestand besser entspricht.

4. Abänderung des Zahlungsverfahrens.

Die Zahlung in Geld der für die Besatzungsbehörden vorgesehenen Leistungen ist die Hauptursache der Übertreibung des Geldumlaufes.

Es wäre daher unbedingt erforderlich :

- die Bedürfnisse der deutschen Besatzungstruppen grundsätzlich nur durch Leistungen in Natura zu decken;

- die franzoesischen Dienststellen mit der Sicherstellung dieser Leistungen zu beauftragen, nach dem Beispiel des Verfahrens, welches ab 1919 im Rheinlande angenommen wurde, und das Besatzungskonto mit dem Gegenwert der in Frankreich gelieferten Produkte bzw. der geleisteten Dienste zu belasten ;

- die Geldzahlungen auf etliche Ankäufe im Handel oder in der Industrie zu beschränken , welche die Wehrmachtsangehörigen von ihrem Sold tätigen können;

- die zum Unterhalt der in Frankreich stationierten Besatzungstruppen in Deutschland getätigten Einkäufe mittels der Reichsmark zu bezahlen, über welche die französische " Office de Compensation" in Berlin verfügt. Der Gegenwert dieser Leistungen würde dem Konto belastet werden, welches zur Kontrolle der Verwendung des betreffenden Betrags eröffnet würde.

H4380 – 0031

1741-PS
29

Die französische Regierung hegt die feste Hoffnung, dass die Gründe ihrer Besorgnis mit Verständnis aufgenommen werden. Sie bittet mit allem Nachdruck, dass Besprechungen möglichst bald eingeleitet werden, damit die Abänderung der Leistung vorgenommen wird, bevor die Entwertung der franzoesischen Währung eine vollendete Tatsache geworden ist. Sie zweifelt nicht daran, dass die Reichsregierung - angesichts der Tatsache, dass die Bedürfnisse der Besatzungstruppen auf mehrere Monate hinaus durch ihr jetziges verfügbares Guthaben bei der Bank von Frankreich gedeckt sind - mit dem Aufschub von weiteren Zahlungen bis zum Abschluss der notwendigen Verhandlungen sich einverstanden erklären wird.

Genehmigen Sie, Herr Gesandter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung./.

Gehaltlich:

1) Zahlungen zu vol. ettg. [illegible]

2) Vorbedingung o. ettg. [illegible] - Kommissare.

B 46478

H4380 - 0032

1741-PS/9

Aufgenommen von A. A. Bln. 26. 3. 41. um: 21. 30

C 3

1741-PS 30

Deutsche Waffenstillstands-Delegation f. Wirtschaft Wiesbaden
27. MRZ. 1941
Nr. 5688
Anlagen:

H4380 – 0033

S BLN AW 2 NR 106 26/3 2100 ETAT =

AN DEN VORSIZTZENDEN DER DEUTSCHEN WAFFENSTILLSTANDSDELEGATION FUER WIRTSCHAFT HERRN GESANDTEN HEMMEN WIESBADEN

NR 153 = (geheim) Del. W 5409 b/Hr. Hartlieb

AUF TELEGRAMM DEL W 128 VOM 18. MAERZ.

ICH BITTE SIE NUNMEHR GEMAESS DEN BESCHLUESSEN DER HPA VOM 21. JANUAR UND 4. FEBRUAR SOWIE UNTER BERUECKSICHTIGUNG SCHREIBESN REICHSFINANZMINISTERIUMS - HA POL FRIE 100 VOM 31. JANUAR - SOWIE BEAUFTRAGTEN FUER DEN VIERJAHRESPLAN - HA POL FIREI 166 VOM 15. MAERZ - ZU VERFAHREN - EINGEHEN AUF GEDANKEN HERABSETZUNG DER ABSCHLAGSZAHLUNGEN AUF BESATZUNGSKOSTEN KANN DANACH NUR UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN ERFOLGEN :

Del W. 3657 i/A 27 lb Del. W 4159 i/A 27 lb. Del W. 3968 i/C 3 lb Del W. 5429 i/C 3 lb

1.) ERMAESSIGUNG KOMMT HOECHSTENS AUF 15 MIO RM INBETRACHT HIERVON WIRD EIN BETRAG VON 10 MILLIONEN RM WIE BISHER AUF DAS KONTO BEI DER BANQUE DE FRANCE EINBEZAHLT, DIE WEITEREN 5 MILLIONEN REICHSMARK SIND NACH UNSERER WAHL IN TRANSFERIERBAREN WERTEN ODER IN FRANKEN ZU ENTRICHTEN.

2.) UNSERE WUENSCHE BETREFFEND ERRICHTUNG DER AUSSENGRENZKONTROLLE UND EINSETZUNG DER KOMMISSARE WERDEN ERFUELLT .

B 46479

3. NACHDEM FORDERUNG NACH TREUHAENDRISCHEN UEBERTRAGUNGEN DER AKTIENMEHRHEIT DER FRANZOESISCHEN REGIERUNG AN FRANZOESISCHEN FLUGZEUGWERKEN FALLEN GELASSEN IST, TRITT AN IHRE STELLE DIE FORDERUNG AUF ERFUELLUNG DES FLUGZEUGPROGRAMMS

4.) FRANZOESICHE REGIERUNG VERZICHTET DEUTSCHLAND GEGENUEBER AUF ANWENDUNG DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN DIE DIE GUELTIGKEIT DES ABSCHLUSSES VON WERTPAPIEREVERKAEUFEN AN DAS AUSLAND VON IHRER GENEHMIGUNG ABHAENGIG MACHEN +

5.) FRANZOESISCHE REGIERUNG STIMMT DER ENTSENUNDG VON ARBEITERN NACH DEUTSCHLAND UNTER BEFREIUNG VON EINER NACH GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN VON DER REGIERUNG EINZUHOLENDEN GENEHMIGUNG ZU .

6.) EINWILLIGUNG IN EINE BEFRIEDIGENDE REGELUNG DER FRAGE DER AUSFUHRPREISE.

7) ERFUELLUNG UNSERER FORDERUNGEN BEZGL DES FRANZOESISCHEN UND POLNISCHEN GOLDES.

8) EINLOESUNG DER VOR DEM 25. JUNI AUSGESTELLTEN REQUISITIONSSCHEINE.

9.) REGELUNG DER IM BESITZ VON ELSAESSERN UND LOTHRINGERN BEFINDLICHEN REQUISITIONSCHEINE FRANZOESISCHER TRUPPEN .

10.) SCHADENERSATZ FUER DIE SEIT WAFFENSTILLSTAND DURCH DEUTSCHE TRUPPEN VERURSACHTEN SCHAEDEN.

11.) ENTSCHAEDIGUNG DER EIGENTUEMER DER VON UNSERER MARINE IN FRANZOESISCHEN HAEFEN BESCHLAGNAHMTEN WAREN.

ICH BITTE FERNER BEI IHREN BESPRECHUNGEN DIE WUENSCHE DES OKW (VERGL ERLASS HA POL FIRE 349 VOM 26. MAERZ) ZU BERUECKSICHTIGEN. VON DER RUEUECKWEISUNG DER FRANZOESISCHEN ANREGUNG EINES AUFSCHUBS DER LEISTUNG DER WEITEREN BESATZUNGSKOSTENRATEN HABE ICH DIE RESSORTS BEREITS VERSTAEDINGT = WIEHL +

H4380 – 0034

1741-PS/10

1741-PS
37

[illegible] 11. Juni 1941

Del.W.Nr. 7402

Text des deutschen

MEMORANDUMS vom 11. Juni 41.

1) Die rückständigen Dekaden-Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten vom 20. Mai 1941, 1. Juni 1941 und 10. Juni 1941 werden alsbald in der bisherigen Höhe bezahlt.

2) Die täglichen Abschlagszahlungen werden mit rückwirkender Kraft ab 10. Mai 1941 von RM 20 Millionen auf RM 15 Millionen unter der Bedingung ermässigt, dass von diesen RM 15 Millionen RM 5 Millionen transferiert werden. Der Transfer hat in der Weise zu erfolgen, dass RM 2,5 Millionen in Waren bzw. durch Abschlung auf die französischen Forderungen aus dem deutsch-französischen Verrechnungsverkehr und RM 2,5 Millionen in Beteiligungen, Wertpapieren, Devisen und Gold geleistet werden.

3) Die seit dem 10. Mai 1941 zuviel gezahlten Beträge werden nach Wahl der Französischen Regierung zurückgezahlt oder auf die nächstfälligen Raten angerechnet werden.

4) Der Transfer der mit rückwirkender Kraft zu transferierenden Beträge hat sofort zu erfolgen.

5) Die vorgeschlagene Regelung hat zur Voraussetzung, dass die während der bisherigen Verhandlungen über die Besatzungskostenregelung offen gebliebenen Punkte eine befriedigende Lösung finden und dass schon jetzt eine grundlegende Einigung hierüber herbeigeführt wird.

H4380 – 0035

B 46481

1741-PS/11

1741-PS
35

C 2

Deutsche
Waffenstillstands-Delegation
für Wirtschaft

Del.W.Nr.7504

Wiesbaden
Paris, 17, Avenue d'Iena 14. Juni 41

N o t e

für den Vorsitzenden der Französischen Abordnung
bei der Deutschen Waffenstillstandsdelegation
für Wirtschaft

Herrn de B o i s a n g e r
Gouverneur der Bank von Frankreich

Herr Vorsitzender!

Auf Ihre Note vom 11.Juni 1941 Nr.P 251/DE beehre ich mich, Sie im Auftrage meiner Regierung darauf hinzuweisen, daß die Französische Regierung nach den bestehenden Verträgen verpflichtet ist, auf die Besatzungskosten eine tägliche Abschlagszahlung von RM. 20 Millionen zu leisten. Die Französische Regierung bestreitet auch nicht, daß die rechtliche Verpflichtung fortbesteht, sie macht jedoch gewisse praktische Gründe geltend, die sie veranlassen, aus denen sie seit dem 11.Mai ds.Js. nur RM. 15 Millionen tägliche Abschlagszahlung auf die Besatzungskosten geleistet hat und die weiteren Abschlagszahlungen bis zum 30. Juni 1941 nur in dieser Höhe leisten will, zu wollen.

Die Deutsche Regierung kann eine Berechtigung der Französischen Regierung zu diesem Vorgehen nicht anerkennen. Wenn die Deutsche Regierung gleichwohl von dem Verlangen der Nachzahlung zunächst absieht, so geschieht dies nur deshalb, weil auch sie erwartet, daß bis zum 30.Juni 1941 eine Einigung über eine Neuregelung der Besatzungskosten-Abschlagszahlung auf der Grundlage des deutschen Memorandums vom 11. Juni 1941 zustande kommt.

Für den Fall, daß diese Erwartung sich nicht erfüllt, behält sich die Deutsche Regierung vor, die sofortige Nachzahlung der Beträge zu verlangen, mit denen die Französische

B 46482

H4380 – 0036

1741PS
34

Regierung dann im Verzug sein wird.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck der vorzüglichen Höchachtung.

Vorsitzender

B 46483

H4380 - 0037

1741-PS/12

besprochen mit Keitel 3/7.41.

1741-PS
35

M E M O R A N D U M

I.

1) Die mit Note vom 8. August 1940 - Del.W.Nr. 280 - festgesetzten Abschlagszahlungen von täglich 20 Millionen RM werden bis auf weiteres auf 10 Millionen RM täglich herabgesetzt. Im Übrigen bleibt die bisherige Regelung für die Abschlagszahlungen bestehen.

2) Aus dem Besatzungskostenkonto, das künftig die Bezeichnung "Besatzungskostenkonto I" tragen wird, und über das deutscherseits im Übrigen unbeschränkt verfügt werden kann, ist täglich ein Betrag von 3 Millionen RM zu transferieren. Diese 3 Millionen RM sind von dem Besatzungskostenkonto I auf ein besonderes "Besatzungskostenkonto II" der Hauptverwaltung der Reichs-Kreditkassen bei der Bank von Frankreich zu übertragen.

Für den Transfer gilt folgendes :

a) Von dem im deutsch-französischen Verrechnungsverkehr bei der Deutschen Verrechnungskasse zu Gunsten Frankreichs bestehenden Saldo werden täglich 2 Millionen RM durch Übertragung von dem Besatzungskostenkonto II an das Office de Compensation abgedeckt.

b) Der weitere Betrag von täglich 1 Million RM wird zum Erwerb von Wertpapieren, Beteiligungen, Rechten sonstiger Art, frei verfügbaren Devisen, Gold usw. nach deutscher Wahl verwendet werden.

B 46484

H4380 - 0038

1741-PS/12

1741-PS
36

Die Französische Regierung erklärt sich bereit,

aa) die Genehmigung zu dem Erwerb von Wertpapieren, Beteiligungen usw. generell zu erteilen, sofern es sich um Wertpapiere handelt, die ausserhalb Frankreichs emittiert sind oder um sonstige Beteiligungen und Rechte, die an ausserhalb Frankreichs befindlichem französischem Besitz bestehen;

bb) ihre Genehmigung auch zum Erwerb anderer als der unter aa) genannten Wertpapiere, Beteiligungen usw. zu erteilen, wobei die Deutsche Regierung bezüglich dieser Werte ihre Auswahl so treffen wird, dass hierdurch nationalwichtige und Versorgungsbetriebe Frankreichs nicht ernstlich gefährdet werden.

Es besteht Einverständnis darüber, dass der Erwerb von Wertpapieren, Beteiligungen und Rechten sonstiger Art durch deutsche Interessenten auf Grund freier Vereinbarungen mit den französischen Berechtigten erfolgen soll.

Sollten solche privaten Vereinbarungen nicht zustandekommen, so verpflichtet sich die Französische Regierung, die von der Deutschen Regierung näher zu bezeichnenden Wertpapiere, Beteiligungen oder Rechte sonstiger Art selbst zu erwerben und sie zu angemessenen Preisen an die deutschen Interessenten zu verkaufen.

3) Die Deutsche Reichsregierung kann jederzeit Übertragungen von dem Besatzungskostenkonto II auf das Besatzungskostenkonto I vornehmen.

4) Die Abrechnungen zwischen der Deutschen Verrechnungskasse und dem Office de Compensation sowie zwischen der Reichskreditkasse und der Bank von Frankreich erfolgen monatlich.

B 46485

H4380 - 0039

1741-PS
37

II.

Der Erlass des OKH Gen St d H/Gen Qu Abt.IV a Az. 223 vom 17. September 1940 betreffend Steuerbefreiung für Grosseinkäufe der deutschen Wehrmacht wird mit Wirkung vom 15. Juli 1941 ab aufgehoben.

Die Französische Regierung hebt ihr Gesetz vom 17. September 1940 (Journal officiel vom 12. Oktober 1940), durch das die Erhebung der Produktionssteuer auch für Exporteure vorgesehen ist, insoweit auf, als es sich um nach dem 15. Juli 1941 abgeschlossene Ausfuhrgeschäfte nach Grossdeutschland und den von deutschen Truppen besetzten Gebieten handelt.

Die Anlage 5 zur Verrechnungsregelung für den deutsch-französischen Zahlungsverkehr vom 14. November 1940 wird aufgehoben

III.

1) Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, die im unbesetzten Gebiet Frankreichs von deutschen Truppen nach dem 25.Juni 1940 ausgestellten Empfangsbescheinigungen einzulösen. Das technische Verfahren wird besonders geregelt.

2) Die Französische Regierung verpflichtet sich, alle im besetzten und unbesetzten Gebiet Frankreichs von deutschen Truppen und sonstigen deutschen Stellen vor dem 25. Juni 1940 ausgestellten Requisitionsbescheinigungen, Quittungen usw. aus eigenen Mitteln unverzüglich und in voller Höhe einzulösen.

Die Französische Regierung hat die eingelösten Bescheinigungen der Deutschen Regierung zur Verfügung zu stellen.

B 46486

H4380 - 0040

1741-PS
38

IV.

A. Zur Regelung der durch deutsche Truppen in Frankreich verursachten Personen- und Sachschäden wird folgende Vereinbarung getroffen :

1) Alle vor dem 25. Juni 1940 entstandenen Schäden gelten als Kriegsschäden und sind von der Französischen Regierung selbst zu regeln.

2) Alle Schäden, die in der Zeit vom 25. Juni 1940 bis zum 15. Juli 1941 einschliesslich entstanden sind, werden von der Französischen Regierung getragen. Die Französische Regierung verpflichtet sich, alle durch diese Schäden betroffenen Berechtigten unverzüglich zu entschädigen.

3) Deutsche Wehrmachtstellen werden die Schäden feststellen, die nach dem 15. Juli 1941 durch deutsche Truppen, und zwar nicht durch Kriegshandlungen (Besatzungsschäden) entstanden sind. Nach Anerkennung der Schäden durch die deutschen Wehrmachtstellen werden die Betroffenen mit Mitteln der Besatzungskostenkontos durch deutsche Zahlstellen entschädigt. Die mit der Feststellung der Schäden beauftragten deutschen Wehrmachtstellen haben das Recht, zwecks Feststellung der Höhe der Schäden französische Sachverständige beizuziehen.

Über das Entschädigungsverfahren wird der Militärbefehlshaber in Frankreich nähere Bestimmungen erlassen.

B. Für Personen- und Sachschäden, die der Deutschen Wehrmacht oder ihren Angehörigen in Frankreich seit dem 25.Juni 1940 zugefügt worden sind, hat die Französische Regierung aufzukommen.

B 46487

H4380 - 0041

41-PS/12

1741-PS

39

V.

Es besteht Einverständnis über Folgendes :

Die zentrale Beschaffung der Verpflegung für die Truppe aus Frankreich soll unter Einschaltung des Französischen Versorgungsministeriums nach den gegebenen Möglichkeiten weiter ausgebaut werden.

Der Militärbefehlshaber in Frankreich erklärt sich bereit, mit den zuständigen französischen Dienststellen in eine Prüfung einzutreten, inwieweit eine Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch die Truppenteile und militärischen Dienststellen möglich ist.

VI.

Die seitens der Deutschen Regierung in diesem Memorandum der Französischen Regierung gemachten weitgehenden Zugeständnisse in der Neuregelung der Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten haben jedoch zur Voraussetzung, dass

1) alle für eine befriedigende Regelung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen Elsass-Lothringens zu Frankreich deutscherseits gestellten Forderungen, einschliesslich der Einlösung der von den französischen Truppen oder Dienststellen dort ausgegebenen Requisitionsscheine,

2) die Auslieferung des polnischen Goldes an Deutschland,

3) die dem Vorsitzenden der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft mündlich gegebene Zusicherung über die Rückführung des französischen Goldbestandes aus Afrika nach Frankreich

von der Französischen Regierung nunmehr mit tunlichster Beschleunigung erfüllt werden.

Paris, den 3. Juli 1941

B 46488

H4380 - 0042

1741-PS
40

Délégation française
pour les
Affaires Économiques

N° P. 585/DE

Paris, le 21 Juillet 1941

Deutsche
Waffenstillstands-Delegation
I. [redacted]
24. JULI 1941
A.W. 8504
Anlagen:

Le Président de la Délégation Française
pour les Affaires Economiques

à Monsieur HEMMEN
Ministre Plénipotentiaire
Président de la Délégation Allemande
d'Armistice pour l'Economie

Monsieur le Ministre,

A la date du 3 Juillet 1941, vous avez bien voulu me remettre un memorandum relatif aux décisions prises par le Gouvernement allemand au sujet du réglement des frais d'occupation.

Depuis le 3 Juillet, je vous ai suggéré certaines modifications aux paragraphes I et IV de ce mémorandum qui pourraient être proposées au Gouvernement du Reich, cette nouvelle rédaction étant reproduite dans la note annexée à la présente lettre.

J'ai l'honneur de vous faire savoir que ce réglement appelle de la part du Gouvernement français les observations suivantes:

I°- Le Gouvernement français prend note avec satisfaction de la décision prise par le Gouvernement du Reich de ramener les acomptes journaliers à payer sur les frais d'occupation de 20 à 10 millions de RM.

Ces réglements restent bien entendu très supérieurs encore à la capacité de paiement de la France, puisque leur total seul pour une année -(72 milliards de francs) dépasse l'ensemble des recettes d'impôts du Trésor français (évaluées pour 1941 à 68 milliards de francs). Le Gouvernement français ne peut donc considérer ce réglement que comme une étape vers l'ajustement de la charge des frais d'occupation.

B 46489 ...

H4380 – 0043

H4380 - 0044

Mais, en attendant cet ajustement, la décision prise par le Gouvernement allemand améliore la situation dans le sens demandé par le Gouvernement français dès le mois d'août 1940. Toutes dispositions sont prises pour assurer les paiements ainsi notifiés à compter du 10 mai 1941.

2°- En ce qui concerne les transferts prescrits par le mémorandum du 3 Juillet, toutes mesures utiles seront prises, sous réserve de l'existence au clearing franco-allemand de disponibilités suffisantes, pour les versements journaliers de 3 millions de Reichsmarks par l'Office des Changes(Service de la Compensation) du 11 mai au 10 juillet, et de 2 millions à partir du 11 juillet.

Par contre, le Gouvernement français doit formuler les réserves les plus expresses au sujet des achats de valeurs mobilières et participations exigés par le Gouvernement allemand à concurrence de 1 million de Reichsmarks par jour à compter du 11 Juillet.

J'ai eu l'occasion de vous indiquer à différentes reprises les raisons pour lesquelles le Gouvernement français estime que le Reich n'est pas fondé à imposer de telles prestations pour la couverture des frais d'occupation.

D'autre part, les montants indiqués, qui atteindraient pour une année 365 millions de RM, soit 7.300 millions de francs, sont hors de proportion avec les possibilités.

Dans ces conditions, le Gouvernement français ne peut envisager de faire face aux obligations qui lui sont imposées à cet égard que pendant une courte période, qu'il doit fixer à trois mois au maximum.

3°- Le memorandum du 3 juillet met à la charge de la France le réglement des réquisitions antérieures au 25 Juin 1940 et des dommages causés par les troupes d'occupation entre le 25 Juin 1940 et le 15 Juillet 1941.

Le Gouvernement français est dans l'obligation de faire des réserves formelles sur cette décision, car il estime n'être tenu à couvrir ces charges ni par la Convention d'armistice, ni par les Conventions internationales en vigueur.

Il doit préciser en particulier que la procédure qui lui est ainsi imposée ne préjuge en rien la question de savoir à qui incombent en définitive les réglements en question. Tous ses droits sont réservés à cet égard.

H4380 - 0045

1741-PS
HV

4°- Le memorandum du 3 Juillet propose que satisfaction soit donnée à la demande faite du côté français de supprimer les exonérations fiscales prescrites par les Autorités d'occupation en France au bénéfice de la Wehrmacht, si en contrepartie le Gouvernement français rétablit l'exonération à la taxe à la production pour les exportations françaises à destination de l'Allemagne et des territoires occupés par les armées allemandes et si, d'autre part, l'annexe 5 à l'accord de compensation du I4 novembre I940 est supprimée.

La Délégation française a déjà précisé les raisons qui ne lui permettent pas d'accepter complètement cette manière de voir. Cependant, le Gouvernement français est prêt étant entendu que le premier alinéa du paragraphe II du memorandum entre en application:

a) à prendre des dispositions pour exonérer de la taxe à la production les exportations françaises vers l'Allemagne et les territoires occupés par les armées allemandes, lorsque les prix français de ces exportations sont supérieurs aux prix allemands correspondants;

b) à engager immédiatement des négociations avec la Délégation allemande d'armistice pour l'Economie au sujet de la question des prix des marchandises françaises exportées vers l'Allemagne et les territoires occupés par les armées allemandes.

5°- Le Gouvernement français prend note des assurances données en ce qui concerne le ravitaillement de la Wehrmacht en France et des paiements par écritures de la troupe et des services militaires.

6°- Le memorandum du 3 Juillet pose au nouveau réglement des frais d'occupation décidé par le Gouvernement du Reich trois conditions, relatives aux relations économiques et financières entre la France et les départements d'Alsace-Lorraine, à l'or polonais et au rapatriement de l'or français déposé à Kayes.

Le Gouvernement français doit souligner que ces questions sont sans aucun rapport avec celle des frais d'occupation. Il entend exécuter loyalement toutes les clauses de la Convention d'Armistice. Mais il ne peut pas croire que le Gouvernement du Reich vèuille à l'occasion d'un nouveau réglement des frais d'occupation, lui imposer d'autres obligations.

Néanmoins, entrant dans les vues du Gouvernement allemand le Gouvernement français:

1741-PS
43

a) est prêt à mener dans un esprit de bonne volonté les négociations relatives à la fixation du régime des paiements entre les trois départements d'Alsace-Lorraine et le reste du territoire français;

b) est prêt à transporter à bref délai en territoire français non occupé l'or polonais entreposé à Kayes et à soumettre à un nouvel examen la demande allemande de livraison au Reich de cet or.

c) préoccupé, comme il en a déjà donné l'assurance, de veiller à la sécurité de l'encaisse-or actuellement déposée à Kayes, est prêt à prendre toutes les dispositions, et notamment à effectuer tous les transports matériellement réalisables, qu'imposent les circonstances.

Le Gouvernement français pense que, compte tenu des assurances données dans la présente lettre, le réglement nouveau des frais d'occupation entre immédiatement en vigueur.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, l'assurance de ma haute considération.

Délégation Française d'Armistice pour les Affaires Economiques
Le Président

Yves de Brisange

B 46402

H4380 - 0046

H4380 - 0047

1741-PS
44

1) Les paiements d'acomptes fixés par la note du 8 août 1940 - Del.W. N°280 - à 20 millions de RM. par jour sont ramenés à partir du 11 mai 1941 et jusqu'à nouvel ordre à 10 millions de Reichsmarks par jour. Par ailleurs, la réglementation antérieurement appliquée aux acomptes reste en vigueur.

2) Une somme de 3 millions de Reichsmarks devra être transférée chaque jour du compte des frais d'occupation, qui portera à l'avenir le titre de "Compte des frais d'occupation I" et dont les autorités allemandes pourront par ailleurs disposer sans restrictions. Ces 3 millions de Reichsmarks seront transférés du "Compte des frais d'occupation I" à un compte spécial "Compte des frais d'occupation II" ouvert par la Banque de France à l'Administration Centrale des Reichskreditkassen.

Pour ce transfert seront appliquées les dispositions suivantes:

a) Sur le solde existant au crédit de la France auprès de la Deutsche Verrechnungskasse, par suite des opérations franco-allemandes de compensation, 2 millions de Reichsmarks par jour seront prélevés par virement du "Compte des frais d'occupation II" au compte de l'Office des Changes (Service de la Compensation).

b) Le reliquat de 1 million de Reichsmarks sera utilisé pour l'acquisition de valeurs mobilières, de participations financières ou de droits divers, au choix du Gouvernement allemand.

Le Gouvernement allemand se mettra d'accord avec le Gouvernement français sur le choix de ces valeurs. Si une entente n'intervient pas dans le délai d'un mois après la remise de la liste de propositions allemande, le Gouvernement allemand se réserve le droit d'imposer tout autre mode de réglement. Il en sera de même si un accord sur l'achat des titres, participations et droits divers n'intervient pas entre les détenteurs français et les acquéreurs allemands.

Le Gouvernement français donnera les autorisations nécessaires, dans le cadre de la réglementation française, pour le transfert des valeurs sur lesquelles les deux Gouvernements se seront mis d'accord.

Il est entendu que l'achat des titres, participations et droits divers sera effectué par l'entente directe entre les détenteurs français et les acquéreurs allemands.

B 16493 Del.W. 8504 ...

1741-PS

Il est entendu d'autre part que, sauf accord particulier entre les deux Gouvernements, aucun transfert de France en Allemagne de titres, participations et droits divers ne peut avoir lieu en dehors des achats prévus par le présent paragraphe b).

c) Pour la période du II mai au IO juillet I94I, les trois millions de Reichsmarks visés au premier alinéa ci-dessus seront couverts en totalité par virement du compte des Frais d'occupation II au compte de l'Office des Changes (service de la compensation).

IV.

A) Le réglement des dommages causés aux biens et aux personnes par les troupes allemandes en France est fixé par l'accord suivant:

I) Tous les dommages antérieurs au 25 Juin I940 sont considérés comme dommages de guerre et à ce titre mis à la charge du Gouvernement français.

2) Tous les dommages causés entre le 25 Juin I940 et le I5 Juillet I94I inclus sont mis à la charge du Gouvernement français. Le Gouvernement français s'engage à indemniser toutes personnes à qui il reconnaîtra, du chef de ces dommages, un droit à indemnité.

3) Les Services de l'Armée allemande constateront les dégats causés postérieurement au I5 Juillet I94I par les troupes allemandes, à l'exception de ceux causés par les opérations de guerre (dégâts dus à l'occupation). Après reconnaissance de ces dégâts par les services de l'armée allemande, les intéressés recevront des bureaux payeurs allemands une indemnité prélevée sur le compte des frais d'occupation. Les services de l'armée allemande chargés de constater les dommages ont le droit, en vue d'apprécier leur importance, de s'adjoindre des experts français.

Le Militärbefehlshaber in Franckreich prendra des dispositions précises au sujet de la procédure d'indemnisation.

B) La répartition des dommages causés aux personnes, ainsi que des dégats matériels dont l'armée allemande ou ses membres ont été victimes en France depuis le 25 Juin I940 incombe au Gouvernement français.

B 46404

H4380 – 0048

1741-PS
46

FRANZÖSISCHE ABORDNUNG

FÜR WIRTSCHAFT

21. Juli 1941

Dcl. W. 8504

N° P 585/DE

Der Vorsitzende der Französischen Abordnung
für Wirtschaft,

an den Vorsitzenden der Deutschen
Waffenstillstandsdelegation für Wirtschaft,
Herrn Gesandten HEMMEN

Herr Gesandter,

Am 3. Juli 1941 haben Sie mir ein Memorandum übermittelt, das sich auf Entscheidungen der Deutschen Regierung betr. die Regelung der Besatzungskosten bezieht.

Seit dem 3. Juli habe ich Ihnen gewisse Änderungen vorgeschlagen, die in den Parag. I und IV dieser Denkschrift vorgenommen und der Reichsregierung vorgelegt werden könnten. Die neue Fassung ist in der dem vorliegenden Schreiben beigefügten Note wiedergegeben.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen , dass diese Regelung die Französische Regierung zu nachfolgenden Bemerkungen veranlasst:

I°) Die Französische Regierung stellt mit Genugtuung fest, dass die Reichsregierung den Beschluss gefasst hat, die täglichen Abschlagszahlungen der Besatzungskosten von 20 auf 10 Millionen RM zu ermässigen.

Die so festgesetzte Summe übersteigt selbstverständlich auch noch jetzt die französische Zahlungsfähigkeit ganz erheblich, da die Gesamtsumme allein für ein Jahr (72 Milliarden Franken) sämtliche Steuereinnahmen des Französischen Schatzes, die für 1941 auf 68 Milliarden Frs. veranschlagt sind, überschreitet. Die Französische Regierung kann diese Regelung also nur als eine Etappe auf dem Weg zu einer richtigen Anpassung der Besatzungskosten ansehen.

.....

B 46435

H4380 – 0049

H4380 - 0050

Dennoch, bis diese Anpassung verwirklicht wird, bedeutet die von der Deutschen Regierung getroffene Entscheidung eine Verbesserung der Lage im von der Französischen Regierung seit dem Monat August 1940 gewünschten Sinn. Es werden alle Massnahmen getroffen, um die so angezeigten Zahlungen vom 10. Mai 1941 an sicherzustellen.

2°) Was die im Memorandum vom 3. Juli vorgesehenen Überweisungen anlangt, werden alle notwendigen Massnahmen unter der Voraussetzung getroffen, dass ausreichende Beträge im deutsch-französischen Clearing verfügbar sind, um die täglichen Zahlungen von 3 Millionen RM durch die Wechselstelle (Verrechnungsstelle) vom 11. Mai zum 10. Juli und von 2 Millionen vom 11. Juli an zu ermöglichen.

Dagegen sieht sich die Französische Regierung gezwungen, die ausdrücklichsten Vorbehalte inbezug auf den Ankauf von Wertpapieren und Beteiligungen zu machen, den die Deutsche Regierung bis zur Höchstgrenze von 1 Million RM pro Tag vom 11. Juli an beansprucht.

Ich hatte die Gelegenheit, Ihnen wiederholt anzuzeigen, aus welchen Gründen die Französische Regierung meint, dass das Reich nicht berechtigt ist, solche Leistungen zur Deckung der Besatzungskosten aufzuzwingen.

Andererseits stehen die vorbezeichneten Beträge, die für ein Jahr 365 Millionen RM erreichen würden, in gar keinem Verhältnis zu den vorhandenen Möglichkeiten.

Unter solchen Umständen kann die Französische Regierung nur für kurze Zeit die Verantwortung übernehmen, den ihr so auferlegten Verpflichtungen nachzukommen: Es könnten höchsten drei Monate in Betracht kommen.

3°) Gemäss dem Memorandum vom 3. Juli geht die Regelung der Requisitionen, die vor dem 25. Juni 1940 vorgenommen wurden, und der Schäden, die zwischen dem 25. Juni 1940 und dem 15. Juli 1941 von den Besatzungstruppen verursacht worden sind, zu Lasten Frankreichs.

Bezüglich dieser Entscheidung sieht sich die Französische Regierung gezwungen, ausdrückliche Vorbehalte zu machen - denn sie steht auf dem Standpunkt, dass weder die Waffenstillstandskonvention, noch die gültigen internationalen Konventionen sie verpflichten, diese Last zu übernehmen.

Sie muss ganz besonders hervorheben, dass das ihr auf diese Art aufgezwungene Verfahren nur den Wert eines Vorbescheids haben kann und die Frage offen bleibt, wer die betreffende Regelung letzten Endes zu übernehmen hat. Alle ihre diesbezüglichen Rechte bleiben vorbehalten.

H4380 -0051

4°) Die Denkschrift vom 3. Juli schlägt vor, dass dem französischen Antrag auf Aufhebung der von den Besatzungsbehörden in Frankreich zugunsten der Wehrmacht beschlossenen Steuerentlastung stattgegeben wird, wenn die Französische Regierung inbezug auf die französische Ausfuhr nach Deutschland und den von deutschen Truppen besetzten Gebieten die Befreiung von der Produktionssteuer wieder eingeführt - und wenn anderseits die Anlage 5 zum Verrechnungsabkommen vom I4. November I940 beseitigt wird.

Die Französische Abordnung hat schon dargelegt, aus welchen Gründen sie sich diese Ansicht nicht ganz zu eigen machen kann. Gleichwohl erklärt sich die Französische Regierung unter der Voraussetzung, dass der erste Absatz des Parag. II des Memorandums in Kraft treten wird, bereit:

a) Massnahmen zu treffen, um die französischen Ausfuhrgeschäfte mit Deutschland und den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten von der Produktionssteuer zu befreien, wenn die Preise der betreffenden französischen Ausfuhrwaren die entsprechenden deutschen Preise überschreiten;

b) sofort Verhandlungen mit der Deutschen Waffenstillstandsdelegation für Wirtschaft aufzunehmen inbezug auf die Frage um die Preise der nach Deutschland und den von Deutschen Truppen besetzten Gebieten ausgeführten Waren.

5°) Die Französische Regierung nimmt Notiz von den ihr gegebenen Zusicherungen, was die Versorgung der Wehrmacht in Frankreich und die verbuchten Zahlungen der Truppenverbände und Militärdienststellen betrifft.

6°) Das Memorandum vom 3. Juli stellt hinsichtlich der neuen Regelung der Besatzungskosten, so wie sie von der Reichsregierung festgesetzt wurde, drei Bedingungen, die sich auf die Finanz -und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Frankreich und den elsässisch-lothringischen Départements einerseits, auf die polnischen Goldbestände und die Heimschaffung des in Kayes deponierten französischen Goldes anderseits beziehen.

Die Französische Regierung muss hervorheben, dass diese Fragen in gar keinem Zusammenhang mit der Frage der Besatzungskosten stehen. Sie ist willens, alle Klauseln der Waffenstillstandskonvention redlich innezuhalten. Sie kann aber nicht glauben, dass die Reichsregierung ihr anlässlich einer Neuregelung der Besatzungskosten weitere Verpflichtungen aufzuzwingen gesonnen ist.

Nichtsdestoweniger erklärt sich die Französische Regierung, die so auf die Absichten der Reichsregierung eingeht, bereit:

a) Die Verhandlungen betr. die Festlegung des Zahlungsverfahrens zwischen den drei elsässisch-lothringischen Départements und dem übrigen französischen Gebiet mit ausgesprochener Bereitwilligkeit zu führen;

b) die in Kayes deponierten polnischen Goldbestände in kurzer Frist ins unbesetzte Gebiet Frankreichs transportieren zu lassen und den deutschen Antrag auf Auslieferung dieses Goldes an das Reich einer neuen Prüfung zu unterziehen.

c) Im Bestreben (wie sie es schon versichert hat), für die Sicherung der gegenwärtig in Kayes deponierten Goldbestände Sorge zu tragen, ist die Französische Regierung bereit alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, und insbesondere alle nur irgend möglichen Transporte die die vorhandenen Verhältnisse erheischen, durchzuführen.

Die Französische Regierung meint, dass die Neuregelung der Besatzungskosten, unter Berücksichtigung der im vorliegenden Schreiben gegebenen Zusicherungen, mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Gesandter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Signé: de BOISANGER

B 46438

H4380 – 0052

1741-PS
50

I

I) Die in der Note vom 8. August 1940 - Del.W. Nr 280 - auf 20 Millionen RM pro Tag festgesetzten Abschlagszahlungen werden vom 11. Mai 1941 an und bis auf weiteres auf 10 Millionen pro Tag ermässigt. Im übrigen bleibt die vorher auf die Abschlagszahlungen angewandte Regelung weiter in Kraft.

2) Ein Betrag von 3 Millionen RM ist täglich aus dem Konto I der Besatzungskosten zu überweisen, das von nun an als "Konto I der Besatzungskosten" bezeichnet wird und den Besatzungsbehörden ohne irgend welche Einschränkungen zur Verfügung stehen soll. Diese 3 Millionen RM werden aus dem "Konto I der Besatzungskosten" auf ein besonderes "Konto II der Besatzungskosten" überwiesen, das der Zentralverwaltung der Reichskreditkassen von der Bank von Frankreich eröffnet wird.

Zum Zweck der in Frage kommenden Überweisung kommen nachfolgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Aus dem Kreditorensaldo Frankreichs bei der Deutschen Verrechnungskasse, das sich aus den deutsch-französischen Verrechnungsoperationen ergibt, sind 2 Millionen RM täglich durch Überweisung vom "Konto II der Besatzungskosten" auf das Konto der Wechselstelle (Verrechnungsstelle) zu entnehmen.

b) Die Verwendung des Restbetrags in Höhe von 1 Million RM gilt dem Erwerb von Wertpapieren, Kapitalbeteiligungen oder verschiedenen Rechten, wie es der Deutschen Regierung beliebt.

Die Deutsche Regierung wird sich über die zu treffende Auswahl mit der Französischen Regierung einigen. Sollten das erstrebte Einverständnis nicht zur gehörigen Zeit zustande kommen und zwar nach Ablauf eines Monats nach der Überreichung der deutschen Vorschläge, dann behält sich die Deutschen Regierung vor, irgend eine Art der Regelung vorzuschreiben

Dies gilt auch für den Fall, wo keine Einigung über den Ankauf von Wertpapieren, Beteiligungen und verschidenen Rechten zwischen den Französischen Inhabern und den Deutschen Erwerbern erzielt werden könnte.

Die Französische Regierung wird im Rahmen der bestehenden französischen Ordnung die erforderlichen Genehmigungen erteilen inbezug auf die Übertragung der Wertpapiere, über welche eine Einigung zwischen beiden Regierungen erzielt worden ist.

Es gilt als verabredet, dass der Ankauf von Wertpapieren, Beteiligungen und verschiedenen Rechten auf dem Weg einer unmittelbaren Übereinkunft zwischen Französischen Inhabern und deutschen Erwerbern erfolgt.

H4380 - 0053

1741-PS
51

Es gilt auch als ausgemacht, dass, abgesehen vom Fall eines Sonderabkommens zwischen beiden Regierungen, keine Überweisung von Wertpapieren, Beteiligungen und verschiedenen Rechten aus Frankreich nach Deutschland ausser den eben im Parag. b) vorgesehenen Ankäufen stattfindenkann.

c) Für die Zeit vom 11. Mai bis 10. Juli 1941 ist der Gesamtbetrag der im ersten Absatz vorbezeichneten drei Millionen Reichsmark durch Überweisung vom Konto II der Besatzungskosten aufs Konto der Wechselstelle (Verrechnungsstelle) gedeckt

IV

A) Die Regelung der von den Deutschen Truppen in Frankreich den Personen und den Gütern verursachten Schäden wird im nachfolgenden Abkommen festgesetzt:

1) Alle vor dem 25. Juni 1940 verursachten Schäden werden als Kriegsschäden angesehen und somit gehen sie der französischen Regierung zu Lasten.

2) Alle zwischen dem 25. Juni 1940 und dem 15. Juli 1941 einschl. verursachten Schäden gehen der Französischen Regierung zu Lasten. Die Französische Regierung verpflichtet sich, alle Personen zu entschädigen, denen sie im Hinblick auf solche Schäden ein Recht auf Schadenersatz zuspricht.

3) Die Dienststellen der Wehrmacht werden die nach dem 15. Juli 1941 von deutschen Truppen verursachten Schäden mit Ausnahme von infolge der Kriegsoperationen verursachten Schäden (Schäden, die von der Besetzung herrühren) feststellen. Nach Feststellung solcher Schäden durch die Dienststellen der Wehrmacht erhalten die Interessenten von den deutschen Zahlstellen eine dem Konto der Besatzungskosten entnommene Entschädigungssumme. Die Wehrmachtsdienststellen, die die Schäden festzustellen haben, sind berechtigt, um ihren Umfang abzuschätzen, Französische Sachverständige hinzuzuziehen.

Der Militärbefehlshaber in Frankreich wird hinsichtlich des Entschädigungsverfahrens genaue Bestimmungen erlassen.

B) Die Wiedergutmachung der den Menschen zugefügten Schäden sowie der Sachschäden, die die Wehrmacht oder deren Angehörige betroffen haben, fällt der Französischen Regierung zur Last.

B 46500

H4380 - 0054

1741-PS/14

1741-PS
52

Paris, den 22.Juli 1941. zu Del.W.Nr. ~~7939~~ 8504

Auswärtig

Berlin

Del.W.Nr.372 vom 22.7.41

Fernschreiben

- geheim-

Betr. Besatzungskosten.
Im Anschluß an mein Fernschreiben vom 3.Juli, Nr. Del.W.333.

Über die Herabsetzung der Besatzungskosten

Seit Überreichung des deutschen Memorandums vom 3.Juli 1941 ist mit dem Vorsitzenden und der Französischen Abordnung und im Unterausschuß fast täglich verhandelt worden. Endlich hat nunmehr die Französische Abordnung grundsätzlich unsere Hauptforderungen: Transfer 1 Mill.RM pro Tag in Werten, Einlösung Requisitionsscheine vor 25.6.4o und Übernahme der Besatzungsschäden bis zum 15.Juli 1941 angenommen und mit Note vom 21.Juli bestätigt. Text der Note in deutscher Übersetzung folgt anschließend. [und eine Kopie]

Zu den Abweichungen dieser Note von unserem Memorandum vom 3.Juli nehme ich wie folgt Stellung:
Zu Ziffer I des deutschen Memorandums:

a) Für die Zeit vom 11.Mai bis 1o.Juli 1941 ist der Transfer in voller Höhe, also mit 3 Millionen RM, zur Abdeckung des Clearingsaldos zu verwenden. Werttransfer beginnt also erst ab 11.Juli.

b) Die Worte "freiverfügbare Devisen und Gold" sind von der Französischen Regierung aus optischen Gründen

B 465.01

H4380 - 0055

Gründen gestrichen worden (siehe englische Presseangriffe gegenüber Darlan in dieser Frage). Unsere Forderung auf Überlassung auch solcher Werte bleibt aber tatsächlich anerkannt, weil ausdrücklich das Recht gesichert ist, bei Nichteinigung über den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen der Französischen Regierung jede andere Art von Transfer aufzuerlegen (imposer); darunter ist nach hiesiger Absprache ausdrücklich die Hergabe von Gold und Devisen verstanden.

c) Das Genehmigungsverfahren ist zwar geändert worden, jedoch bietet die vorstehend wiedergegebene Regelung ausreichend Gewähr, die deutschen Wünsche durchzusetzen,um so mehr als einwandfrei sichergestellt ist, daß die deutsche Entscheidung auch Platz greift für den Fall, daß sich die beiderseitigen Interessen über ein uns erwünschtes Wertpapier nicht einigen.

d) Die Französische Regierung beschränkt das Anerkenntnis auf den Transfer von Werten und Beteiligungen zunächst auf drei Monate. Solange diese zeitliche Begrenzung eine einseitige Erklärung der französischen Seite bleibt, sollten wir vorerst die jetzt mögliche Regelung nicht scheitern lassen, sondern die weitere Entwicklung in der angegebenen Frist zunächst einmal abwarten und inzwischen besorgt bleiben, alle uns darin gegebenen Erwerbsmöglichkeiten bis zu 9o Mill.RM voll auszuschöpfen, damit nach Ablauf von drei Monaten den Franzosen keine Handhabe gegeben ist, eine Herabminderung des Werttransfers zu fordern.

Zu Ziffer II des deutschen Memorandums:

Die Französische Regierung hält es einmal aus steuerlichen Gründen für unerläßlich, an der Erhebung der Produktionssteuer

H4380 - 0056

festzuhalten, zum anderen um Berufungen dritter Länder, mit welchen noch Handelsverkehr besteht, z.B.Italien,Schweiz und Spanien, zu vermeiden. Nach langen Verhandlungen hat die Französische Abordnung sich zu der in der Note festgelegten Formulierung bereit erklärt. Ich halte den französischen Vorschlag für annehmbar, wenn die Franzosen darauf verzichten, daß der im Deutschen Memorandum unter II erwähnte Erlaß des Oberkommandos des Heeres betreffend Großeinkäufe der Deutschen Wehrmacht nicht schon jetzt aufgehoben wird, sondern seine Aufhebung von dem Ergebnis der mit vorgeschlagenen Preisverhandlungen abhängig gemacht wird. Solche Preisverhandlungen sind in der Tat auch uns erwünscht, wie sich aus dem Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht vom 4. Juli 1941 an den Herrn Reichskommissar für die Preisbildung ergibt. Sie entsprechen zudem den Wünschen des R.W.M.sowie des Militärbefehlshabers, der eine grundsätzliche Regelung der Preisgestaltung für die französischen Exporte nach Großdeutschland für erforderlich hält.

Zu Ziffer III und IV des Deutschen Memorandums.

Die deutsche Forderung wird grundsätzlich angenommen mit dem Hinweis, daß die Französische Regierung sich das Recht vorbehält, ihre diesbezüglichen Forderungen später geltend zu machen. Die Französische Abordnung wies in den Sitzungen insbesondere darauf hin, daß wir auch unsererseits immer nur von Abschlagszahlungen und nicht von endgültigen Zahlungen der Besatzungskosten sprechen und ihr demzufolge bei einer etwaigen späteren endgültigen Abrechnung ebenfalls das Recht vorbehalten bleiben müsse, ihrefseits entsprechende Forderungen anzumelden.

Die Ziffer IV hat insofern noch eine Einschränkung erfahren, als sich die Französische Abordnung bezüglich der Schäden, die in der Besatzungszeit, nämlich vom 25.Juni 1940 bis zum 15. Juli 1941 entstanden sind, vorbehält,nur die Personen zu entschädigen, denen sie wegen ihrer Schäden ein Recht auf Entschädigung zubilligt.

Zu V des Deutschen Memorandums.

Keine Änderungsvorschläge.

B 46503

H4380 - 0057

1741-PS/14

1741-PS

Zu VI des Deutschen Memorandums.

a) Elsass-Lothringen. Die französische Fassung gibt die Grundlage, nunmehr zu einer befriedigenden Regelung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen Elsass-Lothringens zu Frankreich zu ~~finden~~gelangen.

b) Polnisches Gold. Der Erklärung der Französischen Regierung, die Auslieferung des polnischen Goldes an das Reich einer neuen Prüfung zu unterziehen, liegt unser Krieg mit Rußland und der Abbruch der diplomatischen Beziehungen Frankreichs mit Rußland zu Grunde, sodaß angenommen werden darf, daß auch hier eine für Deutschland befriedigende Lösung im Rahmen späterer Verhandlungen gefunden werden wird.

c) Französisches Gold. Die französische Erklärung ist gegenüber der mir seinerzeit von Laval gegebenen viel weitergehenden Zusicherung ungenügend. Indes scheint es nicht praktisch, darauf jetzt zu insistieren, weil die praktische Durchführung schon an der Unmöglichkeit des Transportes scheitern würde. Die jetzige Formel bietet andererseits die Möglichkeit, nachdem das belgische und polnische Gold aus Cayes an die Bestimmungsorte zurückgeführt ist, die Frage des französischen Goldes sofort praktisch anzupacken und darauf zu bestehen, daß ihre Sicherheit nur im Mutterlande Frankreichs gewährt ist. Ich wäre für eine umgehende Zustimmung zu den Vorschlägen dankbar, die ich dann in einer Note der Französischen Regierung als neue Regelung der Besatzungskostenzahlungen mitteilen werde.

Folgt Text der Note und des Exposés
einzurücken
einzurücken

gez. Hemmen

B46504

H4380 - 0058

1741-PS/15

Aufgenommen von A. A. Ch. 25. 7. 41. 17 05. 56
Hillers.

1741-PS

Deutsche Waffenstillstands-Delegation
Dienst
25. JULI 1941
Dec. W. 8547
Anlagen

S BERLIN AUSW 200 25/7 17,00 =

DELEGATION HEMMEN PARIS =

GSCHREIBER . NR 100 EILT .

BITTE BIS AUF WEITERE WEISUNG IN FRAGE BESATZUNGSKOSTEN DEN FRANZOSEN GEGENUEBER NICHTS ZU VERANLASSEN .= WIEHL +

B 46505

H4380 – 0059

1741-PS/16

C 3

1741-PS
57

Berlin, den 29. Juli 41
An Paris, den 29/7/1615 Uhr

nicht vervielfältigt

Telegramm (Geh Ch V)

Nr. 1o7 vom 28. Juli

Für Delegation Hemmen.

Herr Reichsaussenminister hat in Weisung an Botschafter Abetz angeordnet, dass Verhandlungen über Besatzungskostenfrage dilatorisch zu behandeln sind. Bitte sich mit Botschafter Abetz wegen Inhalt Weisung in Verbindung setzen.x)

Wiehl.

Empf. Dienstag 29/7. 5 h sofort um Zeitpunkt x) gebeten.
Antwort 7.30; A. muß [illegible]
Besp. Donnerstag 11 h [illegible] Mittw. [illegible] Paris.

B 46506

H4380 – 0060

1741-PS/1

C.3 1741-PS 56

Fernschreibstelle

Fernschreibname | Laufende Nr.

Angenommen: 2. 8. 1941
Aufgenommen
um: 10. 45 Uhr
von: A. A. Bln
durch: Hillers.

Befördert: 19
um: Uhr
an:
durch:
Rolle:

Reg. Eingangsstempel
Deutsche Waffenstillstands-Delegation
Wiesbaden
2. AUG. 1941
8707

Vermerke:

Fernschreiben Posttelegramm Fernspruch von S BLN AW 2 NR 3 2/8 1040 ETAT =

Abgangstag | Abgangszeit

Vermerke für Beförderung (vom Absender auszufüllen)

An DELEGATION HEMMEN PARIS

Bestimmungsort

= NR 3863 =

DURCH G SCHREIBER =

NACH VORTRAG DES DORT DURCH HERRN HARTLIEB BEKANNTEN ERGEBNISSES DER SITZUNG DES HPA VOM 29. JULI HAT HERR RAM ENTSCHIEDEN, DASS ES BIS AUF WEITERES BEI SEINER WEISUNG VERBLEIBT, DIE BESATZUNGSKOSTENFRAGE DILATORISCH ZU BEHANDELN = WIEHL +++

Zdn

Hg. 1/48

B 46507

H4380 – 0061

Nicht zu übermitteln:

Unterschrift des Aufgebers

Fernsprech-Anschluß des Aufgebers

Bestell-Nr. 467. Wkr.-Dr. XII Wiesbaden

Dieser Teil wird von der Fernschreib-Stelle ausgefüllt.

Heftrand

1741-PS/1

Deutsche Waffenstillstands-Delegation
25. AUG. 1941
92 11

S BLN AW 2 NR 67 25/8 1540 ETAT

DELEGATION HEMMEN PARIS =

NR 125 =

FERNSCHREIBER G - SCHREIBER =

ICH BITTE SIE FRANZOESISCHER ABORDNUNG ALSBALD FOLGENDE NOTE UNTER BEZUGNAHME AUF IHRE NOTE DEL W NR 7504 VOM 14. JUNI (VERGL . DEL W NR 289 VOM 14.6.) ZU UEBERREICHEN : '' ANGESICHTS DER TATSACHE , DASS DIE FRANZOESISCHE REGIERUNG SEIT DEM 11. MAI D.J. DIE TAEGLICHEN ABSCHLAGSZAHLUNGEN AUF DIE BESATZUNGSKOSTEN STATT MIT 20 MILL. EIGENMAECHTIG NUR MIT 15 MILL.RM LEISTET , BEEHRE ICH MICH , IM AUFTRAGE MEINER REGIERUNG AUF MEINE NOTE VOM 14. JUNI ZURUECKZUKOMMEN . DIE DARIN AUSGESPROCHENE ERWARTUNG , DASS BIS ZUM 30. JUNI D. J . EINE NEUREGELUNG DER ABSCHLAGSZAHLUNGEN ZUSTANDE KOMMEN WUERDE , HAT SICH NICHT ERFUELLT . DIE DEUTSCHE REGIERUNG MUSS DAHER IHREN IN MEINER NOTE VOM 14. JUNI ZUM AUSDRUCK GEBRACHTEN STANDPUNKT AUFRECHTERHALTEN .''

BITTE DRAHTBERICHT UEBER AUSFUEHRUNG AUFTRAGS . =

WIEHL . +

B 46508

++NR. 67 25.8. 1545 ERH. NI PARIS DB +

H4380 – 0062

1741-PS/19

C 3 1741-PS
60

Paris, den 26. August 1941

1.) Vermerk:

Am 25.8.1941, 19 Uhr, habe ich Herrn VLR Dumont angerufen und ihn gefragt, ob der Inhalt des Fernschreibens des AA vom 25.8.1941 Nr. 125 "Zahlung" oder "Aufrechterhaltung der Anspruchs" bedeute. Herr Dumont erklärte mir darauf, dass dadurch die "Aufrechterhaltung des Anspruchs" klargestellt werden solle.

Ich habe Herrn Dumont darauf aufmerksam gemacht, dass die Formulierung der zu übergebenden Note den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht würde und somit gewisse Unrichtigkeiten enthielte. Herr Dumont erwiderte mir darauf, dass die Formulierung von höchster Stelle, dem Herrn Reichsaussenminister, gebilligt und teilweise erfolgt sei und etwaiges Vorstelligwerden der Delegation keine Aussicht auf Erfolg hätte.

Meine Anfrage, ob, wie bisher üblich, auch hierüber eine Verständigung der Botschaft erfolgen solle, bejahte Herr Dumont.

2.) Herrn Gesandten Hemmen n.R. vorzulegen.

3.) z.d.A. Besatzungskosten.

46509

i.V.

H4380 – 0063

1741-PS/20

1741-PS C 3

Paris, den 11. September 1941 Del.W.Nr. 9659 P

1) Auswärtig

Berlin

Del.W.Nr. 443 vom 11/9/41

Fernschreiben

- geheim -

Zu unserer mit dortigem Telegramm vom 2.August 1941- Nr. 3863- verfügten und bisher strikt eingehaltenen dilatorischen Behandlung der Besatzungskostenfrage möchte ich nach eingehender Prüfung der Lage dringend anregen, einen neuen Appel an den Herrn Reichsaussenminister zu richten, mich zu ermächtigen, die gemäss meinem Fernschreiben vom 22. Juli 1941 - Del.W.Nr. 372 - mit der Französischen Abordnung erzielten Einigung über die Neuregelung nunmehr zu unterzeichnen und in Kraft zu setzen.

Es trifft in der Tat die von Botschafter Abetz mit seinem Telegramm vom 15.8.1941 Abs. 1 dorthin übermittelte Auffassung durchaus zu, dass unsere Zusage über eine grundsätzliche Bereitschaft zur Herabsetzung der Besatzungskosten Admiral Darlan am 7.Mai 1941 für die uns in Syrien gewährten Zugeständnisse gegeben worden ist. Wie mir mitgeteilt wird, hat General Huntziger gegenüber de Boisanger die Auffassung vertreten, dass vielleicht ein Irrtum oder eine unvollständige Unterrichtung der zuständigen Deutschen Stellen vorliege, wenn jetzt die Besatzungskostenregelung mit den Nordafrikafragen in Verbindung gebracht werde.

Ich weise ferner darauf hin, dass die jetzige eingenmächtige defacto-Regelung der Bezahlung von täglich 15 statt 20 Millionen RM. sich bereits über 4 Monate erstreckt und für Frankreich die praktisch vorteilhafteste Lösung darstellt und sicherlich besser gefällt als die Neuregelung über täglich 10 Millionen RM. Gutschrift plus 3 Millionen Transfer.

B 46510

-2-

H4380 - 0064

1741-PS/20

1741-PS

Wichtiger ist noch, dass mit einer weiteren Verzögerung der Besatzungskostenregelung zugleich auch eine Reihe wichtiger Fragen, die mit der Neuregelung zugleich geordnet wurden, weiterhin ungelöst bleiben und daraus Nachteile für uns entstehen:

1) Der Erwerb von weiteren französischen Auslandsbeteiligungen ist in den meisten Fällen aus kriegswirtschaftlichen Gründen geboten. Die gefundene Neuregelung kann aber dafür nicht in Anspruch genommen werden, solange die Gesamtlösung noch offen ist. Das R.W.M. meldet, dass aus diesem Grunde alle Verhandlungen zurzeit praktisch ruhen. Auf diesen wichtigen Gebieten trifft deshalb der Nachteil allein uns, während wir bei Inkraftsetzung der Neuregelung sofort über 60 Millionen RM. zum Erwerb von Beteiligungen verfügen.

2) Auch Durchführung der Rüstungslieferungen aus Frankreich bereitet unseren Wehrmachtsbehörden ständig Schwierigkeiten, die sich aus der Bezahlung ergeben. Eine sofortige Inkraftsetzung des Warentransfers würde sich also unmittelbar zu Gunsten unseres Kriegspotentials auswirken.

3) Die endgültige Einsetzung des Deutschen Aussenhandelskommissars konnte ich gleichzeitig mit der neuen Besatzungskostenregelung sicherstellen, wofür insbesondere beim Vierjahresplan und beim Militärbefehlshaber ein lebhaftes Interesse geltend gemacht wird.

Der Stopp wirkt sich aber auch auf die übrigen Arbeiten der Delegation nachteilig aus. Ich bin gezwungen, allwöchentlich mit neuen meist kriegswirtschaftlich wichtigen Forderungen an die Französische Regierung heranzutreten, u.a. die Errichtung einer Deutsch-französischen Tonerdefa-

-3-

B 46511

H4380 - 0065

1741-PS/20

1741-PS
63

brik in Frankreich für Lieferungen von zusätzlich 100.000 t Tonerde pro Jahr;
Anmietung einiger tausend Lastkraftwagen mit französischen Fahrern;
und Erwerb von 15.000 auf Holzgas umgebaute französische Lastkraftwagen für Russland-Transporte.

Überall bedarf es hierbei der tatkräftigen Mitwirkung der Französischen Regierung zur Durchführung dieser Aufgaben und zum Teil ernsten Pressionen der Regierung auf ihre eigenen Wirtschaftskreise. Bei der allbekannten Neigung der Französischen Regierung, sich bei solchen wirtschaftlichen Wünschen hinter die allgemeine politische Lage zu verschanzen, stossen deshalb meine Bemühungen jetzt aufimmer ~~mehr~~ grössere Schwierigkeiten. Es wäre deshalb erwünscht, sobald wie möglich den früheren Zustand wieder herzustellen, und den Aufgabenkreis meiner Delegation, soweit irgend möglich, frei und unabhängig von der jeweiligen politischen Konstellation zu halten.

Aus all diesen Gründen empfehle ich, dass dem augenblicklichen Schwebezustand auf dem Besatzungskostengebiet, der sich nachteilig ausschliesslich für uns selber auswirkt, ein baldiges Ende gemacht und die neue Regelung jetzt von uns verfügt wird.

Botschafter Abetz hat von diesem Telegramm ~~erfolgt nach vorheriger~~ vor Absendung Kenntnis erhalten.

gez. Hemmen

B 10

1735 NR 23 EINS ERHALTEN AUSW AMT KR

bef. an A. A. Bln. 11. 9. 41.
17. 25 Hillers.

B 46512

H4380 - 0066

1741-PS/21

C 3 1741-PS
64

Durchdruck

Deutsche Waffenstillstands-
Delegation für Wirtschaft

Paris, d. 29. September 1941
ab 2.12. an W

Del.W.Nr. 10093 P

Lieber Herr Ritter!

Ich habe unlängst den beigefügten Appell, der die Herabsetzung der Besatzungskosten betrifft, an den Herrn Reichsaussenminister richten lassen, den Wiehl inzwischen seinerseits unterstützt und erneut vorgelegt hat.

Ausden Mitteilungen von Botschafter Abetz, der mir ausführlich über seine Unterhaltung im Führerhauptquartier berichtete, erfuhr ich, dass eine gewisse Auflockerung unserer Beziehungen zu Vichy nunmehr eingetreten ist. Deshalb bin ich der Meinung, dass nun auch die neue Besatzungskostenregelung zur Unterzeichnung freigegeben werden sollte. Alle Gründe, die auf meinem Gebiet dafür angeführt werden können, ergeben sich aus dem hier nochmals beigefügten Telegramm.

Botschafter Abetz erzählte mir dazu, dass

[redacted]tschafter Dr.C. R i t t e r
Auswärtiges Amt

B e r l i n

B 46513

H4380 - 0067

1741-PS
.65

dass dieses Telegramm dem Herrn Reichsaussenminister, als er bei ihm war, persönlich vorgelegen habe. Der Herr Reichsaussenminister habe ihn jedoch gebeten, bei seinem bevorstehenden Besuch beim Führer die Besatzungskostenfrage nicht zu erwähnen, da er diese Angelegenheit selbst vortragen wolle. So ist denn während des Aufenthalts von Botschafter Abetz im Hauptquartier in dieser Sache weiter nichts mehr erfolgt.

Botschafter Abetz ist mit mir der Meinung, dass der Herr Reichsaussenminister selbst die nächste Gelegenheit ergreifen werde, um die dringend erwünschte Entscheidung herbeizuführen. Wir sind aber beide der Auffassung, dass es ratsam sein würde, Ihnen über diesen Vorgang zu schreiben und Sie zu bitten, sich Ihrerseits die Angelegenheit im Auge zu behalten und auf eine baldige günstige Erledigung bedacht zu sein.

Ich habe im gleichen Sinne auch Herrn von Rintelen geschrieben.

Indem ich Ihnen vielmals für Ihre Bemühungen danke, verbleibe ich mit vielen Grüssen und

Heil Hitler!

stets Ihr

gez. Hemmen

B465.4

H4380 – 0068

1741-PS/22

1741-PS
C. 3

Auswärtiges Amt

Botschafter Ritter

~~Berlin W 8,~~
~~Wilhelmstr. 74-76~~

"Westfalen", den 14. Okt. 1941

S. Br. an Botsch. Abetz v. 18/10

Waffenstillstand Delegation
18. OKT. 1941
Nr. 10628
Reiss

P

Lieber Herr Hemmen!

Ich habe Ihr Schreiben vom 29. September 1941 - Del.W.Nr. 10093 P - erhalten.

Der Herr Reichsaußenminister hält es zur Zeit nicht für angebracht, den Führer auf die Regelung der Besatzungskosten anzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Heil Hitler!

Ihr

Ritter

B 465:5

Abschr. z. Botschafter Abetz

An

Herrn Gesandten Hemmen

Deutsche Botschaft

Paris

nicht Bezug auf unsere Vorgänge wundt. Besprechung zu gelegener Zeit

z. übersendet.

18.

H4380 - 0069

C 3 1741-PS

DÉLÉGATION FRANÇAISE
AUPRÈS DE LA DÉLÉGATION ALLEMANDE
D'ARMISTICE POUR L'ÉCONOMIE

Deutsche Waffenstillstandskommission
- 5. NOV. 1941
Nr. 11116

N° PI 1161/ DE

Paris, le 4 Novembre 1941.
PLACE DU PALAIS-ROYAL.

Le Président de la Délégation Française pour les Affaires Economiques,

à Monsieur HEMMEN
Ministre Plénipotentiaire
Président de la Délégation Allemande
d'Armistice pour l'Economie.

Monsieur le Ministre,

En exécution des décisions prises par le Gouvernement allemand au sujet du paiement des frais d'occupation, le Gouvernement français a effectué depuis le mois d'août 1940 des versements périodiques qui formaient à la date du 31 octobre 1941 une somme totale de 183 milliards 200 millions de francs. Il a dû, en outre, acquitter directement certaines dépenses (logement des troupes notamment) qui s'élevaient à la même époque à près de 8 milliards et couvrir le déficit du clearing franco-allemand qui est, à l'heure actuelle, de l'ordre de 11 milliards de francs.

Le Gouvernement français a élevé à plusieurs reprises des protestations contre l'importance de cette contribution, en attirant l'attention du Gouvernement allemand sur les graves dangers qu'elle fait naître tant au point de vue financier qu'au point de vue économique.

Ses craintes, à cet égard, se révèlent malheureusement chaque jour plus fondées.

Les dépenses résultant pour le Trésor français de l'occupation sont, à elles seules, aussi élevées que les dépenses propres de l'Etat. Les sommes versées pour les frais d'occupation servent d'ailleurs souvent, et dans une large mesure, à régler des dépenses qui ne concernent pas l'entretien des troupes.

Il est clair que de telles charges sont disproportionnées aux ressources actuelles de la France et qu'elles ne peuvent être couvertes que par des expédients de trésorerie.

B 46516

.../...

H4380 – 0070

Le revenu national ne cesse de décroître. Si l'effort fait du côté de l'agriculture permet d'augmenter le rendement du sol, l'activité industrielle se ralentit. Une aggravation de la fiscalité ne produirait qu'un rendement peu appréciable, et il faut s'attendre, au contraire, à voir le produit des impôts diminuer à plus ou moins bref délai. Force est donc d'emprunter à court terme, soit auprès de la Banque de France, soit auprès des particuliers et des Etablissements de crédit, à concurrence d'environ 70 % des besoins. Les avances de l'Institut d'Emission et la Dette Publique s'enflent de cette manière à une rapidité inquiétante, quel que soit l'effet des mesures prises pour aménager certains éléments de cette dette et la rendre moins onéreuse (conversion, consolidations, réductions de taux d'intérêt).

La masse des moyens de paiement créés pour faire face aux dépenses qui résultent de l'occupation, met en grave péril l'équilibre économique. L'inflation se développe en dépit des efforts déployés par le Gouvernement pour en limiter le volume ou les conséquences.

Les prix des denrées courantes et des produits industriels, maintenus par des mesures de rationnement et de taxation, marquent cependant une tendance à la hausse de plus en plus irrésistible et il est chaque jour plus malaisé d'éviter que les cours des valeurs mobilières et ceux des immeubles ne s'élèvent trop rapidement.

L'abondance croissante des disponibilités est révélée tant par l'augmentation du montant des billets de banque en circulation que par l'accroissement des dépôts dans les établissements privés ou publics.

La circulation monétaire qui était de 160 milliards de francs environ en juin 1940 atteint aujourd'hui 250 milliards, soit une augmentation de plus de 56 %. Durant la même période les dépôts en banque se sont accrus d'à peu près 50 %.

La rareté des biens offerts s'accentue dans le même temps par suite de la difficulté des approvisionnements et de l'importance des prélèvements opérés sur le territoire occupé.

Cette évolution conduit à une catastrophe semblable à celle dont l'Allemagne a souffert voici vingt ans.

Lorsqu'il a signé l'Armistice, le Gouvernement français avait le ferme dessein de rétablir la situation économique. Tous ses efforts ont notamment tendu, depuis lors, à maintenir l'ordre monétaire en dépit de difficultés de toutes sortes et, en particulier, de l'énormité des frais d'occupation.

B 46517

.../...

H4380 - 0071

Le Gouvernement français est décidé à persévérer dans cette voie, mais il ne pourrait s'y employer utilement si les paiements imposés par le Gouvernement allemand continuaient à enlever par avance à ses efforts toute efficacité. Il tient à l'en avertir une fois de plus.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, l'assurance de ma haute considération.

Délégation Française d'Armistice pour les Affaires Economiques
Le Président

B 46518

H4380 - 0072

DÉLÉGATION FRANÇAISE
POUR
LES AFFAIRES ECONOMIQUES

Dcl.W.11116

1741-PS

Paris, den 4.November 1941

F. 1161

Der Vorsitzende der Französischen
Abordnung für Wirtschaft,

an den Vorsitzenden der Deutschen
Waffenstillstandsdelegation für Wirtschaft,
Herrn Gesandten HEMMEN.

Herr Gesandter!

Bei Ausführung der durch die Deutsche Regierung betreffs der Regelung der Okkupationskosten getroffenen Massnahmen hat die Französische Regierung seit dem Monat August 1940 periodische Einzahlungen geleistet; die am 31.Oktober 1941 eine Gesamtsumme von 183 Milliarden 200 Millionen Franken bildeten. Sie musste übrigens gewisse Zahlungen nämlich(Einquartierung der Truppen) direkt leisten, welche sich in derselben Zeit auf fast 8 Milliarden Franken belief, und das Defizit der deutsch-französischen Verrechnungskasse decken, das heute ungefähr 11 Milliarden Franken beträgt.

Die französische Regierung hat mehrmals gegen die Grösse dieses Beitrages Einspruch erhoben und die Deutsche Regierung auf die bedenkliche Gefahr aufmerksam gemacht, die von diesem Beitrag ebensowohl in finanzieller wie in wirtschaftlicher Hinsicht herrühren.

In dieser Beziehung haben sich leider Befürchtungen der französischen Regierung jeden Tag mehr begründet erwiesen.

Die zur Last der französischen Schatzkammer gehenden Okkupationskosten sind allein so gross wie die eigentlichen Ausgaben des Staates. Übrigens dienen oft die zur Regelung der Okkupationskosten bezahlten Summen, und zwar in einem hohen Mass, um Ausgaben zu begleichen, die sich nicht auf die Unterhaltungskosten der Truppen beziehen.

Daraus erhellt, dass solche Lasten unverhältnissmässig mit den heutigen Ressourcen Frankreichs sind, und dass diese Lasten nur durch finanzielle Ausflüchte gedeckt werden können.

Die nationalen Einkommen nehmen dauernd ab. Wenn gesteigerte Arbeit seitens der Landwirtschaft es ermöglicht hat, die Leistung des Bodens zu erhöhen, erschlaffen die Betriebe.

B46519

H4380 – 0073

H4380 – 0074

Eine erhöhte Besteuerung würde nur unbeträchtliche Erträge erwirken. Man muss sich im Gegenteil darauf fassen, den Ertrag der Steuer in absehbarer Zeit abnehmen zu sehen. Unbedingt ist es also kurzfristige Anleihen entweder bei der "Banque de France" oder bei der Öffentlichkeit und Kreditanstalten bis zu einem Betrag von 70% des Bedarfs auszuschreiben. Auf diese Weise schwellen die Vorschüsse der Notenbank und die öffentliche Schuld mit bedenklicher Geschwindigkeit, so wirksam die getroffenen Massnahmen zur Anpassung gewisser Elemente dieser Schuld (Konversion, Konsolidation, Verringerung des Zinsfusses) auch sein mögen.

Die Aktivmasse der Zahlungsmittel, die zur Begleichung der von der Okkupation herrührenden Ausgaben geschafft wurden, ist dem wirtschaftlichen Gleichgewicht höchst gefährlich. Die Inflation greift um sich, allen Anstrengungen zum Trotz, die die Regierung zur Beschränkung des Umfangs und der Folgen derselben hat.

Die Preise der täglichen Lebensmittel und der Fabrikaten die durch Rationierungs- und Preisbestimmungsmassnahmen festgehemmt sind, weisen trotzdem eine immer mehr unwiderstehliche Tendenz zum Aufschlag. Und es ist jeden Tag schwerer eine allzu schnelle Erhöhung der beweglichen und unbeweglichen Güter zu hindern.

Die dauernd steigenden verfügbaren Geldmittel haben sich ebenso wohl durch die Zunahme des Notenumlaufes wie durch das Anschwellen der Depositen in den Privat oder öffentlichen Anstalten erwiesen.

Der Notenumlauf, der in Juni 1940 ungefähr 160 Milliarden Franken betrug, beläuft sich heute auf 250 Milliarden, d.h. eine Zunahme von mehr als 56%. In der selben Zeitspanne wuchsen die Depositen um etwa 50%

Die Seltenheit der angebotenen Güter zeigt sich in der selben Zeit immer mehr und mehr in Folge der Schwierigkeiten der Versorgung und der grossen Abnahme, die in den besetzten Gebieten durchgeführt wird.

Diese Entwickelung führt zu einer ähnlichen Katastrophe, wie die unter welcher Deutschland vor 20 Jahren erlitten hat.

Als die Französische Regierung den Waffenstillstandsvertrag unterzeichnet hat, hatte sie den festen Entschluss gefasst eine gesunde wirtschaftliche Lage aufrechtzuerhalten. Alle Bemühungen haben insbesondere dazu angestrebt, das Geldwesen in Ordnung zu bringen, Schwierigkeiten aller Art und der grossen Last der Okkupationskosten zum Trotz.

Die französische Regierung hat sich entschlossen auf diesem Wege zu beharren. Es könnte ihr aber nicht gelingen, wenn die durch die deutsche Regierung auferlegten Zahlungen ihre Bemühungen um jede Wirksamkeit von vorn herein bringen würden. Die französische Regierung legt darauf Wert, darauf aufmerksam zu machen.

Genehmigen Sie, Herr Gesandter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

B 46521

Signé : DE BOISANGER

1741-PS/24

1741-PS

xxxxx 11. Dezember 1941.

T2 ab

Del. W Nr. 1116 P

2. Abschriftlich mit 2 Anlagen

Herrn Gesandten S c h l e i e r

Deutsche Botschaft,

P a r i s

mit Beziehung auf die Unterredung mit Herrn Gesandten Hemmen über die Lebensmittelpreise und die Kaufkraft des Franc zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst übersandt.

J.V.

B46521

H4380 - 0075

1741-PS/24

1741-PS
73

Frage der Besatzungskosten ist eingehend innerhalb der Delegation auch mit den militärischen Mitgliedern erörtert worden. Ergebnis ist folgendes:

1) Unter Begriff: deutsche Besatzungstruppen im Sinne des Art.18 des Waffenstillstandsvertrages fallen alle auf französischem Boden befindlichen deutschen Truppen, also sowohl diejenigen, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dienen, wie auch diejenigen, die für Zwecke der Kriegführung gegen England verwendet werden sollen. Dies ergibt sich klar aus den bei Abschluss des Waffenstillstandsvertrags von deutscher Seite insbesondere zu Artikel 2 erteilten Antworten (Abdruck der Antworten liegt bei). Ein Vorstoß der Franzosen, Unterscheidung innerhalb des Begriffs der Besatzungstruppen zu machen, ist übrigens bereits im Verlaufe der Wiesbadener Verhandlungen militärischerseits zurückgewiesen worden.

2) Begriff: Unterhalt in Art.18 ist nach einhelliger Auffassung der Delegation einschliesslich militärischer Mitglieder weit auszulegen im Anschluss an Regelung und Praxis auf Grund Versailler Vertrags. Abgrenzung gegenüber solchen aus Frankreich für militärische Zwecke erforderten Leistungen, die nicht mehr unter Begriff Unterhalt fallen, nach Angabe militärischer Vertreter zurzeit nicht möglich. Angaben über Höhe der teils in Frankreich, teils im Reich für Zwecke der Besatzungstruppen entstandenen oder entstehenden Aufwendungen/~~ohne~~ derzeit umfangreiche und zeitraubende Ermittlungen nicht möglich.

3) Auch nach Auffassung militärischer Vertreter muss Möglichkeit bleiben, Aufwendungen in Frankreich ausser unmittelbar durch Barzahlung in französischen Franken auch durch Reichskreditkassenscheine und durch Requisitionsscheine zu begleichen. Dabei besteht Einigkeit darüber, dass Verwendung von Reichskreditkassenscheinen und Requisitionsscheinen soweit irgend möglich eingeschränkt werden soll. Militärische Bedürfnisse können Verwendung dieser Zahlungsmittel aber auch weiter noch erfordern.

B 46522

4) Gedanke der Pauschalierung der Besatzungskosten wird von der Delegation einmütig im Grundsatz gebilligt. Die Höhe der den Franzosen aufzuerlegenden Zahlungen lässt sich mangels genauerer

H4380 – 0076

1741-PS
24

genauerer Unterlagen nur im Wege ganz roher Schätzungen ermitteln. Dabei ist nach Ansicht der Delegation leitender Gedanke, Forderung so hoch zu bemessen, als es mit der Leistungsfähigkeit Frankreichs noch vereinbar ist. Jede praktisch in Betracht kommende Zahl wird die wirklichen Aufwendungen für Zwecke der Besatzungstruppen kaum erreichen und jedenfalls nicht übersteigen. Geht man von täglichen Gesamtkriegskosten des Reichs von rund 100 Millionen RM aus, und vergleicht man die beim Oberkommando der Wehrmacht noch näher festzustellende Stärke der in Frankreich befindlichen Besatzungstruppen mit der Gesamtstärke der deutschen Streitkräfte, so erscheint ein beträchtlicher Prozentsatz der Gesamtkosten als Aufwendungen für Unterhalt der Besatzungstruppen gerechtfertigt. Delegation ist der Meinung, dass von den Franzosen die Zahlung des Gegenwerts von täglich 20 Millionen RM - bis auf weiteres täglich 400 Millionen ffrs. gefordert werden sollte, und dass gegebenenfalls begründete Gegenvorstellungen der Franzosen in Erwägung gezogen werden könnten. Die Zahl mag hoch erscheinen im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage Frankreichs, lässt sich aber wohl insbesondere im Hinblick auf folgende Gesichtspunkte rechtfertigen

a) einmal durch die Tatsache, dass die Franzosen Kosten für eigene Kriegsführung im wesentlichen nicht mehr aufzubringen haben und
b) ferner im Hinblick darauf, dass die Beträge ausschliesslich in Frankreich verwendet werden und damit in nicht unerheblichem Umfange auch der Wiederingangsetzung der französischen Wirtschaft dienen;
c) schliesslich mit Rücksicht auf unser allgemeines Ziel, die Franzosen an einer raschen Beendigung des Krieges zu interessieren.

Dass die Zahl nicht unveränderlich ist, bedarf kaum besonderer Hervorhebung. Sie kann von Zeit zu Zeit überprüft werden. Militärischerseits wird Zahlung alle 10 Tage im voraus vorgeschlagen.

B 46523 5)

H4380 - 0077

1741-PS
25

5) Diese Regelung würde mit Wirkung vom Inkrafttreten des Waffenstillstandsvertrages, also für die Zeit ab 25.Juni 1940, gelten. Bei Inkrafttreten der Pauschalregelung würde somit bereits ein erheblicher Schuldposten der französischen Regierung bestehen. Den Franzosen könnte gestattet werden, die Zahlung nach ihrer Wahl in französischen Franken oder in Reichskreditkassenscheinen zu bewirken, von denen in Frankreich schätzungsweise 500 Millionen RM ausgegeben worden sind. Die in Frankreich in der Zeit vom Beginn der Besetzung bis zum Inkrafttreten des Pauschalierungsabkommens von der deutschen Besatzungsarmee ausgegebenen Requisitionsbescheinigungen, deren Betrag nicht bekannt, aber sehr bedeutend ist, dürften nicht auf Besatzungskosten verrechnet werden, weil auch bei Zugrundelegung von 20 Millionen RM täglich im Hinblick auf Höhe der Reichskreditkassenscheine und der Requisitionsscheine Anrechnungsmöglichkeit auf Besatzungskosten für die Zeit bis Inkrafttreten der Pauschalierungsregelung wahrscheinlich nicht gegeben ist. Die Franzosen müssten die Einlösung dieser Requisitionsscheine zunächst selbst bewirken und endgültige Verrechnung müsste mit dem Friedensschluß vorbehalten bleiben. Im übrigen ist diese zusätzliche Einlösung der Franzosen für die erste Zeit der Besatzung auch dadurch gerechtfertigt, dass die Besatzungskosten in dieser Zeit sicherlich besonders hoch waren. Dagegen könnte den Franzosen gestattet werden, Requisitionsscheine, die nach Inkrafttreten der Pauschalierungsregelung in Frankreich ausgegeben werden, auf Besatzungskosten zu verrechnen, da diese Requisitionsscheine nur noch eine geringe Höhe haben werden.

Im Hinblick auf die bedeutenden Beträge der Besatzungskosten weise ich auf die in meinem ~~Telegramm~~ Fernschreiben Nr. 23 behandelten Massnahmen hin, die zur Wiederherstellung eines geordneten Wirtschaftslebens und erträglicher Währungsverhältnisse in Frankreich erforderlich erscheinen.

6) Fühlungnahme mit Italienern in Frage Besatzungskosten bitte zufolge Fernschreiben vom 16.Juli 1940 Nr.20, falls dort für erforderlich erachtet, von dort aus vornehmen.

B 46524 7)

H4380 - 0078

1741-PS/24

1741-PS
76

7) Erbitten Weisung, ob Verhandlungen über Besatzungskosten in vorstehendem Sinne alsbald aufgenommen werden sollen. Bemerken dabei, dass im Zusammenhang mit den in ~~Telegramm~~ Nr. 10/11 behandelten Fragen Problem der Besatzungskosten voraussichtlich in die Erörterung einbezogen werden wird. Daher Entscheidung möglichst bald erbeten; ~~da Fortsetzung der Verhandlungen auch über Gegenstände des Telegramms vom 11.Juli 1940 Nr. hier mit zusammenhängt.~~

B 46525

H4380 - 0079

1741-PS/25

Entwurf (M)

C 3 26.) 1741-PS

Del. W Nr. 11116 P
2 Berichtsdurchschläge
1 Anlage (dreifach)

Paris, den 11. Dez. 1941.

Betr. Besatzungskostenzahlungen

Bezug: Tagesmeldung vom 7.11.41
- Del. W Nr. 11181 P -
Bericht vom 24.10.41
- Del. W Nr. 10310 P -

Beifolgend übersende ich Durchschrift einer Note der Franz. Abordnung vom 4.11.1941 - Nr. P.1161/DE - in deutschem und französischen Wortlaut mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich beabsichtige, die Note unbeantwortet zu lassen.

Die Note untersucht die Besatzungskostenzahlungen in ihren Auswirkungen auf die französische Finanzwirtschaft und darüber hinaus auf die Währung und Volkswirtschaft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Bemühungen der französischen Regierung auf Stabilerhaltung der Währung nicht erfolgreich sein können, wenn die Frankreich von Deutschland auferlegten Zahlungen weiterhin geleistet werden müssen. Die gleichen Zusammenhänge habe ich in meinem Bericht vom 24.10.1941 - Del.W 10310 P - ausführlich dargelegt.

1. Das in der Note angegebene Zahlenmaterial ist im allgemeinen zutreffend, Die von Frankreich insgesamt geleisteten Zahlungen für Besatzung kosten sind mit ffrs 183,2 Mia per 31.10.41 richtig angegeben. Die mit ffrs 8 Mia bezifferten Quartierleistungen können von mir nicht nachgeprüft werden, dürften aber laut Mitteilung des Intendanten beim Militärbefehlshaber möglich sein. Die bevorschussten französischen Guthaben aus dem Clearing mit Deutschland sind mit ffrs 11 Mia eher zu niedrig als zu hoch angegeben, da das französische Guthaben sich am 31.10.41 bereits auf ffrs 13 Mia belief. Die Aufführung der Clearingvorschüsse in diesem Zusammenhang erscheint zulässig, da sie zunächst eine Be-

1. An
das Auswärtige Amt,
Berlin

2. Abschrift an Gesandten Schleier

3. Z.d.A.

B 46526

H4380 – 0080

Belastung des Staatshaushalts darstellen und den Notenumlauf steigern. Damit ergibt sich von der Zeit des Waffenstillstands bis zum 31.10.1941 ein Betrag von ffrs 202 Mia, der zu Lasten des französischen Staatshaushaltes aufgebracht worden ist.

Diese Leistung ist nach der Note ebenso hoch wie alle übrigen Staatsausgaben zusammen. Nach meinen Unterlagen betrugen die monatlichen Staatsausgaben einschl. Besatzungskosten in den ersten 7 Monaten d.Js. ffrs 23,3 Mia. Die vorerwähnten ffrs 202 Mia erstrecken sich auf die Zeit vom 25.6.40 bis 31.10.41, also auf 16 Monate. Dies bedeutet pro Monat rund ffrs 12,5 Mia bzw. - unter Nichtberücksichtigung der Clearingvorschüsse - ffrs 12 Mia, so dass auf alle übrigen Staatsausgaben weniger als ffrs 12 Mia entfallen. Für die Zeit nach dem 10.5.41 sind die Besatzungskostenzahlungen zwar niedriger, belaufen sich aber für die Monate Mai bis Juli d.Js. immer noch auf mindestens 85 % der übrigen Staatsausgaben.

Die französische Behauptung, dass die Besatzungskostenbeträge in zahlreichen Fällen für Ausgaben verwendet werden, die nicht zur Unterhaltung der deutschen Truppen in Frankreich dienen, ist zutreffend. Zurzeit wird vom Intendanten beim Militärbefehlshaber die Verwendung der Ausgaben im einzelnen nachgeprüft, um die Möglichkeit für Einsparungen zu untersuchen.

Es ist ferner zutreffend, dass bis zu 70 % der Staatsausgaben durch kurzfristige Kreditaufnahme finanziert werden müssen und dass die Vorschüsse bei der Notenbank und die sonstigen öffentlichen Schulden bedenklich anschwellen. Dies wurde im einzelnen in meinem Bericht vom 24.10.41 näher ausgeführt. Diese Entwicklung hat sich inzwischen fortgesetzt.

Eine inflatorische Entwicklung in Frankreich, für die als Kriterien die Preisgestaltung, die Höhe des Geldumlaufs (Banknoten und Giralgeld) und das sinkende Warenangebot angeführt werden, ist ebenfalls unbestreitbar. Amtliche Indizes über Grosshandelspreise und Lebenshaltungskosten wer-

B 46527

H4380 - 0081

1741-PS/25

1741-PS
21

werden zwar nicht mehr aufgestellt, doch werden dafür die Preise zahlreicher einzelner Waren laufend veröffentlicht. Nachstehend übermittle ich die Preise einiger wichtiger Waren, die die starke Preissteigerung infolge sinkenden Warenangebotes bestätigen :

Ware	Menge	Sept.39	Mai 40	Sept.41	Erhöhung in %
Weizen	1oo kg	197,5o	215	301 +)	52
Roggen	"	84,5o	171	245	189 %
Gerste	"	74	160	230	211 %
Hafer	"	72,5o	145	215	196 %
Kartoffeln	"	40	125	125	218 %
Milch	1 Litr.	1,51++)	1,92	2,41	60 %
Butter	1 kg	17,54++)	18,42	37,68	115 %
Eier	1oo St.	53,67	64	156,8o	192 %

+) 290 + 11 ffrs Lieferprämie
++) Grosshandelspreise in Paris.

Der Notenumlauf der Bank von Frankreich betrug am

30.4.40	ffrs 156,2 Mia
30.5.40	170,8 Mia
10.6.40	174,5 Mia
2.10.41	252,3 Mia

und ist damit annähernd in dem Verhältnis gestiegen, wie die französische Note angibt. Bei der Beurteilung dieser Zunahme ist vor allem zu berücksichtigen, dass seit dem vorigen Jahre ein starker Ausverkauf der Läger eingetreten ist, so dass dem vermehrten Geldumlauf eine verringerte Gütermenge gegenübersteht, was die inflationistische Tendenz verschärfen muss. Die Kontokorrent- und Sichtguthaben bei den 4 französischen Grossbanken, die für die Entwicklung des Giralgeldes als typisch gelten können, sind in der Zeit von März 1940 bis Juli 1941 (letztbekannte Zahl; in den Monaten April bis November 1940 erfolgten keine Veröffentlichungen) von rund ffrs 46 Mia auf rund ffrs 70 Mia gestiegen, also um 50 %, wie die französische Note anführt.

2, Aus den vorhandenen Unterlagen ergibt sich einwandfrei, dass der französische Staatshaushalt zurzeit völlig unausgeglichen ist, wenn bei jährlichen Gesamtausgaben von rund ffrs 250 Mia nur ffrs 75 Mia durch Steuern aufgebracht werden. Bei einem längeren Anhalten dieses Zustandes

B 16528

mis-

H4380 – 0082

1741-PS/25

1741-PS
80

müssen die unabweisbaren Rückwirkungen auf Währung und Wirtschaftsleben eintreten. Ebenso ist die Entwicklung des Notenumlaufs und des Preisniveaus als Warnung aufzufassen.

Die französische Note allerdings macht für diese Entwicklung ausschliesslich die Höhe der Besatzungskostenzahlungen verantwortlich mit der Absicht, dadurch eine Verringerung dieser Leistungen zu erwirken. Sie erklärt gleichzeitig, dass eine Erhöhung des französischen Steueraufkommens so gut wie unmöglich sei. Diese Argumentation kann jedoch nicht anerkannt werden. Es muss vielmehr von der Französischen Regierung gefordert werden, dass sie ihrerseits zunächst alle Möglichkeiten ausnutzt, um die Schaffung neuer Kaufkraft einzuschränken und die durch die Vorfinanzierung der Ausgaben noch entstehende zusätzliche Kaufkraft so weit wie möglich abzuschöpfen. Dies kann nur erfolgen durch wesentliche Steigerung der Steuereinnahmen, die insoweit anstelle der Vorfinanzierung durch Kredite treten würden, und ferner durch eine wirksame Kontrolle der Preisbildung, insbesondere des schwarzen Marktes. Durch letztere Massnahmen allein kann die freie Kaufkraft zwangsläufig in Staatsanleihen gelenkt und eine grössere generelle Preiserhöhung vermieden werden.

Ein jährliches Steueraufkommen von zurzeit schätzungsweise ffrs 75 Mia muss für ein Land wie Frankreich im Vergleich zu dem deutschen Steueraufkommen als sehr niedrig angesehen werden. Die Steigerung von ffrs 62 Mia im Jahre 1939 auf ffrs 75 Mia im Jahre 1941 ist völlig ungenügend und lässt unbedingt den Schluss zu, dass noch erhebliche Steuerreserven vorhanden sind. Daher hat der Militärbefehlshaber in Frankreich bereits ~~im Juli d.Js.~~ vor längerer Zeit dem französischen Finanzministerium empfohlen, einen grosszügigen Plan auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung vorzulegen, der zu einer wesentlichen Erhöhung der Steuereinnahmen führen kann. Bisher hat es jedoch auf der französischen Seite an einer wirksamen Initiative gefehlt. Die französische Regierung ist an einer schärferen Ausschöpfung der Steuerquellen solange nicht interessiert, als sie erwarten kann, durch Hinweis auf die angebliche Unmöglichkeit höherer Steuererträge eine

B 46529

Sen-

H4380 - 0083

1741-PS/25

Senkung der Besatzungskosten zu erreichen. Es liegt auch ganz in dieser Linie, wenn die Franz. Regierung zunächst eine Reform der Kommunalsteuern eingeleitet hat, weil eine Stärkung der Finanzkraft der Kommunen die Staatsfinanzen nicht unmittelbar berührt und sie nicht glaubt, befürchten zu müssen, dass die Tatsache, dass die Kommunalfinanzen gesund sind, von deutscher Seite als Argument für die Tragbarkeit der Besatzungskosten herangezogen wird. Zwar hat die Frz. Regierung unter Beteiligung eines Steuerausschusses von Wirtschaftssachverständigen ein Reform-Programm für die Staatssteuern ausgearbeitet, das zum Teil am 1.1.1942, zum Teil am 1.1.43 in Kraft treten soll, aber es bestehen allergrösste Zweifel, ob diese Reform ohne starken deutschen Druck so gestaltet und so nachdrücklich betrieben wird, dass sie im Ergebnis wesentlich höhere Erträge zur Folge hat. Das Ziel muss sein, etwa 50 % der Ausgaben durch Steuern zu decken, d.h. das Steueraufkommen von ffrs 75 Mia auf ffrs 125 Mia zu steigern.

Eng mit der Steuerfrage hängt die Frage der Preisentwicklung und besonders des schwarzeh Marktes zusammen. Das Ausmass des schwarzen Marktes ist schwer abzuschätzen, aber als Beweis für seinen sehr grossen Umfang kann die Tatsache angesehen werden, dass sich bereits Ordnungsregeln auf ihm entwickeln. Dies gilt nicht nur für den Warenmarkt, sondern auch für den schwarzen Markt der Wertpapiere und Devisen. Wie mir mitgeteilt wird, schätzen französische Kreise, dass bereits die Hälfte aller Umsätze der französischen Wirtschaft auf dem schwarzen Markt getätigt werden. Die Folge ist ein immer weiteres Entgleiten der Preise und zugleich eine ausserordentlich starke Schädigung der Staatsfinanzen, da die Umsätze und Einkommen auf dem schwarzen Markt, die naturgemäss besonders steuerkräftig sind, sich der Besteuerung so gut wie ganz entziehen. Eine wirksame Eindämmung des schwarzen Marktes würde daher automatisch höhere Steuererträge mit sich bringen und ausserdem ein weiteres Auseinanderklaffen zwischen offiziellen und tatsächlichen Preisen verhindern und eine Kontrolle und Lenkung der Kaufkraft ermöglichen. Nur hierdurch können grössere Lohnerhöhungen und stärkere Steigerungen der offiziellen Preise, die ihrerseits die Schöpfung von immer mehr Kaufkraft, d.h. die Fortsetzung der Inflation, beschleunigen müss-

B 46530

1741-PS

müssten, vermieden werden. Die Schwierigkeiten einer Bekämpfung des schwarzen Marktes, schon in rein personeller Hinsicht, sind bekannt, sollten aber nicht davon abhalten, dieses Problem ernstlich anzufassen.

Ich würde es daher im Interesse einer Gesundung des französischen Staatshaushalts begrüssen, wenn die Bemühungen des Militärbefehlshabers in Frankreich auf eine gründliche Ausschöpfung der französischen Steuerquellen mit dem Ziele einer wesentlichen Erhöhung des Steueraufkommens von allen deutschen Stellen stärkstens unterstützt und wenn die Unterbindung des schwarzen Marktes mit allen Mitteln durchgeführt würde. Ein deutsches Entgegenkommen in der Höhe der Besatzungskostenzahlungen, wie es die französische Note für notwendig erachtet, könnte nur eine vorübergehende Entlastung des Staatshaushalts bringen, aber keineswegs eine weitere Fortsetzung der Inflation verhindern, wenn nicht vorher die genannten Massnahmen von der Französischen Regierung tatkräftig durchgeführt werden.

gez. H e m m e n

B 46531

H4380 – 0085

26

A 90 a 1741-PS 83

DÉLÉGATION FRANÇAISE
AUPRÈS DE LA DÉLÉGATION ALLEMANDE
D'ARMISTICE POUR L'ÉCONOMIE

Paris, le 22 Décembre 1941
PLACE DU PALAIS-ROYAL.

N° P / DE
1388

Deutsche Waffenstillstands-Delegation
Wiesbaden
23. DEZ. 1941
Nr. 12520 P
Anlagen: 7

Le Président de la Délégation Française
auprès de la Délégation Allemande
d'Armistice pour l'Economie

à Monsieur HEMMEN
Ministre Plénipotentiaire
Président de la Délégation Allemande
d'Armistice pour l'Economie

Monsieur le Ministre,

Comme suite à la communication que vous m'avez faite le 20 Décembre, j'ai l'honneur, d'ordre de mon Gouvernement, de vous adresser ci-jointes, sept notes concernant des questions que le Gouvernement français m'a chargé de soumettre à la Délégation allemande d'Armistice pour l'Economie, et dont il souhaite que la discussion puisse être engagée le plus tôt possible et aboutisse à des solutions favorables de la part du Gouvernement du Reich.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, l'assurance de ma haute considération.

Délégation Française d'Armistice pour les Affaires Economiques
Le Président

B 46532

H4380 – 0086

1741-PS
84

N O T E au sujet des frais d'occupation

I - Il y a plus d'un an que le Gouvernement Français s'est préoccupé d'entreprendre, avec les Autorités allemandes, une négociation destinée à obtenir un allègement du paiement des acomptes journaliers de 400 millions de francs au titre des frais d'occupation.

II - A la suite de longs pourparlers, le memorandum allemand du 3 Juillet I941 et la lettre française du 2I juillet envisageaient:

1°) de réduire de 400 à 200 millions de francs français les acomptes journaliers, à compter du II Mai I94I,

2°) sur le solde disponible au compte allemand de la Banque de France et s'élevant à 60 milliards, d'effectuer chaque jour les transferts suivants au profit de l'Allemagne:

a) 2 millions de R.M. (40 millions) par prélèvement sur le clearing franco-allemand;

b) I million de R.M. (20 millions de francs) par acquisition de valeurs mobilières ou participations financières choisies par le Gouvernement allemand, d'accord avec le Gouvernement français.

3°) mise à la charge de l'Allemagne des dommages causés aux biens et aux personnes par les troupes allemandes à compter du I5 Juillet I94I.

III - Ce projet de règlement n'a pas encore été ratifié par les Autorités allemandes.

Si bien que les règlements se font sur la base provisoire d'un acompte journalier de I5 millions de R.M., soit 300 millions de francs.

Il en résulte, pour la France, les très graves conséquences économiques et monétaires suivantes:

- Impossibilité de couvrir de pareilles dépenses par des revenus normaux,

Doc.W.125 20 B 46533 /...

H4380 – 0087

1741-PS
85

- Augmentation continue du recours aux avances de la Banque de France.

- Inflation rendant de plus en plus difficile le maintien des prix et entraînant, sur tous les marchés des capitaux, une hausse des plus dangereuse pour la situation monétaire.

IV - Demandes

Aussi le Gouvernement Français demande-t-il:

1°) la mise en vigueur immédiate du memorandum 3-2I Juillet pour la période prévue du II Mai-IO octobre.

2°) à partir du IO Octobre, la reprise des paiements sur la base de I5 millions de R.M. par jour et ouverture de négociations en vue d'un nouveau régime.

B 46534

H4380 - 0088

1741-PS
8L

Annexe N°

FRAIS D'OCCUPATION

I - Il y a plus d'un an que le Gouvernement français fort inquiet des conséquences qu'entraînait pour l'économie du pays le paiement au titre des frais d'occupation des acomptes journaliers de 400 millions qui lui avaient été imposés au mois d'août 1940, s'est préoccupé d'entreprendre avec les autorités allemandes une négociation destinée à obtenir un allègement de ce fardeau.

L'ouverture de ces pourparlers retardée à différentes reprises pour des raisons d'ordre politique fut réclamée le 18 mars 1941 par une note remise au Président de la Délégation d'Armistice pour l'Economie.

Elle fut subordonnée du côté allemand à l'acceptation et à l'installation des commissaires allemands au commerce extérieur. Cette dernière question ayant été réglée au cours des conversations que l'Amiral Darlan eut à Paris les 6 et 7 Mai, les négociations purent être engagées d'une façon précise. Le principe d'une réduction de 25%, soit de 20 à 15 millions de R.M. des acomptes journaliers avait été envisagé du côté allemand et enregistré du côté français comme une première mesure insuffisante et devant être élargie au cours des conversations ultérieures.

II - Les conversations engagées aboutirent à un memorandum allemand du 3 Juillet et à une lettre française du 21 Juillet. En substance, les négociateurs allemands envisageaient:

1°) de réduire de 400 à 200 millions de francs français par jour à compter du 11 Mai 1941 les acomptes journaliers.

2°) de prévoir qu'à raison de 3 millions de RM (60 Millions de francs français) par jour des transferts seraient effectués au profit de l'Allemagne par prélèvement sur

EC.W.12520 B 46535

H4380 - 0089

H4380 - 0090

1741-PS
87

le solde disponible de leur compte à la Banque de France s'élevant à environ 60 milliards à savoir:

a) pour 2 millions de marks (40 millions de francs) par prélèvement sur les disponibilités du clearing franco-allemand, c'est-à-dire par exportation de marchandises françaises en Allemagne.

b) à raison de I million de marks ou 20 millions de francs par jour, par l'acquisition de valeurs mobilières, participations financières ou droits divers choisis par le Gouvernement allemand d'accord avec le Gouvernement français, le Gouvernement allemand se réservant le droit d'~~opter~~ adopter tout autre mode de règlement si l'accord prévu ne pouvait intervenir.

3°) le règlement des dommages causés aux biens et aux personnes par les troupes allemandes en France était mis à la charge du Gouvernement français pour la période antérieure au I5 Juillet I94I, mais devait être effectué par les autorités allemandes à partir de cette date.

Le Gouvernement français, tout en considérant la réduction consentie sur les acomptes journaliers comme très insuffisante l'acceptait comme une première satisfaction, se déclarait d'accord sous réserve de l'existence au clearing de disponibilités suffisantes sur le prélèvement à faire sur ce compte, mais formulait les réserves les plus expresses au sujet des valeurs mobilières et des participations et déclarait ne pouvoir s'engager à faire face à cette dernière condition que pendant une période fixée à 3 mois (II Juillet - IO octobre).

III - Le projet de règlement sorti de ces conversations fut soumis au Gouvernement allemand, qui à la date de ce jour ne l'a pas ratifié, malgré les nombreuses démarches verbales faites par les autorités française et malgré la remise par M. de Boisanger à M.Hemmen d'une lettre en date du 4 novembre.

Dès lors, le Gouvernement français à dû continuer de verser les acomptes journaliers de I5 millions de marks ou 300 millions de francs français par jour depuis le II Mai I94I.

B46536

.../....

H4380 – 0091

1741-PS
89

La lettre du 4 novembre a mis en lumière les conséquences qui en sont résultées pour l'économie française: paiement de dépenses d'occupation aussi élevées à elles seules que l'ensemble des dépenses propres de l'Etat, impossibilité de couvrir par les revenus normaux une charge aussi lourde; augmentation des moyens de paiement mis en circulation rendant de plus enplus difficile le maintien des prix et entraînant sur tous les marchés de capitaux (biens fonciers, valeurs mobilières etc..) une hausse des plus dangereuse pour la situation monétaire.

Tant par l'effet mécanique des dépenses des troupes d'occupation couvertes par des émissions de billets, faites avec prodigalité par une armée disposant de moyens tels qu'elle peut ne discuter aucun prix et n'observer aucune règle, que par l'effet psychologique del'énormité de la charge imposée à l'économie française et au regard de laquelle toute réduction de dépenses ou toute augmentation d'impôts apparaît injustifiée à ceux qui doivent en supporter l'effet, cette situation risque un peu plus chaque mois d'entraîner des difficultés monétaires extrêmement graves avec toutes leurs conséquences sociales.

IV - La mise en vigueur immédiate des mesures envisagées au mois de Juillet entraînerait un arrêt au moins momentané dans le développement de cette situation.

Le montant des acomptes journaliers depuis le mois de Mai 1941 dépassant celui qui aurait dû être payé a, en effet, accumulé une réserve qui permettrait de suspendre tout paiement nouveau pendant un assez long délai; le montant des avances de la Banque de France se trouverait ainsi stabilisé.

V - DEMANDES

a) le Gouvernement français demande donc la mise en vigueur immédiate des modalités prévues dans sa lettre du

.../...

B 46537

1741-PS
89

2I Juillet. Ainsi se trouveraient règlés sur ces bases les paiements en francs pour la période II Mai - IO Octobre dont une partie serait transférée (période II Juillet - IO Octobre.)

b) Pour la période postérieure au IO Octobre, le Gouvernement français demanderait l'ouverture immédiate d'une négociation nouvelle en vue de déterminer les bases et modalités de paiement qui seraient substituées au régime prévu par la lettre précitée du 2I Juillet.

B 46538

H4380 – 0092

1741-PS

90

Übersetzung!

N O T E

über die Besatzungskosten.

I. - Vor mehr als einem Jahr bemühte sich die Französische Regierung mit den deutschen Behörden Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, eine Erleichterung in den täglichen Abschlagszahlungen von 400 Millionen Franken auf Besatzungskostenkonto zu erreichen.

II. - Nach Abschluss langer Verhandlungen sahen das deutsche Memorandum vom 3. Juli 1941 und der französische Brief vom 21. Juli 1941 vor:

1) die täglichen Abschlagszahlungen von 11. Mai 1941 ab von 400 auf 200 Millionen Franken herabzusetzen;
2) von dem bei der Bank von Frankreich verbleibenden, sich auf 60 Milliarden belaufenden Saldo täglich folgende Übertragungen zugunsten Deutschland vorzunehmen:
   a) 2 Millionen RM (40 Millionen) durch Abbuchung auf den deutsch-französischen Clearing,
   b) 1 Million RM (20 Millionen) durch den Erwerb von Wertpapieren oder finanziellen Beteiligungen nach Wahl der Deutschen Regierung im Einvernehmen mit der Französischen Regierung,
3) Übernahme zu Lasten Deutschlands der Personen- und Sachschäden, welche die deutschen Truppen vom 15. Juli 1941 an verursachen würden.

III. - Dieser Entwurf ist von den deutschen Behörden noch nicht ratifiziert worden.

Infolgedessen erfolgen die Zahlungen auf der vorläufigen Grundlage einer täglichen Abschlagszahlung von 15 Millionen RM oder 300 Millionen Franken.

Daraus ergeben sich für Frankreich die nachstehenden sehr ernsten wirtschaftlichen und währungstechnischen Folgen:

- Unmöglichkeit, solche Ausgaben durch normale Einnahmen abzudecken;
- ständige Zunahme der Rückgriffe auf die Vorschüsse der Bank von Frankreich;
- Inflation, welche es immer schwieriger macht, die Preise stabil zu erhalten und auf allen Kapitalmärkten eine für die Währungslage außerordentlich gefährliche Hausse mit sich bringt.

IV. - Anträge

Die Französische Regierung beantragt daher:

1) Unverzügliche Inkraftsetzung des Memorandums vom 3. Juli 1941 für die vorgesehene Periode vom 10. Mai bis 10. Oktober.
2) Vom 10. Oktober ab Wiederaufnahme der Zahlungen auf Grundlage von 15 Millionen RM täglich und Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel einer Neuregelung.

B 46539

H4380 – 0093

H4380 – 0094

Übersetzung!

1741-PS

91

ANLAGE Nr.....

Besatzungskosten.

I. – Vor über einem Jahre hat sich die Französische Regierung, stark beunruhigt über die Folgen für die Wirtschaft des Landes, die sich aus der ihr im August 1940 auferlegten Zahlung von 400 Millionen täglicher Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten, die ergeben, darum bemüht, mit den deutschen Behörden eine Verhandlung aufzunehmen, die dazu bestimmt sein sollte, eine Erleichterung dieser Last zu erwirken.

Die Eröffnung dieser aus politischen Gründen mehrmals verschobenen Verhandlungen wurde am 18.März 1941 verkündet durch Übergabe einer Note an den Vorsitzenden der Waffenstillstandsdelegation für Wirtschaft.

Auf deutscher Seite wurde sie abhängig gemacht von der Annahme und Einsetzung deutscher Aussenhandelskommissare. Nachdem diese letztere Frage im Laufe der Besprechungen, welche Admiral Darlan am 6. und 7. Mai in Paris gehabt hatte, geregelt worden war, konnten die Verhandlungen über die eigentlichen Fragen aufgenommen werden. Der Grundsatz einer Herabsetzung der täglichen Abschlagszahlungen um 25%, d.h. von 20 Millionen auf 15 Millionen, war von deutscher Seite ins Auge gefasst und von französischer Seite als eine erste, ungenügende Massnahme zur Kenntnis genommen worden, die im Verlaufe der späteren Verhandlungen erweitert werden müsste.

II. – Die aufgenommenen Verhandlungen führten zu einem deutschen Memorandum vom 3. Juli und zu einem französischen Brief vom 21. Juli. Im wesentlichen sahen die deutschen Unterhändler vor:

1.) vom 11. Mai 1941 ab die täglichen Abschlagszahlungen von 400 auf 200 Millionen französischer Franken herabzusetzen;

2.) zugunsten Deutschlands durch Verfügung über den bei der Bank von Frankreich verbleibenden freien Saldo in Höhe von etwa 60 Milliarden Übertragungen in Höhe von je 3 Millionen RM (60 Millionen französischer Franken) täglich vorzunehmen und zwar:

a) für 2 Millionen RM (40 Millionen Franken) durch Abbuchung von den verfügbaren Beträgen im deutsch-französischen Clearing, d.h. durch die Ausfuhr französischer Waren nach Deutschland;

b) für je 1 Million RM oder 20 Millionen Franken durch den Erwerb von Wertpapieren, Kapitalbeteiligungen oder sonstigen Rechten nach Wahl der Deutschen Regierung im Einvernehmen mit der Französischen Regierung, wobei sich die Deutsche Regierung das Recht vorbehielt, jede andere Art der Regelung anzuwenden, wenn das vorgesehene Abkommen nicht wirksam werden sollte.

46540

3) Die Regulierung der von der deutschen Truppen in Frankreich verursachten Sach- und Personenschäden wurde für die Zeit vom dem 15. Juli 1941 der Französischen Regierung übertragen, sollte jedoch von diesem Zeitpunkt ab zu Lasten der deutschen Behörden gehen.

Obwohl die Französische Regierung die gewährte Herabsetzung der täglichen Abschlagszahlungen als durchaus unzureichend erachtete, nahm sie dieselbe als erste Genugtuung an, erklärte sich damit einverstanden mit dem Vorbehalt, dass auf dem Clearing ausreichende Beträge zur Verfügung stehen würden, um die darauf vor-

H4380 – 0095

1741-PS
97

zunehmenden Entnahmen zu ermöglichen, gab jedoch zugleich dem ausdrücklichen Vorbehalt Ausdruck bezüglich der Wertpapiere und Beteiligungen und erklärte, dass sie sich zur Übernahme dieser letzteren Bedingung nur für eine auf drei Monate begrenzten Periode (11. Juli - 10.Oktober) verpflichten könne.

III. - Der aus diesen Besprechungen hervorgegangene Entwurf einer Regelung wurde der Deutschen Regierung vorgelegt, welche bis heute denselben noch nicht ratifiziert hat, trotz der zahlreichen mündlichen Vorstellungen seitens der französischen Behörden und ungeachtet des am 4. November von Herrn de Boisanger an Herrn Hemmen überreichten Briefes.

Infolgedessen musste die Französische Regierung weiterhin die täglichen Abschlagszahlungen von 15 Millionen RM oder 300 Millionen französischer Franken seit dem 11. Mai 1941 weiter leisten.

Der Brief vom 4. November hat die Folgen aufgezeigt, die sich für die Französische Wirtschaft ergeben haben: Bezahlung der Besatzungskosten, die für sich allein so hoch waren wie die gesamten eigenen Ausgaben des Staates; Unmöglichkeit der Abdeckung einer so schweren Last durch die normalen Einnahmen; Erhöhung des Zahlungsmittelumlaufs, welche die Aufrechterhaltung der Preise immer schwieriger macht und auf allen Kapitälmärkten (Grundbesitz, Wertpapiere usw.) eine für die Währung außerordentlich gefährliche Hausse bewirkt.

Sowohl für die rein mechanische Auswirkung der durch die Notenpresse gedeckten Ausgaben der Besatzungstruppen, die sehr großzügig von einer Armee vorgenommen werden, welche über die nötigen Mittel verfügt, um weder über Preise zu streiten noch Vorschriften einhalten zu müssen, als auch durch die psychologische Rückwirkung der ungeheuerlichen, der französischen Wirtschaft auferlegten Last, im Vergleich zu welcher jede Ausgabeeinschränkung oder Steuererhöhung denjenigen, die davon betroffen sind, als ungerechtfertigt erscheint, droht diese Lage jeden Monat etwas mehr, außerordentlich ernste Währungsschwierigkeiten mit allen ihren sozialen Folgen nach sich zu ziehen.

IV. - Die sofortige Inkraftsetzung der im Juli vorgesehenen Maßnahmen würde wenigstens eine vorübergehende Unterbrechung in der weiteren Entwicklung dieser Lage bewirken.

Da der Betrag der täglichen Abschlagszahlungen seit dem Monat Mai 1941 denjenigen, der zu zahlen gewesen wäre, übersteigt, ist in der Tat eine Reserve angesammelt worden, welche es gestatten würde, jede neue Zahlung während einer ziemlich langen Zeitraume einzustellen, wodurch der Betrag der Vorschüsse der Bank von Frankreich stabilisiert würde.

V. - <u>Anträge.</u>

a) Die Französische Regierung beantragt daher die sofortige Inkraftsetzung der in ihrem Brief vom 25.Juli vorgesehenen Bestimmungen. So würden auf dieser Grundlage für den Zeitraum vom 11. Mai bis zum 11.Oktober die Zahlungen in Franken geregelt, wovon ein Teil transferiert werden würde (Zeit vom 11.Juli bis 10. Oktober).

b) Für die Zeit nach dem 10.Oktober würde die Französische Regierung um sofortigen Beginn neuer Verhandlungen bitten, um die Grundlagen und Einzelheiten für die Zahlungen festzulegen, welche an die Stelle der im oben erwähnten Brief vom 21. Juli vorgesehenen Regelung treten sollen.

B 46541

I741-PS/2

1741-PS
93

S PARIS DEUTSCHE WAFFENSTILLSTANDS- DELEG. F.WIRTSCHAFT
NR .60 V.18.2 42 13,,0 / 13,00-
AUSWAERTIG BERLIN -
GEH- FERNSCHREIBEN DEL. W. NR43 V.18.2.42 -
ZU MEINEM BERICHT VOM16.D.M.- DEL.W. NR.189/ 42 GRS.-
GOUVERNEUR DE BOISANGER ERKUNDIGTE SICH GESTERN ABEND BEI
MIR , WANN MIT EINER BEANTWORTUNG DES SCHREIBENS AN
FINANZMINISTER SCHWERIN- KROSIGK GERECHNET WERDEN KOENNE,
UND TEILTE MIR DABEI VERTRAULICH UND PERSOENLICH MIT, DASS
SICH ENDE DIESER WOCHE DAS FRANZOESISCHE KABINETT MIT DER
FRAGE DER EINSTELLUNG DER BESATZUNGSKOSTENZAHLUNG EN
BESCHAEFTIGEN WERDE. ER PERSOENLICH HABE DIE BEFUERCHTUNG ,
DASS DIE ZAHLUNGEN MIT ENDE FEBRUAR EINGESTELLT WERDEN
WUERDEN, DA DER KREDIT BEI DER BANQUE DE FRANCE DANN
ERSCHOEPFT SEI. DER FRANZOESISCHE FINAZMINISTER PLANE,
DAS VERMUTLICH UNS IN DER FORM MITZUTEILEN, DASS DIE
FRANZOESISCHE REGIERUNG AB ENDE FEBRUAR NUR SO WEIT
ZAHLUNGEN LEISTEN WERDE , ALS SIE UEBER EIGENE MITTEL IN
IHREN KASSEN VERFUEGE, DAS SOLL WOHL HEISSEN , SOWEIT
SIE BETRAEGE DURCH SCHATZSCHEINE OHNE WEITERE
INANSPRUCHNAHME DES KREDITS DER BANQUE DE FRANCE AUFBRINGEN
KANN.-
ICH HABE HERRN DE BOISANGER VOR EINER EINSTELLUNG DER
ZAHLUNGEN , GLEICHWIE IN WELCHER FORM, ERNST GEWARNT UND
DRINGEND GERATEN, SOLCHE.ENTSCHEIDUNGEN NICHT UEBEREILT ZU
TREFFEN. ER HAT MIR ZUGESAGT, IN DIEDEM SINNE MIT
FINAZMINISTER BOUTHILLIER ZU SPRECHEN, BEVOR ER ZU DER
KABINETTSITZUNG NACH VICHY FAHRE .===

HEMMEN++++

B46542

13.20 NR 60 ERH AUSW AMT ZN +

H4380 -0096

1741-PS/27

1741-PS
94

Telegramm (Geh Ch V)

Berlin, den 19. Februar 1942 13,43 Uhr

Wako Paris

Nr 50 vom 19.2. Citissime.

Verschlußsache C.

Für Herrn Hemmen.

Auf Bericht vom 3. und 11. Februar Nr 736 und Nr 189 vom 16. Februar und auf Telegramm vom 18. Nr 43.

1.) Reichsaußenminister hat am 16. Februar angeordnet, daß Sie dem Gouverneur de Boisanger mündlich mitteilen, die Deutsche Regierung betrachte den Brief der Finanzministers Bouthillier an den Reichsfinanzminister lediglich als eine persönliche Mitteilung, nicht als eine amtliche Erklärung der Französischen Regierung. Falls die Französische Regierung eine Erklärung in der Besatzungskostenfrage abzugeben habe, so sei diese von dem bevollmächtigten französischen Verhandlungsführer an den bevollmächtigten deutschen Verhandlungsführer zu richten. Im Anschluß an diese Mitteilung sollen Sie Herrn de Boisanger im Hinblick auf den Schluß des Briefs von Herrn Bouthillier eindringlich vor eine eigenmächtige Einstellung der Besatzungskostenzahlungen durch die Französische Regierung warnen und ihn darauf hinweisen, daß eine solche Einstellung eine ernste Situation schaffen und entsprechende deutsche Gegenmaßnahmen zur Folge haben würde.

2.) Der Herr Reichsfinanzminister hat sich am 17. Februar

B46543

H4380 – 0097

1741-PS
15

mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt und wird den Brief nicht beantworten. Er hat jedoch eine interne Überprüfung der Besatzungskostenfrage angeregt, welcher Reichsaußenminister auch im Hinblick auf (1) Mitteilung des OKW über die tatsächlichen täglichen Ausgaben zugestimmt hat. Die Überprüfung wird im Benehmen mit zuständigen Ressorts demnächst stattfinden, wobei Ihre eingangs (2) erwähnten Berichte ebenfalls zur Erörterung gestellt werden.

3.) Reichsaußenminister hat im übrigen als allgemeine Richtlinie für die Führung aller Ihrer Verhandlungen die schon früher erwogene Weisung erlassen, daß Sie, falls etwa die Franzosen dabei eine ihnen als Besiegte nicht zustehende Haltung einnehmen sollten, die Verhandlungen abbrechen und nach Berlin abreisen sollen.

Wiehl

B 46544

H4380 - 0098

1741-PS/2

1741-PS
96

Paris, den 20.Februar 1942 — Del.W.Nr. 1309/42 P

1) Fernschreiben an
Auswärtig Berlin

Nr. 45 vom 20.2.

F e r n s c h r e i b e n
- geheim -

Auf Nr. 50 v.19.2.

Auftrag des Reichsaussenministers vom 16.d.M. gemäss dortiger Weisung vom 19.d.M. Ziffer 1 heute ausgeführt.

Hemmen

B 46545

20.2.42 MK

H4380 – 0099

1741-PS/2

S PARIS DEUTSCHE WAFFENSTILLSTANDS- DELEG- F. WIRTSCHAFT -
NR. 65 V. 20.2.42 12,40 -
AUSWAERTIG BERLIN---
DEL. W. NR. 45 V. 20.2.42 -
GEH- FERNSCHREIBEN - AUF NR .50 V. 19.2 -
AUFTRAG DES REICHSAUSSENMINISTERS VOM 16.D. M. GEMAESS
DORTIGER WEISUNG VOM 19 D.M. ZIFFER ROEM EINS HEUTE
AUSGEFUEHRT.- HEMMEN+++

1245 NR 65 ERHALTEN JN AUSW +

B 46546

H4380 – 0100

28

DÉLÉGATION FRANÇAISE
AUPRÈS DE LA DÉLÉGATION ALLEMANDE
D'ARMISTICE POUR L'ÉCONOMIE

Paris, le 4 MARS 1942
PLACE DU PALAIS-ROYAL.

N° P 2 7 6 / DE

Deutsche Waffenstillstands-Delegation
5. MRZ. 1942
Nr. V. 1650

Le Président de la Délégation Française
auprès de la Délégation Allemande
d'Armistice pour l'Economie

à

Monsieur HEMMEN,
Ministre Plénipotentiaire,
Président de la Délégation Allemande
d'Armistice pour l'Economie.

Monsieur le Ministre,

D'ordre de mon Gouvernement, j'ai l'honneur de vous faire la communication suivante :

Depuis le mois d'Août 1940, le Gouvernement français n'a cessé d'attirer l'attention du Gouvernement allemand sur les conséquences extrêmement graves que ne pourraient manquer de provoquer pour l'économie et la monnaie françaises les paiements relatifs aux frais d'occupation.

La Délégation Française auprès de la Délégation Allemande d'Armistice pour l'Economie a multiplié à ce sujet les interventions et les notes, la question a été également évoquée par les membres du Gouvernement français et leurs représentants chaque fois que l'occasion leur a été donnée d'entretenir les autorités allemandes des problèmes franco-allemands; en dernier lieu, le Ministre des Finances français a jugé, devant la gravité de la situation, qu'il était de son devoir d'adresser un appel direct au Ministre des Finances du Reich.

Dès que lui ont été signifiées les exigences du Gouvernement allemand, le Gouvernement français a déclaré qu'il n'acceptait que sous la contrainte de faire des versements hors de proportion avec les charges qui lui incombent en vertu de la Convention d'Armistice; il a protesté contre le refus opposé par le Reich d'établir une distinction entre les troupes d'occupation et les troupes

B 46547
H4380-0101

1741-PS
99

en opération et contre la parité imposée du franc par rapport au mark qui a permis à l'armée allemande, en raison du niveau très bas des prix français, d'effectuer d'immenses prélèvements en territoire occupé. Il n'a cessé enfin de démontrer que les acomptes journaliers de 20 millions de Reichsmarks étaient supérieurs aux besoins cumulés des troupes d'occupation et des troupes en opération, puisque les sommes mises à la disposition des autorités allemandes qui ont cependant servi à d'autres emplois que des dépenses de l'armée allemande en France (achats de stocks par le Reich, achats de valeurs, etc ..) n'ont jamais pu être intégralement utilisées.

Ces interventions sont demeurées sans effet, et ces protestations n'ont pas été accueillies. Une seule conversation a été engagée au mois de Mai 1941; elle s'est poursuivie pendant plus de trois mois et n'a eu d'autre suite qu'une réduction effective de l'acompte journalier à 15 Millions de Reichsmarks et la reconnaissance par le Gouvernement du Reich du fait que cette somme pourrait encore être, à bon droit, très notablement réduite. Encore ces concessions étaient-elles subordonnées, du côté allemand, à des contreparties extrêmement onéreuses, sous forme de transferts que le Gouvernement français n'avait acceptés que pour une période limitée et dans le but de faciliter une solution.

Plus de sept mois ont passé et la question est toujours en l'état. Il n'est plus possible maintenant de différer davantage une décision car les conséquences pour l'économie et les finances françaises des versements exigés du fait des frais d'occupation apparaissent aujourd'hui dans toute leur ampleur.

Au 28 Février, soit après 20 mois d'occupation, la France aura versé 219 milliards 200 millions de francs, plus 9 milliards environ au titre des dépenses de logement des troupes. Les versements à prévoir sur les bases actuelles, compte non tenu du logement, atteindraient 110 milliards pour l'année 1942, soit sensiblement plus que le total des recettes fiscales de l'Etat Français.

Ces chiffres montrent par eux-mêmes que le problème financier posé par les frais d'occupation dans leur consistance actuelle était à priori insoluble. Pensant que les données ne pouvaient pas ne pas en être prochainement revisées, le Gouvernement français n'a cependant négligé aucun effort pour tenter de le résoudre. Il a, par tous les moyens en son pouvoir, essayé de limiter l'inflation grandissante en résorbant les moyens de paiement mis en circulation pour le compte de l'armée allemande, par l'augmentation des impôts, le développement des emprunts du Trésor, la limitation des prix, la réglementation des salaires et des bénéfices.

B 46548 .....

1741-PS
100

Compte tenu de l'importance des sommes à verser, ces mesures n'étaient que des palliatifs. Elles ne pouvaient que retarder un peu le développement du processus d'inflation, et ceci d'autant plus que l'économie française est chaque jour davantage appauvrie par le manque de matières premières, les difficultés de transport et le fait que l'activité industrielle est presque tout entière consacrée à des fournitures pour l'Allemagne qui sont demeurées jusqu'à présent, dans une large mesure, une prestation sans contrepartie.

L'expérience de ces 20 mois montre donc clairement la vanité des efforts entrepris par la France tant que subsiste, dans ses données actuelles, l'élément de désordre économique et financier que constitue le régime présent des frais d'occupation.

Le Gouvernement français a la conviction de se trouver à un tournant de l'évolution économique et monétaire, il est encore maître de la situation, mais divers symptômes donnent à penser que le système de défense économique laborieusement établi va céder sous la pression de la hausse désordonnée des prix et de l'inflation.

Si le Gouvernement français avait envisagé l'affaire des frais d'occupation sous son aspect exclusivement financier, il aurait depuis longtemps suspendu les paiements. Les frais de l'armée allemande sont largement couverts pour de longs mois par les sommes qui restent au crédit de son compte à la Banque de France. La suspension des paiements ne gênerait donc en rien l'Administration militaire allemande en France. Au contraire la continuation des versements, même s'ils ne sont pas effectivement utilisés, constitue un élément de trouble monétaire par les appréhensions qu'elle fait justement naître dans le public français. Le Gouvernement a retardé jusqu'ici la décision de suspendre les paiements. C'est qu'il refusait de croire qu'il ne serait pas possible d'arriver à une entente sur une question qui n'intéresse pas seulement la France, mais qui est liée au problème plus vaste de l'organisation économique de l'Europe.

Il est d'autant plus essentiel, dans le moment présent, d'éviter à la France une crise monétaire que la prolongation du blocus rend nécessaire qu'aucun des éléments de la production européenne ne soit brisé ou même amoindri. Or, il est clair que l'Allemagne ne pourrait plus attendre aucun apport de la production agricole et industrielle française si la France était désorganisée par l'inflation.

.....

B46849

H4380-0103

1741-PS
101

Le Gouvernement allemand possède, mais pour peu de temps, les moyens d'arrêter la catastrophe économique en France en réduisant massivement une contribution dont il a lui-même reconnu l'excès. S'il n'y consent pas, deux voies s'ouvriront au Gouvernement français: ou bien continuer à assumer des obligations qui, en ruinant l'économie du pays, imposeront à la population des souffrances imméritées qu'elle ne pourra supporter sans troubles, ou bien arrêter des versements qui, dans leur montant actuel, ne correspondent pas aux engagements inclus dans la Convention d'Armistice.

Le Gouvernement français ne choisira pas la première voie. Il souhaite donc que, par la mise en vigueur de la solution provisoire élaborée au mois de Juillet 1941, le Gouvernement du Reich lui accorde le délai nécessaire à l'issue de pourparlers plus urgents que jamais.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, l'expression de ma haute considération.

Yves [illegible]

Délégation Française d'Armistice pour les Affaires Economiques
Le Président

B 46550

H4380-0104

M 40 a 1741-BS 102

FRANZÖSISCHE ABORDNUNG
FÜR WIRTSCHAFT

Nr P 276 /DE

4 MARS 1942

Der Vorsitzende der Französischen Abordnung bei der Deutschen Waffenstillstandsdelegation für Wirtschaft,

an den Vorsitzenden der Deutschen Waffenstillstandsdelegation für Wirtschaft, Herrn Gesandten HEMMEN.

Herr Gesandter!

Im Auftrage meiner Regierung, beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Seit August 1940, hat die französische Regierung immer wieder die Aufmerksamkeit der deutschen Regierung auf die äusserst bedenklichen Folgen gelenkt, welche die Zahlungen der Besatzungskosten für die französische Wirtschaft und die französische Währung unausbleiblich nach sich ziehen würden.

Die französische Abordnung bei der deutschen Delegation für Wirtschaft hat dieser Beziehung ein Mal über das andere durch persönliche Schritte und Noten eingegriffen; die Frage wurde ebenfalls durch die Mitglieder der französischen Regierung und ihre Vertreter jedesmal aufgeworfen, wo sich ihnen die Gelegenheit bot, die deutschen Behörden von den französisch-deutschen Problemen zu unterhalten; zuletzt ist der französische Finanzminister, angesichts der äusserst gefährlichen Lage, zur Ansicht gekommen, dass er an den deutschen Finanzminister unmittelbar appellieren sollte.

Die französische Regierung hat erklärt, sobald die Forderungen der deutschen Regierung ihr zur Kenntnis gebracht worden sind, dass sie nur unter Zwang annehmen würde, Zahlungen zu leisten, welche mit den auf Grund des Waffenstillstandsvertrages ihr obliegenden Lasten in keinem Verhältnis stehen; sie hat gegen die Ablehnung des Reichs, zwischen Besatzungstruppen und kämpfenden Truppen zu unterscheiden, sowie gegen das auferlegte Verhältnis des Franc zur Mark Einspruch erhoben, wodurch die deutsche Wehrmacht dank dem besonders niedrigen Niveau der französischen Preise ermöglicht wurde, ungeheuere Entnahmen im besetzten

B 46551 .../...

H4380-0105

H4380-0106

1741-PS

103

Gebiet zu tätigen. Sie hat zuletzt nicht unterlassen, zu beweisen, dass der Betrag von 20 Millionen RM für die Tageszahlung zu hoch bemessen war, auch wenn es sich darum handeln sollte, den Bedarf der Besatzungstruppen sowie auch der an den Kriegsoperationen beteiligten Truppen zu decken, da die den deutschen Behörden zur Verfügung gestellten Beträge, obwohl sie zu anderen Zwecken verwendet worden sind als zur Deckung der Ausgaben der deutschen Wehrmacht (Ankauf von Vorräten, Erwerbung von verschiedenen Wertpapieren usw.) doch nie restlos verwendet worden sind.

Nun sind diese Schritte erfolglos geblieben, und diese Einsprüche wurden nicht berücksichtigt. Eine einzige Verhandlung konnte eingeleitet werden, und zwar im Monate Mai 1941; sie dauerte über drei Monate und brachte als einziges Resultat die Herabsetzung der Tageszahlung auf 15 Millionen RM, und die durch die Reichsregierung erfolgte Anerkennung der Tatsache, dass diese Summe mit gutem Recht noch beträchtlich heruntergebracht werden könnte. Erwähnt sei hierbei, dass diese Zugeständnisse von deutscher Seite von schweren Gegenleistungen abhängig gemacht wurden und zwar in der Form einer Transferierung, die die französische Regierung nur für eine beschränkte Zeitspanne annahm, dazu lediglich um eine Lösung zu erleichtern.

Über sieben Monate sind seitner verstrichen und die Frage ist immer noch in demselben Zustand. Jetzt aber, ist eine weitere Hinausschiebung der Entscheidung nicht mehr möglich, da die Folgen, die aus den anlässlich der Besatzungskosten geforderten Zahlungen für die französische Wirtschaft und die französischen Finanzen erwachsen, sich jetzt in ihrem vollen Umfange zeigen.

Am 28.Februar, d.h. nach 20 Monaten Besatzung, wird Frankreich 219 Milliarden 200 Millionen Francs und darüber hinaus noch 9 Milliarden als Deckung der Ausgaben für die Unterbringung der Truppen bezahlt haben. Abgesehen von der letzteren Belastung würden die für das Jahr 1942 vorauszusehenden Auszahlungen auf den heutigen Grundlagen einen Gesamtbetrag von 110 Milliarden Francs, d.h. eine Summe, die über den Gesamtertrag der Steuereinnahmen des französischen Staates merklich hinausgeht.

Aus diesen Zahlen erhellt, dass das finanzielle Problem, sowie es durch die Besatzungskosten in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit gestellt wird, a priori nicht gelöst werden konnte. Trotzdem hat die französische Regierung, da sie gedachte, dass die Elemente desselben unmöglich nicht nächstens verändert werden konnten, keine Bemühung unterlassen, um es doch zu lösen. Durch

B46652 .../...

1741-PS
104

alle verfügbaren Mittel hat sie sich bestrebt, durch Aufsaugung der für die Rechnung der deutschen Wehrmacht in Umlauf gesetzten Zahlungsmittel bzw. durch Steigerung der Steuern, weitere Entwickelung der Schatzanleihen, Preisbeschränkung, Reglementierung der Löhne und Gewinne, die wachsende Inflation zu begrenzen.

Wenn man den Umfang der auszuzahlenden Summen in Betracht zieht, dann muss man feststellen, dass diese Massnahmen blosse Palliative waren. Sie vermochten nur die Entwickelung des Inflationsprozesses etwas zu verzögern, zumal die französische Wirtschaft jeden Tag mehr verarmt wird durch den Mangel an Rohstoffen, die Transportschwierigkeiten, und die Tatsache, dass fast unsere gesamte industrielle Tätigkeit den Ablieferungen nach Deutschland gewidmet ist; diesen entsprach bisher keine Gegenleistung.

Die Erfahrung der letzten 20 Monate zeigt daher ganz deutlich, dass Frankreichs Bestreben vergeblich bleiben muss, solange der wirtschaftlich zersetzende Faktor, den das heutige Regim der Besatzungskosten darstellt, in seiner heutigen Beschaffenheit bestehen bleibt.

Die französische Regierung besitzt die Gewissheit, dass sie sich an einer Wende der wirtschaftlichen und währungspolitischen Entwickelung befindet. Noch beherrscht sie die Lage, aber verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, dass das mühsam errichtete System wirtschaftlicher Verteidigung daran ist, unter dem Druck der wilden Preiserhöhung und der Inflation zusammenzubrechen.

Hätte die französische Regierung das Problem ausschliesslich vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet, so hätte sie schon längst die Zahlungen eingestellt. Die Besatzungskosten der deutschen Wehrmacht werden auf lange Monate hin durch die Beträge reichlich gedeckt, die zu ihren Gunsten bei der Bank von Frankreich noch bestehen. Durch die Einstellung der Zahlungen würde also die deutsche Militärverwaltung in Frankreich gar keine Störung erleiden. Umgekehrt würde die Fortsetzung der Zahlungen, auch wenn sie in der Tat unbenutzt blieben, als ein Faktor währungspolitischer Störung eintreten wegen der Befürchtungen, die sie beim französischen Publikum hervorrufen. Bisher hat die französische Regierung den Entschluss betreffend die Einstellung der Zahlungen hinausgeschoben; sie vermochte nämlich nicht zu glauben, dass es unmöglich sein könnte, zu einer Einigung zu gelangen in einer Angelegenheit, die nicht Frankreich allein angeht, sondern mit dem umfangreicheren Problem der wirtschaftlichen Organisation Europas aufs engste zusammenhängt.

B-16553 .../...

H4380-0107

1741-PS

105

Es ist im jetzigen Augenblick um so wesentlicher, Frankreich eine neue Währungskrise zu ersparen, als die fortdauernde Blockade es unbedingt notwendig macht, die Niederschlagung oder Beeinträchtigung irgend eines Faktoren der europäischen Produktion zu vermeiden. Nun ist es klar, dass von einem durch die Inflation zerrutteten Frankreich Deutschland keine Zufuhr mehr an landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Industrieprodukten zu erwarten hätte.

Die deutsche Regierung besitzt noch - aber für eine knapp bemessene Zeitspanne die Mittel, um die wirtschaftliche Katastrophe in Frankreich aufzuhalten, und zwar durch eine sehr bedeutende Ermässigung des Beitrags, den sie selbst als übertrieben erkannt hat. Sollte sie aber diese Lösung ablehnen, dann werden der französischen Regierung zwei Wege offen stehen: sie kann entweder fortfahren, den Verpflichtungen nachzukommen, welche die Wirtschaft des Landes ruinieren und dadurch der Bevölkerung unverdiente Leiden aufzwingen müssen, die nicht ohne Unruhen zu ertragen sein würden; oder sie kann die Zahlungen einstellen, die in ihrer heutigen Höhe den in dem Waffenstillstandsvertrage enthaltenen Verpflichtungen nicht entsprechen.

Den ersteren Weg wird die französische Regierung nicht wählen. Sie wünscht daher, dass die Reichsregierung ihr durch die Inkraftsetzung der im Juli 1941 ausgearbeiteten vorläufigen Lösung die notwendige Frist gewähre, damit die nun dringender als jemals gewordenen Besprechungen zu einem Resultat gelangen können.

Genehmigen Sie, Herr Gesandter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Signé : DE BOISANGER

B 46554

H4380-0108

H4380-0109

1741-PS/29

1741-PS
100.

B46555

H4380-0110

1741-PS/29

- 2 - 1741-PS
1,57

Aussenhandelsbeziehungen

o neuen Regelung

2/ Was geschieht, ~ RAM. ~ jetzt!

Notenbeschlagnahme

Wertpapier

!! 3 / Ausgabe 4 ? / Bankenoten

B46556

1741-PS/30

Z 40a 1741-PS

Dir. Ha Pol Nr.

Berlin, den 10. März 1942. 168

Büro RAM mit der Bitte
um Weitergabe.

A u f z e i c h n u n g
betr. Besatzungskostenregelung.

Unter Zustimmung des Herrn Reichsaussenministers haben sich heute alle Ressorts erneut mit der Frage der Besatzungskosten befasst.

Nach der dabei einmütig zum Ausdruck gekommenen Auffassung aller Ministerien sind Verhandlungen über die Besatzungskosten mit Frankreich notwendig geworden, weil einerseits von französischer Seite eine einseitige Einstellung oder Herabsetzung der Zahlungen zu befürchten ist (Bouthillier-Brief), und andererseits das OKW wegen seines laufenden Geldbedarfs in Frankreich sich neuerdings mit Entschiedenheit gegen die im Juli 1941 projektierte Ermässigung der Abschlagszahlungen auf 10 Mio RM pro Tag ausgesprochen hat.

Alle Ressorts, einschliesslich der Wehrmacht, haben sich nach eingehender Durchberatung der Frage auf den Standpunkt gestellt, dass den Franzosen bei neuerlichen Verhandlungen jedoch die Ermässigung auf 10 Mio RM als Endregelung nicht eingeräumt, dass ihnen aber eine Atempause von etwa 6 Monaten, vom 1. April 1942 - 1. Oktober 1942, gewährt werden sollte, wobei bis dahin jede weitere Diskussion der Frage ausgeschlossen bleibt. Taktisch ist wichtig, dass auf diese Weise für die Zukunft die alte Höhe der Abschlagszahlungen von 15 bezw. 20 Mio RM und damit das wichtige Zugeständnis einer Ermässigung auf 10 Mio RM als politische Konzession offen gehalten wird.

Dabei besteht Einigkeit darüber, dass

1.) auf der Abdeckung der sog. äusseren Besatzungskosten durch einen laufenden Transfer aus dem vorhandenen Guthaben

B 46557

H4380-0111

Guthaben in Höhe von 2 Mio RM pro Tag in Waren und 1 Mio RM in Werten und Beteiligungen bestanden werden muss;

2.) dass die französische Regierung die Ausgabe für Besatzungskosten ordnungsgemäss etatisiert und dass

3.) eine generelle Regelung der absolut notwendigen Steuer-, Lohn-und Preisreform und sonstige Massnahmen zur Abwehr der Inflationsgefahr gleichzeitig zu fordern ist.

Die Erörterung hat einwandfrei ergeben, dass für den Fall einer eigenmächtigen Einstellung bezw. Herabsetzung der Besatzungskosten durch Frankreich uns wirklich wirksame Gegenmassnahmen nicht zur Verfügung stehen. Uns durch Beschlagnahme von Notenreserven der Bank von Frankreich oder durch Beschlagnahme von französischem Staats-oder Privateigentum bezahlt zu machen, würde, abgesehen von der politischen Rückwirkung einer solchen Zwangsmassnahme nur vorübergehend wirksam sein. Sie würde sich sehr bald gegen das eigene deutsche Interesse kehren, weil die jetzige wirksame französische Mitarbeit bei der Ausführung der grossen Rüstungsaufträge und Auftragsverlagerung darunter stark leiden würde.

Ich bitte, unter Würdigung dieser Gesichtspunkte mich zu ermächtigen, die Deutsche Waffenstillstandsdelegation für Wirtschaft in Paris zu beauftragen, die Verhandlungen in diesem Sinne mit der Französischen Abordnung zu führen.

Hiermit
über Herrn Staatssekretär
Herrn Reichsaussenminister

vorgelegt.

gez. Wiehl.

B 46558

H4380-0112

H4380-0113

E 40a

DÉLÉGATION FRANÇAISE
AUPRÈS DE LA DÉLÉGATION ALLEMANDE
D'ARMISTICE POUR L'ÉCONOMIE

Deutsche Waffenstillstands-Delegation
12. AUG. 1942
Del. W. 5297

Paris, le 12 AOUT 1942
PLACE DU PALAIS-ROYAL

1741-PS

N° P 996 / DE

Le Président de la Délégation française
auprès de la Délégation allemande d'Armistice
pour l'Economie,

à

Monsieur HEMMEN,
Ministre Plénipotentiaire,
Président de la Délégation allemande d'Armistice
pour l'Economie.

Monsieur le Ministre,

Par ordre de mon Gouvernement, j'ai l'honneur de vous faire la communication suivante :

Depuis qu'a été fixé par une décision x) des Autorités allemandes le montant du forfait journalier à verser par la FRANCE au titre des frais d'occupation, le Gouvernement français a fait face sans défaillance à l'obligation qui lui est ainsi imposée. Il craint aujourd'hui de ne pas être en mesure de continuer longtemps dans cette voie. Il juge indispensable d'attirer de la façon la plus pressante l'attention du Gouvernement allemand sur la situation qui lui est ainsi faite et il désire examiner avec lui les atténuations et les remèdes qui pourraient y être apportés. Auparavant, il tient à préciser la portée des contributions qui lui ont été imposées et rappeler l'effort qu'il a réalisé pour y faire face.

* * *

De l'Armistice jusqu'à la fin du mois de Juin dernier, les sommes versées au compte de l'ALLEMAGNE à la Banque de FRANCE s'élèvent à 256 milliards de francs. A cette contribution fixe se sont ajoutés les paiements faits directement au titre du logement et du cantonnement des troupes, les travaux dits de remise en état

B 46559

H4380-0114

1741-PS
111

et les dépenses de personnel qui forment aujourd'hui un total de 13 milliards.

Enfin, le découvert du clearing franco-allemand est actuellement de 1.600.000.000 de reichmarks, soit 32 milliards de francs. Ainsi, ce que l'on peut appeler les dépenses de l'Armistice représente depuis l'origine une charge globale de près de 300 milliards nettement supérieure à l'ensemble des dépenses intérieures françaises pour la même période.

A cette énorme charge financière correspondent des prélèvements de produits qui s'étendent à tous les secteurs de l'économie française même étrangers aux besoins d'une armée.

Le Gouvernement peut mettre sur ce point à la disposition du Gouvernement allemand une documentation précise. Il tient dès maintenant à souligner que ces prélèvements excèdent sans conteste ce qu'aurait permis de prévoir la simple définition des frais d'occupation et qu'ils ont d'autre part apporté à l'économie de guerre allemande une aide fort étendue.

Placé devant la nécessité de cet effort massif, le Gouvernement français n'a pas tenté de l'éluder. Il s'est au contraire employé de toutes ses forces à limiter l'inflation et à éviter la hausse des prix qui en aurait pourtant rapidement atténué la portée.

Malgré la diminution des facultés productrices du pays résultant des destructions de la guerre, du maintien des prisonniers en captivité, de la rigueur et de la durée du blocus, il a élargi l'assiette et accru le rendement des impôts. Il s'est attaché d'une façon persévérante et malgré les conséquences pénibles qui pouvaient en résulter pour une partie de la population, à réduire les charges de la dette publique et à abaisser le coût des emprunts nouveaux. Il s'est appliqué à développer le volume de ses emprunts, recourant à la fois à l'émission des bons à court ou à moyen terme et à celle d'emprunts consolidés, améliorant sans cesse les méthodes par lesquelles le pouvoir d'achat correspondant aux dépenses publiques peut être résorbé au profit du Trésor. Il est arrivé ainsi à l'extrême limite des économies qu'il était possible de réaliser dans une période d'entière réorganisation du pays ainsi que des capacités contributives de la nation appauvrie.

Aussi s'il a pu assurer grâce à des ressources normales la couverture de toutes les dépenses intérieures et d'une partie importante des frais d'occupation a-t-il dû recourir pour faire face en entier à ces derniers aux avances de l'Institut d'Emission. Celles-ci ont atteint en deux ans 180 milliards.

Le Gouvernement français n'en a pas moins tout mis en oeuvre pour que cette inflation inévitable n'ait pas sur la

H4380-0115

1741-PS
112

monnaie et sur les prix toutes les conséquences qu'on pouvait craindre. Malgré toutes les difficultés que provoquait au lendemain de l'Armistice la confusion jetée dans l'économie de la FRANCE par la campagne militaire et par l'exode, par l'arrêt brusque des communications et des échanges avec les pays d'outremer, par la fixation de la parité du mark à 20 francs français, c'est-à-dire à un niveau très supérieur à celui qui eût résulté de la parité du pouvoir d'achat des deux monnaies, tous les efforts furent faits pour maintenir le plus possible la valeur extérieure et intérieure de la monnaie. La réglementation du contrôle des changes fut étendue et renforcée, la législation du contrôle des prix et des salaires rendue plus rigide et assortie des services d'exécution plus importants, le marché immobilier et les bourses de valeur soumis à des restrictions et à un contrôle administratif plus strict.

Ces mesures n'ont pu aboutir à assurer la stabilisation complète des salaires et des prix. Elles ont du moins rendu la hausse des salaires plus lente et plus faible que celle qui aurait correspondu normalement aux nouvelles parités monétaires et à l'accroissement des moyens de paiement imposés à l'économie française. A l'heure actuelle encore, les prix français sont assez loin de s'être alignés sur les prix allemands.

Ces efforts n'ont pas seulement eu pour but de sauvegarder le sort des classes sociales les plus humbles, ils ont eu également pour conséquence de préserver l'ordre économique sans lequel l'ALLEMAGNE n'aurait pu attendre de la FRANCE qu'une aide illusoire.

°

° °

Ainsi depuis l'Armistice, le coût de l'occupation allemande s'élève pour la FRANCE à plus de 300 milliards. Cette somme paraît des plus lourdes pour un pays de 40 millions d'habitants et il aurait semblé a priori que de longs délais de réglement auraient normalement dû être prévus pour que la FRANCE puisse s'en acquitter. C'est pourtant en deux ans à peine qu'elle a effectué ces versements et cela pendant une période où, coupée de ses principales ressources d'approvisionnement en matières premières et privée de plus d'un million et demi de ses travailleurs les plus actifs, elle devait mettre au ralenti son industrie toute entière. En menant à bien cet effort, le Gouvernement français a conscience d'avoir apporté au Gouvernement allemand non seulement une preuve des plus tangibles de sa bonne volonté, mais aussi une aide puissante dans le cadre de la solidarité européenne. C'est dans cet esprit qu'à son arrivée au pouvoir, l'actuel Gouvernement n'a pas

H4380-0116

1741-PS
113

voulu remettre en cause le principe des versements décadaires et qu'il n'a pas hésité, pour faire face aux obligations qui en résultaient pour lui, à recourir à nouveau par deux fois aux avances de l'Institut d'Emission. Une telle attitude lui était également dictée par la confiance qui l'anime dans le réalisme du Gouvernement allemand éclairé par sa connaissance exacte des possibilités de la FRANCE. Ce réalisme devait, pensait-il, conduire le Gouvernement allemand à accorder à la FRANCE une réduction substantielle du montant du forfait.

C'est en effet au prix d'un appauvrissement profond que la FRANCE a pu payer à l'occupant au cours de ces deux années un aussi lourd tribut. Les ressources du pays sont aujourd'hui réduites à leur expression la plus simple, ses stocks sont épuisés et la masse des disponibilités monétaires que le Gouvernement continuerait de mettre à la disposition de l'armée d'occupation si le montant du forfait n'était pas revisé, se trouverait dans une disproportion sans cesse croissante par rapport à celle des produits disponibles. Dans cette situation, la politique financière et économique que le Gouvernement français a adoptée, politique qui peut masquer partiellement l'appauvrissement de la FRANCE mais qui ne saurait le conjurer, n'aurait plus qu'une efficacité réduite.

Cette politique que le Gouvernement croit conforme à l'intérêt français a toujours reçu l'assentiment des Autorités allemandes et ne saurait être contraire aux intérêts de l'occupant. Il faut souligner toutefois que la FRANCE, pays où la propriété est plus morcelée qu'en aucun autre et où l'individualisme demeure le ressort essentiel de l'action, ne saurait supporter sans dommage une accentuation des mesures de contrainte qui ont été prises en matière économique. De telles mesures ont pu retarder passagérement la désagrégation de l'économie française sous le poids d'une charge trop lourde pour elle mais leur efficacité ne saurait être indéfinie et leur multiplication serait tout à fait illusoire pour faire face aux difficultés nouvelles qui ne manqueront pas de se produire si cette charge n'est pas allégée dans l'avenir. On ne saurait, en un mot, lutter durablement contre les symptômes du mal si l'on ne cherche d'abord à en atténuer les causes.

Celles-ci ne sont pas seulement d'ordre matériel; elles sont aussi d'ordre psychologique. Le peuple français a fait déjà l'expérience des aventures monétaires et il est fort averti de leurs dangers. Chaque consommateur sait fort bien que le recours aux avances de l'Institut d'Emission pour financer les dépenses de l'Etat doit représenter pour lui dans un délai de plus en plus bref, une réduction de sa capacité de consommation. C'est là une constatation de fait en présence de laquelle le Gouvernement se trouve impuissant et dont les conséquences ne peuvent que tendre à rendre plus imminentes les difficultés auxquelles il craint de n'être plus bientôt en état de faire face. Il lui paraît donc indispensable, s'il ne veut pas se trouver au seuil du prochain hiver en face d'une situation financière économique et sociale

B 46562

.....

1741-PS

désespérée, de cesser pendant un délai aussi long que possible d'avoir recours à la Banque de FRANCE. Seule une réduction importante de l'indemnité d'occupation permettrait d'atteindre ce but.

Au surplus, l'effet psychologique d'une telle mesure ne permettrait pas seulement d'obtenir les résultats techniques que le Gouvernement français estime indispensables à la poursuite de sa politique économique et financière; il serait également d'une importance décisive pour faire comprendre à l'opinion française la portée de sa politique européenne.

° ° °

Le Gouvernement français est animé par la conviction qu'en cette matière, comme dans beaucoup d'autres, une conciliation équitable et complète des intérêts français et des intérêts allemands est réalisable et que les uns et les autres seraient au contraire atteints si cette conciliation n'était pas menée à bien.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, l'assurance de ma haute considération.

L/m de Brinon

B 10603

H4380-0117

H4380-0118

Del.W. 5297 1741-B 115

FRANZÖSISCHE ABORDNUNG
FÜR WIRTSCHAFT

12 AOUT 1942

F- 896

Der Vorsitzende der Französischen Abordnung bei der Deutschen Waffenstillstandsdelegation für Wirtschaft

an Herrn Gesandten HEMKEN,
Vorsitzenden der Deutschen
Waffenstillstandsdelegation für Wirtschaft.

Herr Gesandter !

Auf Anweisung meiner Regierung beehre ich mich Ihnen folgende Mitteilung zu machen :

Seit dem durch eine Entscheidung der Deutschen Behörden die Höhe des täglichen Pauschalsatzes bestimmt worden ist, den Frankreich als Besatzungskosten zu bezahlen hat, ist die Französische Regierung der ihr auferlegten Verpflichtung stets in vollem Umfang nachgekommen. Nunmehr jedoch befürchtet sie, nicht mehr lange im Stande zu sein, auf diese Weise fortzufahren. Sie hält es für unvermeidlich, die Aufmerksamkeit der Deutschen Regierung in dringendster Weise auf die Lage zu lenken, die so für sie entstanden ist, und sie wünscht mit ihr die Erleichterungen und die Hilfsmittel zu untersuchen, welche Anwendung finden könnten. Zuvor legt sie Wert darauf, den Tragweite der auferlegten Beiträge zu präzisieren und die Anstrengungen hervorzuheben, die sie gemacht hatte, um diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Vom Abschluss des Waffenstillstands ab bis Ende Juni d.J. betrugen die bei der Bank von Frankreich für die Rechnung Deutschlands eingezahlten Beträge 256 Milliarden francs. Zu diesen festen Beträgen sind die für Wohnung und Unterbringung der Truppen, für die sogenannten Instandsetzungsarbeiten und für die Ausgaben des Personals direkt bezahlten Beträge hinzugekommen, welche heute insgesamt 15 Milliarden erreichen.

Endlich sind im französisch-deutschen Verrechnungsverfahren zur Zeit 1.600.000.000 RM. ohne Deckung, somit 32 Milliarden francs. Demnach bilden die als Waffenstillstandsausgaben zu bezeichnenden Beträge insgesamt eine Belastung von nahezu 300 Milliarden, erheblich mehr als die Gesamtheit der inneren Ausgaben Frankreichs während des nämlichen Zeitabschnitts.

.../...

B 46564

H4380-0119

Entnahmen Neben dieser ungeheuren finanziellen Last gehen die Erhebung von Produkten her, die sich auf alle Gebiete der französischen Ökonomie erstrecken, sogar auf die den Bedürfnissen einer Armee fernstehenden, +

Sie legt Wert darauf, schon jetzt zu betonen, + Schon jetzt betont sie, dass diese Erhebungen unbestreitbar das Mass dessen übersteigen, was die einfache Auslegung des Begriffs Besatzungskosten voraussehen liess, und dass sie anderseits einen sehr ausgedehnten Beitrag zu Gunsten der deutschen Kriegswirtschaft geliefert haben.

Vor die Notwendigkeit dieser ungeheuren Anstrengung gestellt, hat die Französische Regierung nicht versucht, ihr sie aus dem Weg zu gehen. Sie hat im Gegenteil mit allen Kräften gesucht, sehr die Inflation zu beschränken und eine Preissteigerung, die doch rasch deren Tragweite abgeschwächt hätte, zu vermeiden,

Trotz der durch die Kriegsverwüstungen, das Weiterbestehen der Kriegsgefangenschaft, die strenge und lange Fortdauer der Blockade verursachten Herabsetzung der Erzeugungsfähigkeit des Landes hat sie die Veranlagung der Steuern erweitert und deren Ertrag erhöht. Sie hat sich andauernd bestrebt, trotz nachteiliger Folgen für einen Teil der Bevölkerung, die Lasten der Staatsschuld zu vermindern und den Preis der neuen Anleihen [illegible]. Sie hat sich bemüht, den Umfang ihrer Anleihen [illegible] durch die gleichzeitige Ausgabe kurz- und mittelfristiger Gutscheine und konsolidierter Anleihen, durch stete Verbesserung der Methoden, durch welche die den öffentlichen Ausgaben entsprechende Kaufkraft zum Vorteil der Staatskasse reobiert werden kann. Sie ist so an der äussersten Grenze der Einsparung angelangt, die sich in einer Periode der Neuorganisierung der Ländern und der Zahlungsfähigkeit Steuerkraft eines verarmten Volkes, ergeben.

Indessen war sie, wenn sie zwar alle inneren Ausgaben und einen ansehnlichen Teil der Besatzungskosten durch Hilfsmittel normaler Art decken konnte, doch genötigt, um die Verpflichtungen gegenüber [illegible] vollständig erfüllen zu können, zu Emissionsinstituts [illegible]. Diese betrugen in zwei Jahren 180 Milliarden.

Die Französische Regierung hat nichtsdestoweniger alles ins Werk gesetzt, damit [illegible] unvermeidliche Inflation nicht alle Wirkungen [illegible] und die Preise [illegible], die zu befürchten waren. Trotz aller Schwierigkeiten und Verwirrungen, welche nach dem Waffenstillstand in der französischen Ökonomie entstanden, als Folge der kriegerischen Operationen, der Abwanderung der Bevölkerung, der plötzlichen Unterbrechung des Verkehrs und des Überseeischen Handels, der Festsetzung des Kurses der Reichsmark auf 20 francs, also viel höher als dem Verhältnis zwischen der Kaufkraft beider Devisen entsprechend, wurden die grössten Anstrengungen gemacht, um den Wert des Geldes nach aussen wie nach innen möglichst aufrecht zu erhalten. Die Rege-

H4380-0120

lung der Devisenkontrolle wurde ausgedehnt und verschärft, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Preiskontrolle und Löhne wurden strenger und führten wirksamere Aufsichts- und Zwangsmassnahmen ein, der Immobilienmarkt und die Effektenbörsen wurden Einschränkungen und einer engeren amtlichen Überwachung unterworfen.

Diese Massregeln haben allerdings keine völlige Stabilität der Löhne und der Preise herbeiführen können; aber sie haben wenigstens die Lohnsteigerung verlangsamt und abgeschwächt im Verhältnis zu dem, was normaler Weise der neuen Devisengleichstellung und dem der französischen Ökonomie auferlegten Anwachsen der Zahlungsmittel entsprochen hätte. Heute noch sind die französischen Preise ziemlich weit davon entfernt den deutschen nachzukommen.

Diese Bemühungen hatten nicht nur den Schutz der Interessen der bescheidensten sozialen Volksschichten zum Zweck, sondern auch die Wahrung einer ökonomischen Ordnung zur Folge, ohne welche Deutschland von Frankreich nur eine illusorische Hilfeleistung hätte erwarten können.

•

• •

Die Kosten für die deutsche Besatzung seit dem Waffenstillstand belaufen sich also für Frankreich auf über 300 Milliarden. Dieser Betrag ist ausserordentlich hoch für ein Land von 40 Millionen Einwohnern und normaler Weise hätte man wohl von vorn herein annehmen können, dass längere Fristen erforderlich seien, um eine solche Verpflichtung zu erfüllen. Und doch hat das Land diese Zahlungen in kaum zwei Jahren geleistet, dazu in einer Zeit wo es von seinen hauptsächlichsten Bezugsquellen für Rohstoffe abgeschnitten und anderthalb Millionen seiner thätigsten Arbeiter seinen gesamten Industriebetrieb einschränken musste. Die Französische Regierung bewusst der Deutschen Regierung nicht nur den greifbarsten Beweis ihres guten Willens, sondern auch eine sehr wirksame Beihilfe im Rahmen der europäischen Solidarität geliefert zu haben. Aus dieser Gesinnung heraus wollte die jetzige Regierung, bei Übernahme der Macht nicht wieder auf die Schwierigkeiten des Systems der zehntägigen Zahlungsperioden zurückkommen und hat sie nicht gezögert, um die so für sie entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen, sich aufs neue zwei Mal an das Emissionsinstitut zu wenden. Zu einer derartigen Haltung wurde sie auch durch das Vertrauen bewogen, dass sie in den realen, auf einer genauen Kenntnis der für Frankreich bestehenden Möglichkeiten beruhenden Auffassung der Lage durch die Deutsche Regierung setzt. Dieser Realismus sollte, so nahm sie an, die Deutsche Regie-

B46566

...//...

H4380-0121

rung, dazu veranlassen, Frankreich eine erhebliche Herabsetzung der Pauschalsumme zu gewähren.

In der That hat Frankreich nur um den Preis einer tiefgehenden Verarmung in diesen zwei Jahren der Besatzungsmacht einen so schweren Tribut zahlen können. Die Hülfsmittel des Landes sind jetzt auf ein Mindestmass herabgesunken, seine Vorräte sind erschöpft und der Umfang der Zahlmittel, welche die Regierung der Besatzungsarmee zur Verfügung stellen würde, wenn die Höhe der Pauschalsumme nicht einer Neuprüfung unterläge, geriete in ein stets wachsendes Missverhältnis zu demjenigen der verfügbaren Produkte. Unter solchen Umständen hätte die von der französischen Regierung eingeführte Finanz- und Wirtschaftspolitik, die die Verarmung Frankreichs teilweise verdecken, nicht aber beseitigen kann, nur mehr eine geringe Wirkung.

Dieses System, das nach Ansicht der Regierung den französischen Interessen entspricht, hat stets den Beifall der deutschen Behörden gefunden und kann keineswegs den Interessen der Okkupierung zuwiderlaufen. Es muss jedoch betont werden, dass Frankreich, ein Land, in welchem das Eigentum mehr zerstückelt ist als in jedem andren und in welchem die Initiative des Einzelnen die Haupttriebfeder zum Handeln bleibt, nicht ohne Schaden eine Verschöpfung der Mittel ertragen könnte, welche auf ökonomischem Gebiet ergriffen worden sind. Derartige Massregeln haben die Zersetzung der französischen Wirtschaft unter zu schwerer Belastung vorübergehend aufhalten können, aber ihre Wirksamkeit ist keineswegs unbeschränkt, und die Erwartung, dass ihre Vervielfältigung die neuen Schwierigkeiten beseitigen könnte, welche zweifellos entständen, wenn diese Last künftig nicht geringer würde, wäre rein illusorisch. Kurz gesagt, man könnte nicht, auf die Dauer, gegen Erscheinungen des Übels ankämpfen, ohne vorerst dessen Ursachen einzuschränken.

Diese aber liegen nicht nur auf materiellem Gebiet, sie sind auch psychologischer Natur. Die französische Bevölkerung hat bereits Erfahrung in Devisenabenteuern, und ihre Gefahren sind ihr wohl bekannt. Jeder Verbraucher weiss sehr wohl, dass die Inanspruchnahme einer Anleihe beim Emissionsinstitut zwecks Finanzierung der staatlichen Bedürfnisse sich für ihn nach einem immer kürzer werdenden Zeitraum in einer Verminderung seiner Verbrauchsmöglichkeiten äussern muss. Dieser feststehenden Thatsache gegenüber ist die Regierung machtlos, und ihre Folgen können nur dazu führen, die Schwierigkeiten, die sie befürchtet, in Bälde nicht mehr bewältigen zu können, noch drohender zu gestalten. Es erscheint ihr daher unumgänglich notwendig, falls sie sich nicht an der Schwelle des nächsten Winters einer verzweifelten finanziellen und wirtschaftlichen Lage gegenüber sehen will, möglichst lange Zeit hindurch die Bank von Frankreich nicht mehr angehen zu müssen, eine bedeutende Herabsetzung der Okkupationskosten aber würde die Erreichung dieses Ziels ermöglichen.

Überdies würde die psychologische Wirkung einer solchen Massnahme nicht nur die Erzielung der technischen Ergebnisse

B 46568

gestatten, welche die Französische Regierung für unentbehrlich hält, um ihre wirtschaftliche und finanzielle Politik weiter verfolgen zu können ; sie würde auch von entscheidender Bedeutung sein, um der französischen öffentlichen Meinung die Tragweite ihrer europäischen Politik verständlich zu machen.

Die Französische Regierung ist der Überzeugung, dass auf diesem Gebiet, wie auf vielen andren, eine billiger völliger Ausgleich erzielt ist, dass aber umgekehrt beiden Interessen Abbruch geschähe, wenn dieser Einklang nicht zu Stande käme.

Ausgleich

Signé : DE BOISANGER

B 46569

H4380-0122

1741-PS/32

1741-PS
120

Konzept /Ka

Reinschr.gef. Sr. / 17.10.42

Paris, den 16.Oktober 1942

Del.W.Nr. 347 g Rs

1.) An das
Auswärtige Amt
Berlin

Tg. Kurz Gas nach Berlin mitgeg.

In 8 Ausf. gefert. davon: 3 Ausf. nach Berlin
1 Frh. v. Maß
1 Int. Lerg
1 Botsch. Paris
1 Hptm. Brandt
1 Zdl.

Auf den Erlass vom 18.September d.J. - Ha Pol Frie 839/4289 - und im Anschluss an den Bericht vom 24.August d.J. - Del. W.Nr. 307 g Rs -.

Betr.: Besatzungskosten in Frankreich
2 Berichtsdurchschläge.

I. In Ergänzung der Anregungen der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft in ihrem nebenbezeichneten Bericht und zur Vorbereitung der Durchführung der Beschlüsse des HPA vom 7.September 1942 in der Frage der Besatzungskosten in Frankreich werden folgende Vorschläge gemacht:

Wenn man davon ausgeht, dass die Französische Regierung sich aus politischen und finanziellen Gründen zur laufenden Bevorschussung des Besatzungskostenguthabens über die tägliche Abschlagszahlung von RM 15 Mio hinaus zwecks Erhaltung eines Mindestbestandes des Kontos nicht bereit finden wird, weil sie eine Erhöhung der Besatzungskosten bedeutet, so wird es bei den kommenden Verhandlungen mit der Französischen Regierung darauf ankommen, ihr Einverständnis zu dem Vorschlag der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft zu erzielen, die besatzungskostenfremden Aufwendungen, die bisher aus Besatzungskostenmitteln bezahlt worden sind, über das Clearing zu begleichen, um die Besatzungskostenmittel ihrem eigentlichen Zweck vorzubehalten.

1. Im Rahmen dieses Vorschlages muss versucht werden, zwei Fragen zu lösen:

B 46570

a) Einmalige Überweisung eines grösseren Betrages über Clearing auf das Besatzungskostenkonto zum Ausgleich wenigstens eines Teils der im ersten Halbjahr 1942 aus Besatzungskostenmittel bereits geleisteten Besatzungs-

H4380-0123

L741-PS/32

H4380-0124

[redacted]

besatzungskostenfremden Aufwendungen,

b) laufende monatliche Überweisung über Clearing der Mittel aus Deutschland, die zur Begleichung der besatzungskostenfremden Aufwendungen erforderlich sind.

Es wird zunächst darauf ankommen, den Franzosen klarzumachen, dass wir gezwungen sind, eine Unterscheidung zwischen den Ausgaben für Besatzungszwecke und den besatzungskostenfremden Aufwendungen zu machen. Im einzelnen wird hierbei jedoch noch zu erwägen sein, welche Angaben den Franzosen gegenüber als Beispiele für besatzungskostenfremde Ausgaben angeführt werden können. Hierunter zählen zweifellos für die Vergangenheit die Mittel, aus denen die Entschädigungen für die requirierten Pferde bezahlt wurden, und für die Zukunft die Aufwendungen für Lebens- und Futtermittellieferungen, die für Deutschland bestimmt sind. Dagegen begegnet es starken Bedenken, hier auch die schwarzen Warenaufkäufe zu erwähnen. Es wird letzten Endes nur übrig bleiben, die Aufteilung gegenüber den Franzosen mit allgemeinen militärischen Gründen zu rechtfertigen, die im einzelnen nicht angegeben werden könnten. Natürlich erschwert eine derartige Verhandlungsgrundlage die Durchsetzung der neuen deutschen Forderung auf Clearingüberweisung der laufend benötigten Mittel von RM 150 Mio monatlich, weil die Franzosen erkennen werden, dass hiermit zusätzliche Warenaufkäufe ausserhalb der vereinbarten Kontingente beglichen werden sollen.

Da die Besatzungskostenausgaben gerade seit Anfang des Jahres besonders stark zugenommen haben, liegt ein innerer Grund vor, von den Franzosen zu fordern, dass sie auch für die Vergangenheit sich mit der Regelung wenigstens eines Teils der besatzungskostenfremden Aufwendungen in der Form einverstanden erklären, dass ein möglichst hoher Betrag über Clearing eingezahlt und von Frankreich auf das Besatzungskostenkonto überwiesen wird. Auf diese Weise würde erreicht, dass das Besatzungskostenkonto um diesen Betrag wieder aufgefüllt wird. Für die Pferdeankäufe sind RM 280 Mio und für Warenkäufe der Roges RM 600 Mio im ersten Halbjahr 1942 verausgabt worden. Es wird

B 46571

H4380-0125

wird natürlich nicht möglich sein, von Frankreich die Zustimmung zur Überweisung eines Betrages in dieser Höhe zu erreichen.

Bei der einmaligen Einzahlung wie bei den künftigen laufenden Monatszahlungen für besatzungskostenfremde Aufwendungen werden den französischen Behörden weder die Aufgliederung in die einzelnen Beträge, welch letztere als Globalzahlungen am Monatsende erfolgen sollen, noch der Verwendungszweck angegeben.

Voraussetzung für die Regelung ist, dass die Aufbringung der Reichsmarkmittel für die Vergangenheit als auch für die Zukunft gesichert ist.

2. Die technische Durchführung der künftigen laufenden Monatszahlungen über Clearing würde sich folgendermassen gestalten lassen:

Der Intendant in Frankreich, dem die zentrale Bewirtschaftung der Besatzungskostenmittel übertragen worden ist, legt die Mittel für die besatzungskostenfremden Ausgaben jeden Monat vor, nachdem er sich vergewissert hat, dass die entsprechenden Einzahlungen in Reichsmark bei der Deutschen Verrechnungskasse erfolgt sind. Diese wird die Einzahlungen intern auf einem besonderen Konto verbuchen und am Monatsende global die Gesamtsumme der Einzahlungen ohne Angabe der einzelnen Beträge und des Verwendungszweckes dem Konto des Office des Changes gutschreiben.

Die Französische Regierung schreibt ihrerseits den Gegenwert der bei der Deutschen Verrechnungskasse geleisteten Globaleinzahlungen sofort auf das Besatzungskostenkonto gut, sodass der Intendant wieder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Bei diesen Überweisungen wird allerdings damit zu rechnen sein, dass sowohl die Clearinggebühr von 4‰ wie auch der deutsche Beitrag zur Kriegsrisiko-Regelung von 3% deutscherseits getragen werden müssen. Es wird schwerlich möglich sein, die Franzosen zu einem Verzicht hierauf zu bewegen. Soweit Warenaufkäufe in Betracht kommen, sind diese Zahlungen gerechtfertigt, da sie auch bei den Überweisungen für die ordnungsgemässen Warenlieferungen aus Frankreich geleistet werden müssen.

B 46572

1741-PS
12

werden müssen.

3. Diese Art der Regelung der Besatzungskostenfrage sichert die Beschaffung von französischen Zahlungsmitteln in einer einfachen technischen Form und passt sich in den Rahmen des deutsch-französischen Verrechnungsverkehrs ein. Sie stellt natürlich eine weitere erhebliche finanzielle Belastung der französischen Wirtschaft dar, tritt aber nicht äusserlich in Form einer Erhöhung der Besatzungskosten in Erscheinung.

Mit der besonderen internen Buchung dieser besatzungskostenfremden Aufwendungen gesondert von den anderen Clearingüberweisungen kann der Gedanke erwogen werden, dieses interne Konto bei Friedensschluss gegen die deutschen Forderungen auf Zahlung der sogenannten ueberen Besatzungskosten, aufzurechnen.

II. Die Tatsache, dass in der Sitzung des HPA die Möglichkeit, durch Kursänderung den Frankenbetrag der Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten zu erhöhen, nicht endgültig aufgegeben worden ist, gibt der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft Anlass, nochmals zusammenfassend zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Schon im Herbst 1940 bei Beginn der Verhandlungen zwischen der Deutschen Waffenstillstands-Delegation und der Französischen Abordnung über den Abschluss einer deutsch-französischen Verrechnungsregelung hatte sich die Französische Regierung mit aller Energie gegen die Festsetzung eines Kursverhältnisses von 1 RM = 20 ffrs gewehrt. Sie hat daher auch bei Abschluss der Verrechnungsregelung vom 14.November 1940 in einem einseitigen Schreiben alle Vorbehalte zu diesem Kurs, der nach ihrer Auffassung nur vorläufig angewandt werden sollte, zum Ausdruck gebracht. Auch im Januar und Februar 1941 hat die Französische Regierung bei Abschluss der Verrechnungsregelung mit Belgien und Holland gleichlautende Erklärungen abgegeben. Erst Mitte des Jahres 1941 hat sie in Erwartung einer Herabsetzung der Besatzungskosten das Kursverhältnis von 20 ffrs = 1 RM endgültig anerkannt. Dies geschah in der festen Zuversicht, dass nunmehr an

B 46573

H4380-0126

1741-PS/32

1741-PS
124

an dieser Relation nichts mehr geändert werde, was auch den deutschen Absichten entsprach. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die Französische Regierung jeder Währungsabwertung, die im übrigen seinerzeit nur etwa 10% ausmachte, grössten Widerstand entgegensetzen wird.

Eine erneute Abwertung des Franken um 50% liegt aber auch nicht im deutschen Interesse. Die heutige wirtschaftliche Lage Frankreichs kann nicht mehr mit der von 1940 verglichen werden, wo die innere Kaufkraft des französischen Franken etwa bei 1 RM = 10 ffrs lag. Diese hohe Kaufkraft des französischen Franken war bedingt durch die Warenvorräte Frankreichs, die es ermöglichten, den grossen Bedarf der Besatzungstruppen zu befriedigen, ohne dass das französische Preisniveau trotz erheblicher Notengeldschöpfung zunächst fühlbar in Mitleidenschaft gezogen wurde. Heute sind jedoch die alten Warenvorräte im wesentlichen erschöpft, das Preisniveau ist stark angezogen, und Frankreich steht für die Erzeugung neuer Güter im wesentlichen ~~im-we~~ nur seine laufende landwirtschaftliche und industrielle Produktion zur Verfügung. Berücksichtigt man, dass im ersten Halbjahr 1942 rund 85 Mia ffrs für deutsche Interessen in Frankreich ausgegeben wurden, so ergibt sich hieraus, welchen erheblichen Anteil wir an der französischen Produktion, sowohl als besetzende Macht als auch als Käufer gegenüber Frankreich in Anspruch nehmen. Demzufolge kann uns die Steigerung des Preisniveaus, die notwendigerweise mit einer Entwertung des Franken verbunden ist, nicht gleichgültig sein. Die Preisbildung wird nicht nur allein von der Knappheit der Waren in Verbindung mit den Preisstoppverordnungen bestimmt, sondern sie ist auch stark abhängig von den psychologischen Massnahmen der Stabilerhaltung einer Währung. Eine 50%ige Abwertung des Franken würde sofort zum sprunghaften Ansteigen der Preise in Verbindung mit einer erhöhten Umlaufsgeschwindigkeit des Franken führen. Das neue Preisniveau würde daher die scheinbaren Vorteile einer Abwertung des Franken in kurzer Zeit ausgleichen. Dieser Entwicklung würden aber erneute Abwertungen des Franken mit allen daraus teiligen Folgen, die sich aus einem schwankenden Preisniveau für die Produktion der Gesamtwirtschaft und die Arbeitsintensität des Einzelnen

H4380-0127

B465.4

ergeben. Mit Rücksicht auf die enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen Deutschland und Frankreich wird es sich nicht vermeiden lassen, dass die Preissteigerungen in Frankreich auch den deutschen Preisspiegel beeinträchtigen würden und damit die Stabilität unserer eigenen Währung berühren. Die Beschaffung von Mangelwaren am schwarzen Markt würde ebenfalls alsdann praktisch unmöglich gemacht, da der schwindende Wert des Franken dem französischen Schwarzhändler keinen Ausgleich für sein Risiko gibt.

Es ist aber auch zu beachten, dass die Finanzierung des gesamten deutsch-französischen Warenverkehrs, d.h. also die Bezahlung unserer grossen Verlagerungsaufträge und sonstigen Warenbezüge aus Frankreich in dem deutsch-französischen Verrechnungsabkommen auf der Grundlage des Kursverhältnisses von 1 RM = 20 ffrs geregelt ist. Dieses Abkommen ist nur von deutscher Seite kündbar. Eine solche Kündigung würde aber nicht im deutschen Interesse liegen, da die Französische Regierung diese Gelegenheit wahrnehmen würde, um von ihrer Verpflichtung, sämtliche Anzahlungen bei der Deutschen Verrechnungskasse sofort zu bevorschussen, freizukommen. Die Änderung des Kursverhältnisses müsste daher im Einvernehmen mit der Französischen Regierung im Verhandlungswege erzielt werden. Diese Verhandlungen wären aber von vornherein zum Scheitern verurteilt. Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass wir bei einer Abwertung des Franken aus unserer hohen gegenwärtigen Clearingverschuldung von RM 2 Mia keinerlei Vorteile ziehen würden, da sie eine Reichsmarkverbindlichkeit darstellt. Erzwungen kann eine Änderung des Kursverhältnisses nur für das besetzte Frankreich werden. Seine Durchführung würde aber nach Ansicht der Delegation auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten materieller und psychologischer Art stossen.

B 46575

H4380-0128

1741-PS/32

1741-PS
12c

Ein Eingriff in ihre Währungshoheit würde die Französische Regierung aber auch veranlassen, ihre erheblichen Goldbestände in Afrika zu belassen, und sie nicht nach dem unbesetzten Frankreich zu bringen, was aber seitens der Delegation ständig angestrebt wird. Die Bemühungen haben zumindest den Erfolg gezeigt, dass sehr erhebliche Goldbestände aus Afrika nach Nordafrika verlegt worden sind, wobei in Verbindung mit der Frage des polnischen Goldes die Französische Regierung sich jetzt grundsätzlich bereit erklärt hat, etwa 60 to französisches Gold nach dem Mutterlande zu schaffen.

Es muss seitens der Delegation nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Durchsetzung der deutschen Wünsche auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Arbeitseinsatzes, der Verlagerungsaufträge usw. es nicht erlaubt, die Französische Regierung auch noch mit einer so einschneidenen währungspolitischen Massnahme zu belasten.

Eine so drastische Abwertung des französischen Franken trifft nicht nur einzelne Volksteile, sondern die gesamte französische arbeitende Bevölkerung. Zu einer solchen Massnahme würde die Französische Regierung niemals ihre Zustimmung geben, da sie politisch nicht tragbar ist.

Seitens der Delegation wird daher vorgeschlagen, mit der Französischen Abordnung auf der Grundlage des unter I dargelegten Vorschlages zu verhandeln. Es erscheint notwendig, die Verhandlungen mit der Französischen Regierung möglichst bald aufzunehmen, da sie sich sehr schwierig gestalten und einen längeren Verhandlungszeitraum ~~brauchen~~ beanspruchen werden.

Das Guthaben ist seit 1.Juli 1942 bis 15.Oktober 1942 von 2,476 Mia RM auf 1,532 Mia RM gesunken. (Wegen der Veränderung im ersten Halbjahr im Bericht vom 24.8. 1942 - Del.W.Nr. 307 g Rs -).

Der Inhalt vorstehenden Schreibens ist mit dem Militärbefehlshaber in Frankreich und dem Intendanten abgestimmt worden. Für Übermittlung der dortigen Weisung wäre ich dankbar.

gez. H e m m e n

B 46576

H4380-0129

1741-PS/33

H4380-0130

Fernschreibstelle

Fernschreibname Laufende Nr.

Dieser Teil wird von der Fernschreib-Stelle ausgefüllt.

Angenommen / Aufgenommen: 28.10. 1942
um: 9.40 Uhr
von: A.A.Bln
durch: Bühler

Befördert: 194
um: Uhr
an:
durch: 28
Rolle:

Reg. Eingangsstempel
Deutsche Waffenstillstands-Delegation f. Wirtschaft
28. OKT. 1942
Nr. 353 g Rs.
Anlagen:

Vermerke:

Fernschreiben
Posttelegramm
Fernspruch
von Auswärtiges Amt, B e r l i n

Abgangstag | Abgangszeit

Vermerke für Beförderung (vom Absender auszufüllen)

An
Deutsche Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft
P a r i s
Bestimmungsort

Heftrand

C i t i s s i m e !

Telegramm(geh.Chiffr.Verf.)Nr.307 vom 27.Oktober.
Verschlussache C.

I.)Zur gefl.Information.

Reichsaussenminister hat,da gegen Erhöhung der Anforderungen an Franzosen politische Bedenken entstehen könnten,nähere Aufklärung angeordnet
(1) wie Steigerung täglicher Besatzungskostenausgaben im einzelnen zustande gekommen ist,insbesondere
(2) wer dafür verantwortlich ist,dass aus Besatzungskostenkonto Anforderungen befriedigt worden sind die nicht zu eigentlichen Besatzungskosten gehören.

4 Jahresplan: für Roges u. Felsjens

O.K.W.,Wehrmacht Haushalt und Verwaltungsabteilung, erklären sich ausserstande nähere Angaben über die Verwendung der Beträge für Besatzungskosten und Besatzungskosten-fremde = Aufwendungen zu geben.

II.)Bitte sich daher mit Kontoführer Besatzungskostenkonto in Verbindung setzen,die erforderlichen Unterlagen beschaffen und hierher drahten.Es kommt darauf an einen Überblick über Höhe und

Nicht zu übermitteln:

Unterschrift des Aufgebers

Fernsprech-Anschluß des Aufgebers

Bestell-Nr. 849. Wkr.-Dr. XII Wiesbaden

B46577

1741-PS/33

Fernschreibstelle

1741-PS
128

Fernschreibname Laufende Nr.

Dieser Teil wird von der Fernschreib-Stelle ausgefüllt.

Angenommen / Aufgenommen: 194	Befördert: 194	Reg. Eingangsstempel
um: Uhr	um: Uhr	
von:	an:	
durch:	durch:	
	Rolle:	

Vermerke:

Fernschreiben
Posttelegramm von
Fernspruch

Abgangstag	Abgangszeit	An
Vermerke für Beförderung (vom Absender auszufüllen)		Bestimmungsort

Heftrand

Blatt 2

und Zweck der Ausgabe grüner Schecks an die verschiedenen Bedarfsträger seit Anfang dieses Jahres zu erhalten, was aus den Büchern der Ausgabestelle ohne weiteres feststellbar sein muss. Um grösstmögliche Beschleunigung wird gebeten da diese Unterlagen für neue Vorlage bei Reichsaussenminister benötigt werden.

gez. Wiehl

entziff.: Bühler

1) Wie groß ist der v. Lenz verwaltete Teil?
" " " von Berlin " " ?
Wer gibt Rogge.
Wer gibt Berlin sonst noch Spezialisierungen.

2) Wie weit kennt Lenz die Verwendung der von ihm an die ... Wehrmachtsteile der zugeteilten Betriebe

Nicht zu übermitteln:

3) Was sind grüne Schecks

Unterschrift des Aufgebers

Fernsprech-Anschluß des Aufgebers

Bestell-Nr. 849. Wkr.-Dr. XII Wiesbaden

B 46578

Abschrift.

1741-PS 129

Oberkommando der Wehrmacht

2 f 32 Beih. 1 A
3145/42 geh. WV (XVI)

Berlin, den 6. November 1942.

An

das Auswärtige Amt.

Geheim

Betr. Besatzungskosten Frankreich.

Bezug: a) Note der DWfW Del W 347 g vom 16.10.42.

b) Besprechung im Handelspolitischen Ausschuss vom 22.10.42 und 30.10.42.

Der Leitende Intendant beim Militärbefehlshaber in Frankreich hat gemeldet, dass in der Vergangenheit Lieferungen im Gesamtbetrag von rund ca. 90 000.000 RM monatlich getätigt worden sind, deren Regulierung im deutsch-französischen Verrechnungsverkehr hätte erfolgen können, weil die beschafften Güter aus Frankreich ausgeführt worden sind. Die nachfolgenden Zahlen sind aus dem bisherigen Monatsdurchschnitt des Jahres 1942 errechnet und können nur als Anhalt dienen, weil die Aussonderung der nicht für den Bedarf der in Frankreich eingesetzten Teile der deutschen Wehrmacht beschafften Güter auf Grund der vorhandenen Unterlagen sehr schwierig ist. Es handelt sich im einzelnen um folgende Posten:

1.)	Verpflegungs-und Futtermittel	ca.	11 Mio RM
2.)	Spirituosen, Wein und Sekt	ca.	4 Mio RM
3.)	Truppenrotwein	ca.	0,6 Mio RM
4.)	Marketenderwaren aller Art	ca.	1 Mio RM
5.)	Unterkunftsgerät	ca.	16 Mio RM
6.)	Kraftfahrgerät	ca.	3 Mio RM
7.)	Beschaffungen der Feldzeugstäbe	ca.	0,4 Mio RM
8.)	Beschaffungen der Luftwaffe	ca.	23,5 Mio RM
9.)	Beschaffungen von Pferden	ca.	15 Mio RM
10.)	Ankäufe des Wehrmachtbeschaffungsamts	ca.	4 Mio RM
11.)	Beschaffuhgen der Departements Nord und Pas de Calais	ca.	5,3 Mio RM
12.)	Kriegsrisikoprämien	ca.	2,5 Mio RM
13.)	Kriegsmarine	ca.	5 Mio RM
		ca.	91 Mio RM

Diese Beschaffungen sind zu den sich aus der allgemeinen Preissteigerung in Frankreich ergebenden Preisen durchgeführt worden. Da die Beschaffungen für Dienststellen ausserhalb Frankreichs erfolgt sind, ist die Regulierung im Wege des deutsch-französischen Verrechnungsverkehrs an sich möglich. Besatzungskostenmittel sind bisher deshalb in Anspruch genommen worden, weil der endgültige Abnehmer der Güter im Zeitpunkt der Beschaffung in den meisten Fällen nicht bekannt ist. Die Bezahlung und endgültige Buchung der Ausgaben obliegt der Beschaffungsstelle in Frankreich.

Der bisher für die Durchführung des Pauschalclearingver-

H4380-0132

H4380-0133

1741-PS

fahrens mit Frankreich vorgesehene Betrag von 150 Mio RM kann nur erreicht werden unter Einbeziehung der von der Roges "Rohstoffhandelsgesellschaft m.b.H." durchgeführten Ankäufe auf dem schwarzen Markt. Dagegen sind bisher Bedenken erhoben worden, weil die Weiterveräusserung der auf dem S.-Markt beschafften Güter nur mit Verbilligungszuschüssen des Reichsministers der Finanzen möglich ist und es nicht vertretbar sei, in Höhe der Verbilligungszuschüsse des Reichsministers der Finanzen Frankreich gegenüber für einen Warenbezug eine kommerzielle Schuld einzugehen, der in Deutschland einen erheblich geringeren als den ausgegebenen Warenpreis erbringt. Eine Bezahlung der Beschaffungen auf dem Schwarzen Markt dürfte jedoch zum mindesten in Höhe der von der Roges bei der Weiterveräusserung der Güter tatsächlich erzielten Erlöse möglich sein. Der Betrag von 150 Mio RM würde, wenn die Roges angehalten würde, die bei der Weiterveräusserung der Güter erzielten Erlöse - die Verbilligungszuschüsse des Reiches ausgenommen - im deutsch-französischen Verrechnungsverkehr zu überweisen, nahezu erreicht werden.

Falls diese Regelung nicht durchführbar sein sollte, könnte die Durchführung des Pauschalclearingverfahrens auf den Betrag von 90 Mio RM monatlich beschränkt werden. Die französische Regierung müsste in diesem Falle entsprechend dem Vorschlag des Reichsministers der Finanzen vom 27.10.1942 verpflichtet werden, den an 150 Mio RM fehlenden Mehrbetrag in Form von Besatzungskosten bereitzustellen.

Der im Jahre 1942 aufgetretene Mehrverbrauch an Besatzungskosten ist in erster Linie, worauf in den letzten Sitzungen des Handelspolitischen Ausschusses bereits eingehend hingewiesen worden ist, auf die Verminderung der Kaufkraft des Franken zurückzuführen, wobei anzunehmen ist, dass diese gegenüber der Zeit von 1940 wenigstens um 1/3 abgesunken ist. Daneben mussten aus den Besatzungskostenzahlungen in erheblichem Umfange geleistet werden, die nicht zur Befriedigung des Bedarfes der in Frankreich eingesetzten Teile der deutschen Wehrmacht bestimmt waren. Am 15.1. betrug das Besatzungskostenkonto B rund 3 Mia RM.
Die Ursache für die Verminderung ergibt sich aus nachfolgender Gegenüberstellung:

a) für Beschaffungen von aus Frankreich ausgeführten Gütern für die Zeit vom 1.1.-31.10.42 schätzungsweise 10 x 90 Mio RM — 900 Mio RM

b) an Roges Rohstoffhandelsgesellschaft m.b.H. für Beschaffungen auf dem schwarzen Markt — 700 Mio RM

c) für Beschaffungen von Devisen durch die Kriegsmarine (der Werb der Devisen mittels französischer Franken war erforderlich zum Ankauf und zur Ausbesserung von Handelsschiffen in spanischen Häfen. Diese Handelsschiffe sollen der Versorgung der Panzerarmee Rommel in Afrika dienen). — 40 Mio RM

B 46580 NMT 179

1741-PS
131

d) Erstattung an Ausw.Amt (Syrienabrechnung)	4 Mio RM
e) Unterhaltszahlungen zugunsten der Familien von in Deutschland eingesetzten französischen Arbeitern	1,5 Mio RM
f) Sonderbeauftragter Rumänien	1,3 Mio RM
g) Kosten für den Ausbau der Wohnungen für die Direktoren französischer Pulverfabriken	0,2 Mio RM
	1647 Mio RM

Es ergibt sich demnach, dass die Verminderung der Besatzungskostenreserven von 3000 Mio RM per 15.1.1942 in erster Linie auf die Aufwendungen für besatzungsfremde Zwecke zurückzuführen ist. Denn in der vorstehenden Aufstellung sind auch noch die nach Frankreich verbrachten Reichskreditkassenscheine unberücksichtigt geblieben. Von diesen ist vermutlich ein nicht unerheblicher Teil durch nach Frankreich verlegte Truppenteile, sondern zur Durchführung von zur Ausfuhr aus Frankreich bestimmten Beschaffungen eingeführt worden. Hiernach ist anzunehmen, dass die Bedürfnisse der in Frankreich eingesetzten Teile der Wehrmacht bisher im grossen und ganzen aus den von der französischen Regierung monatlich bereitgestellten Abschlagszahlungen von 450 Mio RM hätten gedeckt werden können. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass ein erheblicher Teil der vorstehend angegebenen besatzungsfremden Ausgaben, insbesondere die Aufwendungen für Beschaffungen auf dem S.-Markt und für die französischen Lebensmittellieferungen soweit sie nicht für die eigentlichen Besatzungstruppen bestimmt waren, nicht vom Oberkommando der Wehrmacht veranlasst worden sind.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrag
gez. Dr. Karsten.

B 46581

H4380-0134

L741-PS/35

XXIX 1741-PS

Fernschreibstelle

Fernschreibname | Laufende Nr.

Dieser Teil wird von der Fernschreib-Stelle ausgefüllt.

Angenommen: 4.12. 194
Aufgenommen
um: 16.-- Uhr
von: A.A.Berlin
durch: Mk.

Befördert: 194
um: Uhr
an:
durch:
Rolle:

Reg. Eingangsstempel

Deutsche Waffenstillstands-Delegation
4. DEZ. 1942
399 g Rs

Vermerke:

Fernschreiben
Posttelegramm von Auswärtiges Amt,Berlin
Fernspruch

Abgangstag | Abgangszeit

Vermerke für Beförderung (vom Absender auszufüllen)

An
Deutsche Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft
Paris
Bestimmungsort

Heftrand

Citissime.

Telegramm(geh.Chiff.Verf.)No.352 vom 4.Dezember.

Geheim.

Reichsaussenminister hat Vorlage eines begründeten Votums darüber angeordnet, ob die französische Leistungsfähigkeit die von uns geforderte Erhöhung der Besatzungskostenzahlungen tragen könne.Man müsse vor einer Entscheidung möglichste Klarheit darüber gewinnen, ob nicht zum Beispiel in Auswirkung der Schwarzkäufe-Aktion in Frankreich eine Entwicklung ausgelöst würde,die auf griechische Zustände hin steuere.

Bitte umgehend für Votum erforderliche Unterlagen und Stellungnahme drahten, nötigenfalls in Verbindung mit Militärbefehlshaber und Botschaft.

gez.Ritter

entziff.: Bühler

Nicht zu übermitteln:

Unterschrift des Aufgebers

Fernsprech-Anschluß des Aufgebers

B 46582

H4380-0135

Dir.Ha Pol 379.

1741-PS

Berlin, den 8. Dezember 1942.

Aufzeichnung

betr. französische Besatzungskosten.

Im Anschluss an Aufzeichnung vom 27. November - Dir.Ha Pol 371 -.

Weisungsgemäss lege ich in der Anlage eine Aufzeichnung des Gesandten Hemmen vor über die französische finanzielle Leistungsfähigkeit zur Zahlung vermehrter Besatzungskostenraten sowie über die sich aus den Besatzungskostenzahlungen ergebenden Gefahren für die französischen Finanzen und die Mittel, diesen Gefahren zu begegnen. Gesandter Hemmen kommt zu folgenden Ergebnissen.

1.) Die erhöhten Zahlungen von 25 Mio RM täglich = 182 Mia ffr jährlich sind an sich für die französischen Finanzen tragbar und keineswegs gefährlich. Das französische Nationaljahreseinkommen betrug 1942 432 Mia ffr. Die täglichen Kriegskosten pro Kopf der Bevölkerung sind zur Zeit in Deutschland mit 2.40 RM sechsmal so hoch als in Frankreich mit 0,40 RM.

2.) Das Gefahrenmoment für die französischen Finanzen liegt darin, dass die französische Regierung bisher nichts getan hat, um einer infolge der Kriegsaufwendungen drohenden Inflation entgegenzuwirken, sondass bisher eine Preissteigerung um 50-60 % und eine Frankenentwertung um etwa ein Drittel eingetreten ist.

3.) Es ist deshalb notwendig, mit der Forderung auf erhöhte Besatzungskostenzahlungen gleichzeitig die Forderung nach wirksamen französischen Finanz-, Geld-und Preismassnahmen zu erheben und ihre striktesto Durchführung durch deutsche Beratung und Kontrolle sicherzustellen.

Dieses

H4380-0136

H4380-0137

1741-PS
134

Dieses Ergebnis entspricht im wesentlichen den in meiner früheren Aufzeichnung niedergelegten Beschlüssen des HPA. Es kann demnach die Forderung auf Erhöhung der täglichen Abschlagszahlungen von 15 auf 25 Mio RM, wie dort vorgeschlagen, an die Franzosen gestellt werden, jedoch muss, wie dort ebenfalls vorgesehen, auf unverzüglicher und unbedingt wirksamer Durchführung der gegen weitere Preissteigerungen erforderlichen Massnahmen bestanden werden. Die vom OKW und Reichsfinanzministerium angestellten Prüfungen kommen zu demselben Ergebnis.

Dabei genügt es nicht, dass wir dies der französischen Regierung allein überlassen, wir müssen uns vielmehr selbst einschalten. Ernennung eines Sonderbeauftragten mit ähnlichen Vollmachten wie in Griechenland, wird in Frankreich gegenwärtig nicht notwendig und auch nicht angängig sein, schon aus dem Grund, weil es unklug wäre, die französische Regierung völlig aus der eigenen Verantwortung für die Aufrechterhaltung geordneter Wirtschaft und Finanzen zu entlassen. Dagegen erscheint es erforderlich, die französische Regierung dahin zu bringen, dass sie für die Anordnung und Durchführung der erforderlichen Massnahmen die Zusammenarbeit mit einem oder mehreren deutschen Beratern annimmt. Diese Funktion könnte dem Gesandten Hemmen und seiner Delegation übertragen werden, dergestalt, dass sich ihre bisherigen Verhandlungen in eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden französischen Regierungsstellen verwandeln. Die Notwendigkeit hierfür wäre der französischen Regierung darzulegen mit der doppelten Begründung, dass wir nicht nur als Besatzungsmacht wesentlich daran interessiert sind, dass in Frankreich weiterer Geldentwertung vorgebeugt wird, und dies als Empfänger der Besatzungskosten auf Grund des Waffenstillstandsvertrags verlangen können, sondern auch wegen der durch die beiderseitigen freien Verhandlungen erreichten weitgehenden (?) Verflechtung der französischen mit der deutschen Wirtschaft das gleiche Interesse haben.

Ausserdem muss aber auch von deutscher Seite dazu beigetragen werden, dass im weiteren Verlauf nichts geschieht, was die Inflationstendenzen in Frankreich beschleunigen könnte. Ich habe mit Staatssekretär Körner vereinbart, dass das Auswärtige Amt und der Vierjahresplan die weitere Entwicklung in dieser Hinsicht genauestens verfolgen und alsbald eingreifen werden, sobald sich dies

1741-PS
135

dies als notwendig erweisen sollte. Staatssekretär Körner hat mir dabei mitgeteilt, dass der Herr Reichsmarschall bereits seinen Entschluss kundgegeben haben, die Schwarzkaufaktion sofort einzuschränken und nötigenfalls abzustellen, wenn sich zeigen sollte, dass sie in dieser Beziehung unerwünschte Folgen hat. Auch mit dem OKW, das bereits für Einschränkung der militärischen Ausgaben auf das unbedingt notwendige Mass gesorgt hat, wird weiterhin wegen dauernder Beachtung dieses Gesichtspunkts vom Auswärtigen Amt Verbindung gehalten werden.

Auf diese Weise wird sowohl auf französischer wie auf deutscher Seite alles geschehen sein, um möglichen Gefahren der vermehrten Besatzungskostenzahlungen vorzubeugen.

Hiermit
über Herrn Staatssekretär
Herrn Reichsaussenminister

mit der Bitte um Genehmigung des vorgeschlagenen Vorgehens vorgelegt.

gez. W i e h l .

Durchdruck an:
Büro RAM
St.S.
U.St.S.Pol
Dir.Ha Pol
Dg.Ha Pol
Ges. Hemmen
Ha Pol Prie
Ha Pol II a

B 40585

H4380-0138

1741-PS/37

XXIX 1741-PS 136

Auswärtiges Amt

Berlin W 8, den 10. Dezember 1942
Wilhelmstr. 74—76

Geheim

Nr. Ha Pol 7555 g

Abschriftlich
der Deutschen Waffenstillstandsdelegation
für Wirtschaft
in Paris

der Deutschen Botschaft
in Paris

- je besonders -

zur gefälligen Kenntnis übersandt.

Im Auftrag
gez. Dumont

14. DEZ. 1942
D.L.W. 7899

Beglaubigt

Min. Kl. Obersekr.

846586

H4380-0139

Abschrift 1741-PS/37

1741-PS

137

I.

Die derzeitige Beurteilung der Leistungsfähigkeit Frankreichs kann nur auf eine begrenzte Zeit, etwa auf ein Jahr, abgestellt werden, auch wenn der Krieg noch länger dauern sollte. Für eine Beurteilung auf längere Zeit sind die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht hinreichend konsolidiert.

Als die Leistungsfähigkeit mindernde Faktoren sind bei Frankreich zu berücksichtigen: die bisherige Belastung mit französischen Kriegsausgaben und deutschen Besatzungskosten (269 Mrd.ffrs einerseits und mehr als 15 Mrd RM andererseits), die damit verbundene Aushöhlung der Wirtschaft, das Brachliegen wirtschaftlicher Produtionsmöglichkeiten wegen Rohstoffmangels, der Ausfall eines geregelten internationalen Güteraustausches, die Fragwürdigkeit des Währungsverhältnisses des Franken zu den übrigen Währungen, außerdem der Verlust von Elsaß und Lothringen, die Abschnürung Frankreichs von jetzt allen seinen überseeischen Besitzungen, die Abtrennung der Verwaltung der bei den Nordprovinzen des Mutterlandes, der Verlust der Arbeitskraft von noch 1,2 Mio Kriegsgefangenen u.a.

Diese die Leistungsfähigkeit Frankreichs mindernden Faktoren sind teilweise auch bei anderen Ländern, aber dem Grade nach verschieden aufgetreten, teilweise treffen sie auf solche nicht zu. Daher führen Vergleiche zwischen Frankreich und anderen Ländern, auch kriegführenden Ländern, leicht zu irreführenden Ergebnissen, ganz abgesehen davon, daß in Frankreich die psychologische Einstellung der Bevölkerung zur Opferbereitschaft für den deutschen Sieg fehlt.

II.

1. Die Gesamtbelastung Frankreichs

Die Höhe der Belastung für deutsche Zwecke, die jetzt Frankreich zugemutet werden soll, stellt sich, auf ein Jahr gerechnet oder geschätzt, wie folgt:

Besatzungskosten (ohne besatzungskostenfremde Ausgaben) 22,5 Mio RM = 450 Mio ffrs x 364 =	163,8	Mrd ffrs
Durch Verrechnung über Clearing:		
Auftragsverlagerung usw.	35,-	" "
Besatzungskostenfremde Ausgaben	18,2	" "
Quartierleistungen	10,-	" "
Schwarzkäufe Veltjens	20,-	" "
insgesamt:	247	Mrd ffrs

Hervorzuheben

H4380-0140

B 46587

Dok.W. 7899

1741-PS
138

Hervorzuheben ist, daß es sich hierbei ausschließlich um Ausgaben in ffrs innerhalb Frankreichs handelt, die Schwächung der französischen Währung mithin dadurch nach außen nicht unmittelbar in Erscheinung tritt. Transferiert werden davon nur die Waren des Clearing und die Schwarzkäufe, zusammen immerhin 73,2 Mrd ffrs= 3,66 Mrd RM (Deutschlands höchster Sachleistungstransfer eines Jahres an sämtliche Alliierte belief sich unter dem Dawes-Plan einmal auf rd 1 Mrd RM, die gesamte, im wesentlichen allerdings in Devisen zahlbare Young-Annuität im Durchschnitt auf nur 2 Mrd RM). Die entstehende Clearingforderung bedeutet für Frankreich keine Entlastung, da sie jedenfalls vorläufig durch deutsche Warenlieferungen nicht abgedeckt werden kann.

Neben der Belastung für deutsche Zwecke hat Frankreich für eigene Zwecke im laufenden Jahr im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt Ausgaben in Höhe von 138 Mrd ffrs vorgesehen.

Die Gesamtbelastung Frankreichs während eines Jahres würde sich danach auf 247 + 138 = 385 Mrd ffrs stellen.

Diesen Gesamtausgaben stehen Steuereinnahmen im Jahr 1942 in Höhe von nur 90 Mrd ffrs oder noch nicht ein Viertel der Gesamtsumme gegenüber. 295 Mrd ffrs muß mithin Frankreich gegenwärtig im Wege des Kredits oder durch Verschuldung gegenüber der Banque de France, also insoweit durch Notendruck aufbringen.

2. Das Verhältnis des französischen Gesamtbedarfs zum Volkseinkommen.

Das jährliche Volkseinkommen ist im Jahr 1938 auf 267 Mrd ffrs und 1940 von französischem Professor Laufenburger auf 360 Mrd ffrs geschätzt worden. Wenn auch letztere Schätzung, die bei Annahme von 40 Mio Köpfen des Mutterlandes auf den Kopf nur 9000 ffrs = 450 RM Jahreseinkommen ergeben würde, jetzt als zu niedrig anzusehen ist und daher, mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Verringerung der Kaufkraft des ffr um 60 % zu erhöhen ist, so würde sich ein Betrag von 576 Mrd ffrs ergeben. Dieser ist wiederum wegen der die Leistungsfähigkeit mindernden Faktoren (Verlust von Elsaß und Lothringen usw.) um schätzungsweise mindestens 25 % zu kürzen. Alsdann ergibt sich ein derzeitiges Volkseinkommen von 432 Mrd ffrs. Einem solchen Volkseinkommen würde mithin der oben angegebene Bedarf der öffentlichen Hand in Höhe von 385 Mrd ffrs gegenüberstehen. Der sich ergebende Prozentsatz von 89 % ist zwar nicht viel anders als im Reich und in Großbritannien, aber die Bevölkerung beidder Länder ist besser diszipliniert als die französische und glaubt an ihren Sieg.

Der

B 16588

H4380-0141

Der Vergleich der Höhe des Gesamtbedarfs und des Volkseinkommens Frankreich zeigt jedenfalls, daß die Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit mit der deutschen Forderung von 247 Mrd und dem französischen Eigenbedarf von 138 Mrd ffrs erreicht, wenn nicht schon überschritten ist.

Auf den naheliegenden Hinweis, daß Frankreich, wenn es noch im Kriege wäre, eine höhere Belastung tragen würde und müßte, ist zu erwidern, daß sich Frankreichs Kriegskosten, wie bereits erwähnt, und zwar in der Zeit vom 1. September 1939 bis 30. September 1940 nur auf 264 Mrd ffrs oder 73 % des damaligen Volkseinkommens von 360 Mrd ffrs belaufen haben, und eine offene Frage ist, in welchem Ausmaß Frankreich in einem solchen Falle wirtschaftliche und finanzielle Hilfe von seinen Verbündeten erhalten haben würde.

3. Der Notenumlauf

Der Notenumlauf stieg

vom 31.August 1939 mit 123 Mrd ffrs
bis zum 20.Juni 1940 mit 175 Mrd ffrs um 52 Mrd ffrs (während der Kriegszeit)
bis zum 31. Dezember 1940 auf 221 Mrd ffrs um 46 Mrd ffrs (in etwa 6 Monaten)
bis zum 31. Dezember 1941 auf 270 Mrd ffrs um 59 Mrd ffrs (in einem Jahr)
bis zum 29. Oktober 1942 auf 349 Mrd ffrs um 79 Mrd ffrs (in etwa 10 Monaten).

Der Notenumlauf ist mithin gegenüber der Vorkriegszeit fast auf das Dreifache gestiegen. Diese Steigerung ist alarmierend. Dabei ist das Währungsgebiet des ffrs durch den Wegfall von Elsaß und Lothringen kleiner geworden.

Obige Übersicht betr. Frankreich zeigt weiter, daß die Steigerung besonders stark in den sechs Monaten nach Kriegsende und dann wieder im Jahre 1942 war. Dabei ist der Rythmus im Jahre 1942 zunehmend; die Steigerung betrug im ersten Vierteljahr 12,7, im zweiten Vierteljahr 21,6, im dritten Vierteljahr 30 und in 29 Tagen des Oktobers allein 14,5 Mrd ffrs. Dies bedeutet, daß die Französische Regierung immer weniger in der Lage ist, die benötigten ffrs im Wege der Steuern und der Kreditabschöpfung zu beschaffen, vielmehr immer auf die Notenpresse zurückgreifen muß. Hierin, nicht in der absoluten Höhe der Ausgaben, liegt der entscheidende Moment für die Inflation.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß der Notenumlauf in Griechenland von 21 Mrd am 30.April 1941 auf 68 Mrd Drachmen am 31.März 1942, also auf etwas mehr als das Dreifache gestiegen war und daß bald nach letzterem

H4380-0142

B 46589

MW 699

letzterem Zeitpunkt die bekannten, nicht mehr aufzuhaltenden Schwierigkeiten im griechischen Wirtschafts- und Währungssystem einsetzten, beispielsweise der Notenumlauf daselbst bis zum 31.Oktober 1942, also in nur sechs Monaten auf 238 Mrd Drachmen anstieg. Auch in Griechenland mißlang es, die Kaufkraft (Staats- und Kriegsausgaben) durch Steuern und Kredite abzuschöpfen.

4. Die Staatsschuld

Die Staatsschuld Frankreichs ist von 446 Mrd ffrs am 31.August 1939 auf 1030 Mrd ffrs, also beträchtlich gestiegen. Dies ist indessen unter den derzeitigen Verhältnissen weniger besorniserregend, zumal es der Französischen Regierung gelungen ist, den Zinssatz der Verschuldung wesentlich zu senken, sodaß sich haushaltsmäßig die Mehrbelastung nicht besonders auswirkt. Die Steigerung der staatlichen Verschuldung ist übrigens verhältnismäßig nicht wesentlich niedriger als z.B. in Großbritannien, dagegen beträchtlich geringer als in Deutschland.

5. Das Ergebnis

Insbesondere das Verhältnis zum Volkseinkommen und die Entwicklung des Notenumlaufs zeigen nach Vorstehendem, daß Frankreichs Wirtschafts- und Währungssystem durch die deutsche Forderung der Besatzungskosten usw. bei Berücksichtigung eines eigenen Bedarfs mindestens gefährdet ist, und daß daher, soweit als möglich, alles getan werden sollte, um Frankreichs Lage zu erleichtern, und auf eine bessere Deckung der Ausgaben hinzuwirken.

III.

Zur Abhilfe bieten sich unter den heutigen Verhältnissen drei Möglichkeiten, die jede für sich, soweit angängig, restlos ausgenutzt werden sollten:

Einschränkung des Gesamtbedarfs,

schärfste Heranziehung der Bevölkerung zur Deckung des Gesamtbedarfs,

strengste Durchführung der Preiskontrolle.

1. Einschränkung des Gesamtbedarfs:

a) des Bedarfs für deutsche Zwecke.

Die Einschränkung des Gesamtbedarfs für deutsche Zwecke muß sich notgedrungen auf die Ausgaben beschränken, die nicht unbedingt kriegsnotwendig sind. Der Berechnung der eigentlichen Besatzungskosten mit 163,8 Mrd ffrs liegen die Angaben der Deutschen Wehrmacht zugrunde. Die Bemühungen, sie durch weitere Sparmaßnahmen und Maßnahmen zur Ausschaltung des Massen-Ausverkaufs zu ermäßigen, müssen fortgesetzt werden.

B 46590

H4380-0143

den. Über den Erfolg solcher Bemüh-ungen läßt sich allerdings nichts sagen.

Die Auftragsverlagerung wird kaum wesentlich eingeschränkt werden können.

Dagegen sollten in Zukunft alle Ausgaben für besatzungskostenfremde Zwecke und die Schwarzkäufe völlig unterbleiben. Die Schwarzkäufe sind jedenfalls nicht so kriegswichtig, daß dafür der völlige Zusammenbruch von Frankreichs Währung und Wirtschaft in Kauf genommen werden könnte. Die sofortige Einstellung der deutschen Schwarzkäufe ist auch aus den bekannten anderen Gründen geboten. Die weitere Beibehaltung des Schwarzhandels in Frankreich wäre wegen seiner Tendenz zu weiterer Ausbreitung die vielleicht größte Gefahr für Währung und Wirtschaft.

b) des Bedarfs für französische Zwecke.

Im französischen Haushalt sind m.E. Einsparungen auf der Ausgabenseite möglich, auch wenn sie sich nicht besonders auswirken werden. So können die verhältnismäßig hohen Ausgaben für die französische Wehrmacht gedrosselt werden, jetzt auch wegen der Demobilisierung eines Teils der Truppe. Ferner kommen wegen der Abschnürung Frankreichs von den überseeischen Besitzungen auch die Ausgaben für diese in Wegfall. Allerdings fallen auch einige Haushaltseinnahmen aus Übersee hinweg.

2. Schärfste Heranziehung der Bevölkerung zur Deckung des Gesamtbedarfs.

Frankreich hat bisher auf steuerlichem Gebiet keine wesentlichen Anstrengungen gemacht. Die Abschöpfung der zusätzlichen Kaufkraft durch Steuern ist als Maßnahme gegen die Inflation in allen Ländern von größter Bedeutung.

Die Steuereinnahmen Frankreichs haben sich wie folgt entwickelt:

1938	53,6 Mrd. ffrs	=	3,7 Mrd. RM
1939	61,6 " "	=	4,0 " "
1940	62,3 " "	=	3,0 " "
1941	72 " "	=	3,6 " "
1942	90 " "	=	4,5 " " .

Diese Zahlen zeigen, daß das Aufkommen dem wirklichen erhöhten Einkommen nicht gefolgt ist. Die jetzt vom französischen Finanzministerium dem Militärbefehlshaber vorgelegten Gesetzentwürfe stellen gleichfalls keine durchgreifende Steuerreform dar. Sie sollen einen Mehrbetrag von 25 Mrd. ffrs bringen. Neben einer Erhöhung der Steuersätze, insbesondere der direkten Steuern, ist vor allem eine schärfere Erfassung

H4380-0144

1741-PS
142

Erfassung der Steuern notwendig.

Auch für die Behandlung der Steuerfrage ist von Wichtigkeit, daß der deutsche Schwarzhandel eingestellt wird. Schwarzhändler bezahlen keine Steuern, und den deutschen Unterhändlern ist bisher bei den einschlägigen Erörterungen von französischer Seite immer wieder entgegengehalten worden, daß ebenso wenig wie auf dem Gebiete der Preiskontrolle auch auf steuerlichem Gebiet französischerseits entschieden durchgegriffen werden kann, so lange ein wesentlicher Teil des Schwarzhandels von den deutschen Behörden gedeckt würde. Wird der deutsche Schwarzhandel in Zukunft restlos eingestellt, so kann von der Französischen Regierung auch strengste Bestrafung des französischen Schwarzhandels gefordert und damit auch dieser zurückgedrängt werden, und zwar mit der Folg, höherer Steuereingänge.

Neben der Abschöpfung zusätzlicher Kaufkraft durch Steuern wird in Frankreich auch eine stärkere zweckentsprechende Abschöpfung durch Kredit erzwungen werden müssen.

3. Strengste Durchführung der Preiskontrolle (und des Lohnstop) schließlich ist gleichfalls anerkanntermaßen bei Bekämpfung von Inflationstendenzen unerläßlich.

B 465[illegible]2

H4380-0145

1741-PS/38

1741-PS

14 3

i Abschrift Hn. Ges. Hemmen zur Reise nach Bern 19/XII. No.

Fernschreibstelle

Fernschreibname | Laufende Nr.

Dieser Teil wird von der Fernschreib-Stelle ausgefüllt.

Angenommen / Aufgenommen: 13.12. 1942
um: 21.00 Uhr
von: DB Paris
durch: Stro

Befördert: 194
um: Uhr
an:
durch:
Rolle:

Reg. Eingangsstempel
Waffenstillstands-Delegation
14. DEZ. 1942
Nr. 402 gKs
Anlagen:

Vermerke:

Fernschreiben
Posttelegramm
Fernspruch
von Auswärtiges Amt, B e r l i n

Abgangstag | Abgangszeit

Vermerke für Beförderung (vom Absender auszufüllen)

An
Delegation Hemmen
P a r i s
Bestimmungsort

Heftrand

C i t i s s i m e
Telegramm(geh.Chiffr.Verf.)vom 13.Dezember.
Verschlussache C.
Bitte Gesandten Hemmen, der angewiesen ist, sich alsbald nach Paris zu begeben, nach seinem Eintreffen folgende Weisung vorzulegen:
Verhandlungen über erhöhte Besatzungskostenzahlungen sollen Montag den 14.Dezember aufgenommen werden. Dabei ist nach den Ihnen bekannten Aufzeichnungen vom 27.November und vom 8.Dezember vorzugehen. Ihre mit letzter Aufzeichnung vorgelegte Aufzeichnung ist höheren Orts völlig gebilligt worden. Auch das Verlangen nach schleuniger und strikter Durchführung der zur Vorbeugung gegen weitere Geldentwertung erforderlichen Massnahmen soll gestellt werden, ebenfalls die Forderung auf Annahme der Gestellung eines Beraters wofür Sie in Aussicht genommen sind. Bitte drahtliche Empfangsbestätigung.

gez. Wiehl

entziff.: Bühler

Nicht zu übermitteln:

Unterschrift des Aufgebers | Fernsprech-Anschluß des Aufgebers

B 46593

Bestell-Nr. 849 Wkr.-Dr. XII Wiesbaden

H4380-0147

1741-PS 144
Abschrift!

Original um 15 7/4 v. den Fco. Hemmen Präs. Laval persönl. überreicht 15/12 kf

M E M O R A N D U M .

I. - En prenant à sa charge la protection de la partie jusqu'à présent non occupée de la France métropolitaine et de la Tunisie, après les événements en Afrique du Nord, la Wehrmacht doit faire face à des frais supplémentaires pour le ravitaillement des troupes et pour l'exécution des constructions stratégiques dans la zone nouvellement occupée, s'élevant d'après les constatations faites jusqu'à présent à RM. 150 Millions par mois.

Les dépenses journalières de la Wehrmacht en zone anciennement occupée s'élèvent déjà depuis un certain temps en moyenne jusqu'à RM. 25 Millions par jour et ont été couvertes jusqu'à présent, dans la mesure où elles dépassaient les versements d'acomptes journaliers sur les frais d'occupation, au débit du compte des frais d'occupation. Aujourd'hui, ce dernier est épuisé, il ne reste plus qu'une réserve d'encaisse et de couverture. Le montant des dépenses s'explique pour une partie essentielle par la hausse des prix, amenant une forte dévaluation des acomptes sur les frais d'occupation.

Il en résulte pour le Gouvernement Français la nécessité d'augmenter les versements d'acomptes aux frais d'occupation à partir du 11 novembre 1942 d'au moins RM. 10 Millions par jour, au titre de contribution à la défense des côtes françaises de la Méditerranée et pour le ravitaillement des troupes d'occupation.

II. - L'augmentation des prestations financières françaises exige, afin de maintenir une situation stable de l'économie et de la monnaie, et pour éviter une continuation de la dévaluation en France, des mesures efficaces, surtout dans le domaine des finances, de la monnaie et des prix. L'Allemagne, en tant que puissance occupante et bénéficiaire des versements d'acomptes sur les frais d'occupation, ainsi que par suite de la liaison très étroite des économies allemande et française, réalisée librement en vue de l'organisation d'un nouvel espace européen, y est intéressée dans la même mesure que la France.

Il est par conséquent dans l'intérêt bien compris des deux parties de collaborer étroitement dans la fixation et l'exécution des mesures nécessaires pour maintenir une situation stable dans le domaine des finances, de la monnaie et de l'économie. A cette fin, le Gouvernement Allemand déléguera auprès du Gouvernement Français son conseil-

1741-PS
145

ler plénipotentiaire. Il aura pour mission de conseiller le Gouvernement Français au sujet de toutes les mesures s'y rapportant et d'en assurer l'exécution.

Paris, le 15 décembre 1942.

B 4655

H4380-0148

1741-PS
146

Memorandum

I. Durch die Übernahme des Schutzes auch des bisher unbesetzten französischen Mutterlandes und Tunesiens nach den Ereignissen in Nordafrika erwachsen der deutschen Wehrmacht für die Truppenversorgung und für die Durchführung strategischer Bauten im neubesetzten Gebiet zusätzliche Aufwendungen, die sich nach den bisherigen Feststellungen auf monatlich RM 150 Mio belaufen.

Die täglichen Aufwendungen der Wehrmacht im altbesetzten Gebiet allein belaufen sich bereits seit einem längeren Zeitraum durchschnittlich bis zu RM 25 Mio täglich und sind, soweit sie die täglichen Besatzungskostenzahlungen von RM 15 Mio überstiegen, bisher aus dem Besatzungskostenguthaben bestritten worden. Dieses ist jetzt bis auf eine Kassen- und Deckungsreserve erschöpft. Die Höhe der Ausgaben erklärt sich zu einem wesentlichen Teil aus der Preissteigerung, die zu einer starken Entwertung der Besatzungskostenzahlungen geführt hat.

Danach ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Französische Regierung als Beitrag für die Verteidigung der französischen Mittelmeerküsten und zur Versorgung der Besatzungstruppen die bisherigen Besatzungskostenzahlungen mit Wirkung vom 11.November 1942 an um mindestens RM 10 Mio täglich erhöht.

II. Die Erhöhung der französischen finanziellen Leistungen erfordert zur Aufrechterhaltung geordneter Wirtschafts- und Währungsverhältnisse und zur Vermeidung einer weiteren Geldentwertung in Frankreich wirksame Massnahmen, vor allem auf dem Finanz-, währungs- und Preisgebiet. Hieran ist Deutschland als Besatzungsmacht und Empfänger der Besatzungskostenzahlungen und infolge der freiwillig erzielten

B 46536

H4380-0149

1741-PS
147

weitgehenden Verflechtung der deutschen und französischen Wirtschaft zum Aufbau eines neuen europäischen Raums in gleicher Weise wie Frankreich beteiligt.

Es liegt daher im wohlverstandenen beiderseitigen Interesse, dass beide Teile bei der Anordnung und Durchführung der erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung geordneter Finanz-, Währungs- und Wirtschaftsverhältnisse eng zusammenarbeiten. Hierfür stellt die Deutsche Regierung ihren bevollmächtigten Berater der Französischen Regierung zur Verfügung. Seine Aufgabe wird es sein, die Französische Regierung hinsichtlich aller diesbezüglich erforderlich erscheinenden Massnahmen zu beraten und deren Durchführung sicherzustellen.

Paris, den 15. Dezember 1942

B 465.7

H4380-0150

LE CHEF
DU
GOUVERNEMENT

Deutsche Waffenstillstands-Delegation
13. JAN. 1943
Nr. Wi. W. 165
Anlagen:

Le 12 Janvier 1943.

A Son Excellence, Monsieur HEMMEN,

Ministre Plénipotentiaire

Délégation Allemande d'Armistice pour
l'Economie.

Monsieur le Ministre,

A la date du 15 décembre 1942, le Gouvernement Allemand m'a fait demander par votre intermédiaire que les versements d'acomptes pour les frais d'occupation soient augmentés de dix millions de RM (200 millions de francs français), ce qui porterait le total des acomptes journaliers à 25 millions de RM contre 15 millions, soit 500 millions de francs français contre 300.

Au cours de notre entretien, tenu ce même jour, 15 décembre, à l'Ambassade d'Allemagne, je vous ai indiqué :

D'une part, que ces versements dépassaient la capacité de paiement de la France; qu'ils obligeraient le Gouvernement Français à couvrir cette augmentation par des avances de la Banque de France, et risquaient, par conséquent, de compromettre définitivement la monnaie française;

B 46598
H4380-0151

1741-PS
149

LE CHEF
DU
GOUVERNEMENT

d'autre part, que les versements de la France débordaient la notion des frais d'occupation et constituaient en réalité une contribution financière de la France à la défense en commun de l'Europe;

que, dans une volonté de collaboration, et pour apporter dans les circonstances actuelles un concours effectif à l'effort de guerre de l'Allemagne, j'acceptais ces versements supplémentaires.

En formulant votre demande de majoration, vous aviez déclaré qu'une coopération étroite devait s'instituer entre nos deux Pays pour rechercher et appliquer en commun les mesures destinées à assurer la stabilité de la monnaie et de l'économie françaises. Vous m'aviez indiqué à ce propos que le Gouvernement Allemand délèguerait auprès du Gouvernement Français un plénipotentiaire ayant pour mission de conseiller le Gouvernement Français.

Je me suis déclaré prêt, dans le domaine financier comme dans tous les autres, à une étroite collaboration, mais j'ai écarté formellement l'institution d'un Conseiller financier, qui porterait atteinte à l'autorité du Gouvernement Français et qui risquerait de ruiner la confiance des épargnants.

A la suite de notre échange de vues du 15 décembre, je vous ai annoncé mon intention de préciser le point de vue de mon Gouvernement dans une note, et je considérais que la conversation se poursuivrait pour fixer les modalités du régime nouveau des frais d'occupation.

Il y a lieu d'observer en effet que les acomptes journaliers, faisant l'objet de la demande de majoration formulée par vous le 15 décembre, ne représentent pas la totalité des charges financières incombant à mon Pays. La France, en sus des acomptes, supporte les frais de logement et de cantonnement des troupes allemandes dans la zone occupée, ainsi que les

B 46599

1741-PS
1150

LE CHEF
DU
GOUVERNEMENT

avances affectées au fonctionnement du clearing franco-allemand.

Je vous avais en outre indiqué, dès notre conversation du 15 décembre, qu'on pouvait prévoir une demande du Gouvernement Italien. Depuis cette époque, bien que la Convention d'Armistice Franco-Italienne ne mette pas à la charge de la France une participation à l'entretien des troupes d'occupation italiennes, le Gouvernement Italien a formulé une demande d'avances.

J'estime enfin que les versements des acomptes journaliers, du jour où ils seront portés à 25 millions de RM, soit 500 millions de francs français, devront comprendre l'intégralité des charges incombant à la France du fait tant de l'occupation que de l'accord du clearing, et en tenant compte des avances qui pourront être éventuellement consenties au Gouvernement Italien.

Aucune conversation n'a pu avoir lieu depuis le mois de décembre; je considère qu'une négociation sur ces différents points est indispensable et doit être poursuivie sans retard.

En attendant que ces négociations aient pu aboutir à l'accord nécessaire, je vous indique que j'accepte dès maintenant, dans les conditions que je viens de préciser, de porter à titre provisionnel, à compter du mois de Janvier 1943, le montant de l'acompte journalier à 25 millions de RM, soit 500 millions de francs français.

Le Gouvernement Français va prendre immédiatement les dispositions pour faire face, sur cette base, aux nouveaux paiements qui lui ont été réclamés et notamment pour compléter prochainement le versement fait encore, le 11 janvier 1943, sur la base de l'ancien taux.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, l'assurance de ma haute considération.-

B 46608

H4380-0153

H4380-0154

1741-PS
151

Übersetzung

Der Regierungschef

Den 17. Januar 1943.

Seiner Exzellenz, Herrn HEMMEN,
Bevollmächtigten, Gesandten,
Deutsche Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft.

Herr Gesandter,

Am 15.Dezember 1942 hat mich die Deutsche Regierung durch Sie bitten lassen, die Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten um 10 Millionen RM (200 Millionen ffrs.) zu erhöhen, wodurch die täglichen Abschlagszahlungen von 15 Millionen auf 25 Millionen RM oder von 300 auf 500 Millionen französische Franken gesteigert würden.

Im Laufe unserer am gleichen Tage, dem 15.Dezember in der Deutschen Botschaft geführten Unterhaltung habe ich Sie darauf hingewiesen:

daß einerseits diese Zahlungen die Zahlungsfähigkeit Frankreichs überschreiten, daß sie die Französisch[e] Regierung zwingen würden, die Erhöhung durch Vorschüsse der Bank von Frankreich zu decken und infolgedessen die Gefahr heraufbeschwörten, die französische Währung endgültig zu erschüttern;

daß andererseits die französischen Zahlungen über den Begriff der Besatzungskosten hinausgingen und in Wirklichkeit einen finanziellen Beitrag Frankreichs zur gemeinsamen Verteidigung Europas darstellten;

daß ich in dem Willen zur Zusammenarbeit und um unter den augenblicklichen Umständen eine wirksame Hilfe zur deutschen Kriegsanstrengung zu leisten, mit diesen zusätzlichen Zahlungen einverstanden bin.

Als Sie Ihre Forderungen auf Erhöhung der Zahlung[en] zum Ausdruck brachten, erklärten Sie, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Ländern hergestellt werden müsste, um gemeinsam die Maßnahmen zu suchen, welche dazu

B 1660

H4380-0155

bestimmt seien, beständige Verhältnisse der französischen Währung und Wirtschaft sicherzustellen. Sie hatten mir diesbezüglich angegeben, daß die Deutsche Regierung bei der Französischen Regierung einen Bevollmächtigten beauftragen würde, dessen Aufgabe es sei, die Französische Regierung zu beraten.

Ich habe mich sowohl auf dem finanziellen wie auf allen anderen Gebieten zu einer engen Zusammenarbeit bereit erklärt, doch habe ich die Einsetzung eines Finanzberaters ausdrücklich abgelehnt, welche die Autorität der Französischen Regierung beeinträchtigen und Gefahr laufen würde, das Vertrauen der Sparer zu erschüttern.

Im Verfolg unseres Meinungsaustausches vom 15. Dezember habe ich Ihnen meine Absicht angekündigt, den Standpunkt meiner Regierung in einer Note genauer zu umreißen, und ich war der Ansicht, daß die Aussprache zur Festlegung der Einzelheiten der Neuregelung der Besatzungskosten fortgeführt würde.

Es ist in der Tat angebracht, darauf hinzuweisen, daß die täglichen Abschlagszahlungen, welche Gegenstand der von Ihnen am 15.Dezember zum Ausdruck gebrachten Forderungen auf Erhöhung sind, nicht die Gesamtheit der von meinem Lande getragenen finanziellen Lasten darstellen. Außer den Abschlagszahlungen trägt Frankreich noch die Kosten für die Unterbringung und Unterkunft der deutschen Truppen im besetzten Gebiet, sowie die im deutsch-französischen Verrechnungsverkehr geleisteten Vorschüsse.

Ich hatte Ihnen außerdem bereits in unserer Aussprache am 15.Dezember angedeutet, daß man eine Forderung der Italienischen Regierung erwarten könnte. Seit jener Zeit hat die Italienische Regierung eine Forderung auf Vorschüsse gestellt, obwohl das französisch-italienische Waffenstillstandsabkommen eine Beteiligung an dem Unterhalt der italienischen Besatzungstruppen Frankreich nicht auferlegt.

Schließlich bin ich der Auffassung, daß die täglichen Abschlagszahlungen von dem Tage an, an welchem sie auf 25 Millionen RM oder 500 Millionen französischen Franken erhöht sein werden, die Gesamtheit der Lasten umfassen müssen, welche Frankreich sowohl aus der Tatsache der Besetzung als auch aus den Clearingabkommen erwachsen und unter Berücksichtigung der Vor-

B 46602

1741-PS

Vorschüsse, welche gegebenenfalls der Italienischen Regierung gewährt werden können.

Seit dem Monat Dezember hat keine Aussprache stattfinden können; ich bin der Ansicht, daß eine Verhandlung über diese verschiedenen Punkte unentbehrlich ist und unverzüglich fortgesetzt werden müsse.

Bis diese Verhandlungen zu der notwendigen Vereinbarung führen, teile ich Ihnen mit, daß ich schon jetzt bereit bin, unter den oben näher umschriebenen Bedingungen vom Monat Januar 1943 ab den Betrag der täglichen Abschlagszahlungen als vorläufige Deckung à titre provisionnel auf 25 Millionen RM oder 500 Millionen französische Franken zu erhöhen.

Die Französische Regierung wird sofort Maßnahmen ergreifen, um auf dieser Grundlage die neuen Zahlungen, die von ihr gefordert worden sind, leisten zu können und insbesondere um alsbald die noch am 11. Januar 1943 auf der Grundlage des alten Satzes geleistete Zahlung zu ergänzen.

Genehmigen Sie, Herr Gesandter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Pierre Laval.

B 46603

H4380-0156

1741-PS/40

1741-PS

154

Konzept/Ss

Paris, 22. September 1943 Nr. 3972

27 Kn.

Ziff.1)bis 4)
gef.22.9.Ss

1) An
das Auswärtige Amt
B e r l i n

Im Anschluß an die Berichte vom 11.9.43 -Nr.2957- und vom 21.6.43 -Nr.2693-.

Betr.: Italienische Besatzungskosten; Kriegs- und Besatzungsschäden.

2 Berichtsdurchschläge.
2 Anlagen (je dreifach).

Am 11.9.43 habe ich unter Nr. 2957 über den Entschluß der Französischen Regierung, die Besatzungskostenzahlungen an Italien einzustellen, berichtet. Im italienisch-französischen Waffenstillstandsvertrag vom 24.6.40 ist eine Leistung von Besatzungskosten Frankreichs an Italien nicht vorgesehen. Erst nach der Besetzung von Tunis und eines Teils von Südfrankreich durch italienische Truppen trat die Italienische Regierung wegen der Zahlung von Besatzungskosten an die Französische Regierung heran. In einem Briefwechsel vom 28.1.43 (mein Bericht vom 10.6.43 -Nr.2585-) wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach die Französische Regierung ab 1.1.43 monatlich eine Milliarde ffrs zahlte. Im Mai d.J. verlangte die Italienische Regierung eine Erhöhung dieser Zahlung um eine halbe Milliarde ffrs, wogegen französischerseits geltend gemacht wurde, daß die Zahlung von einer Milliarde ffrs s.Zt. mit der Begründung gefordert worden sei, daß es sich um einen Beitrag Frankreichs für den Kampf um Tunis handele, so daß unter den veränderten Verhältnissen die Zahlungen höchstens ermäßigt, aber nicht erhöht werden könnten. Die Französische Regierung hat alsdann lediglich aus politischen Gründen einer Nachzahlung von insgesamt 3 Mio ffrs zugestimmt, von denen nur 200 Mio ffrs tatsächlich geleistet wurden.

Es erhebt sich die Frage, ob von den Franzosen verlangt werden kann, daß die bisher an Italien gezahlten Beträge nunmehr an Deutschland geleistet werden. Der Leitende Intendant beim Mil.Bef. in Frankreich hat in dem abschriftlich beige-

-2-

B 46604

H4380-0157

fügten Schreiben vom 20.9.43 an den Heeresintendanten im OKH einen entsprechenden Vorschlag gemacht. Nach Auffassung der Delegation ist hierbei zu berücksichtigen, daß auf Grund des italienisch-französischen Waffenstillstandsvertrages überhaupt keine Zahlungen Frankreichs gefordert werden können und daß sich die Verhältnisse, die für die französisch-italienische Vereinbarung vom 28.1.43 maßgebend war, inzwischen grundlegend geändert haben. Die Deutsche Wehrmacht hat zwar die bisher von italienischen Truppen besetzten Gebiete in Südfrankreich besetzt und dort u.a. die Ausführung von Bauarbeiten übernommen. Die Französische Regierung wird jedoch darauf hinweisen, daß durch den Wegfall von Tunis und das Ausscheiden Italiens aus dem Kriege eine andere Lage entstanden ist, wobei auch das z.Zt. noch ungeklärte Schicksal Korsikas zu berücksichtigen ist. Es ist daher zum mindesten zweifelhaft, ob in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht hinreichende Gründe für die Weiterzahlung des ganzen Betrages an Deutschland gefunden werden können.

Seitens der Delegation ist deshalb der Gedanke erwogen worden, die Weiterzahlung der italienischen Besatzungskosten der Französischen Regierung dadurch etwas leichter zu machen, daß hiermit eine teilweise Regelung der Kriegs- und Besatzungsschäden in Frankreich verknüpft wird. Anlaß hierzu gab das abschriftlich beigefügte Schreiben des Intendanten beim Befehlshaber Südwest-Frankreich vom 10.9.43, in dem über die Auszahlung eines Betrages von ffrs 19.100.-- als Entschädigung für bei einem Übungsschießen entstandene Schäden berichtet und gleichzeitig auf die mannigfachen Nachteile hingewiesen wird, die der Deutschen Wehrmacht aus der Nichtregelung der Kriegs- und Besatzungsschäden in Frankreich entstehen. Für eine Bezahlung derjenigen Kriegs- und Besatzungsschäden, deren Regelung im deutschen Interesse dringend erwünscht und von den zuständigen Wehrmachtstellen immer wieder gefordert wird, können aus Besatzungskosten keine Mittel zur Verfügung gestellt werden, da das Guthaben nahezu erschöpft ist. Zu einer Zahlung von solchen Beträgen ist daher die finanzielle Mitwirkung der Französischen Regierung in irgendeiner Form erforderlich. Diese Mitwirkung könnte vielleicht dadurch erreicht werden, daß zwar

H4380-0158

1741-PS/40

die Weiterleistung der bisherigen italienischen Besatzungsko[illegible] an Deutschland gefordert, aber die [illegible]rwendung eines Teilbetrages hiervon - etwa 10 Mio RM monatlich - zur Deckung dringender Kriegs- und Besatzungsschäden in Frankreich zugest[illegible]ird. Dieser Betrag würde für [illegible] französische Zwecke verwandt werden, an deren Regelung auch die Französische Regierung Interesse haben muß. Deutscherseits müßte allerdings ein Mitbestimmungsrecht an der Art der zu regelnden Schadensfälle sichergestellt werden, damit in erster Linie die deutsche Interessen berührenden Schäden geregelt und Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung beim Aufbau von [illegible]ten Gebäuden usw. von vornherein vermieden werden können. Ferner wäre ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle Zahlungen ohne jedes Präjudiz für eine spätere Gesamtregelung der Kriegs- und Besatzungsschäden erfolgen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Zustimmung der Französischen Regierung zu einer Weiterleistung der 1 Mio ffrs auch unter dieser Voraussetzung [illegible] schwer zu erreichen sein wird.

Ich bitte, die Angelegenheit mit den beteiligten Ressorts zu prüfen und mich zu entsprechenden Verhandlungen mit der Französischen Regierung zu ermächtigen. Ich würde in diesen Verhandlungen grundsätzlich die Übertragung der gesamten bisherigen Zahlungen an Italien auf Deutschland verlangen und erst für den Fall, daß die Zustimmung der Französischen Regierung nicht zu erreichen ist, eine Einigung unter Verbindung mit der Regelung von Kriegs- und Besatzungsschäden herbeizuführen versuchen.

I.V.
gez. Dr. Schöne

---

2) Unter Abschrift von 1)/ ab 23/9

Abschriftlich

Dem Leitenden Intendanten beim Mil.Bef.in Frankreich
z.H. von Herrn Stabsintendant Dr. Kleemann

P a r i s

unter Bezugnahme auf das Schreiben von 17.9.43 - Az. 50 - Kech/P - /43 - R,1 - zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

I.V.
gez. Dr. Schöne

B 46606

-4-

H4380-0159

1741-PS/40

1741-PS
157

- - 4 -

3) Unter Abschrift von 1):
Abschriftlich
dem Leitenden Intendanten beim Mil.Bef.in Frankreich
z.H. von Herrn Stabsintendant Dr. Hollwich
P a r i s

unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 20.9.43 - Az. 58 c 12 (1) - A,2 - zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

I.V.

4) s.u.

5) Wv.am 15.10.

4) Unter Abschrift von 1):
Abschriftlich
dem Mil.Bef.in Frankreich
z.H. von Herrn MVAChef Dr.v.Oertzen
P a r i s

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

I.V.
gez.Dr.Schöne.

B46607

H4380-0160

1741-PS/41

H4380-0161

Fernschreibstelle

1741-PS
158

Fernschreibname Laufende Nr.

Angenommen / Aufgenommen: 2. 11. 1943
um: 16.30 Uhr
von: Aa Kln.
durch: Ka.

Befördert: Gefährliche
um: ich schlage eine Note
an: vor!
durch:
Rolle:

Reg. Eingangsstempel
Deutsche Waffenstillstand Delegation
2. NOV. 1943
Nr. 4492
Anlagen:

Vermerke: Note an Fr. Nr. 4/11

Fernschreiben / Posttelegramm / Fernspruch von + S BERLIN AUSW AMT NR ~~196~~ 5 2/11
1617 ETAT=

Abgangstag | Abgangszeit

Vermerke für Beförderung (vom Absender auszufüllen)

An DELEGATION HEMMEN PARIS =

Bestimmungsort

bisher nicht eingegangen

NUMMER 196= GESCHREIBEN=

BEZUG SCHRIFTERLASS HA POL FRIE 808 V. 28. UND 836 V 30. OKTOBER UND 838 V 2. NOV.

AUF WEITERZAHLUNG DER BISHER AN ITALIEN GELEISTETEN FRANZOESISCHEN BESATZUNGSKOSTENZAHLUNGEN AN UNS LEGEN ALLE BETEILIGTEN RESSORTS ANGESICHTS DES STANDES DES BESATZUNGSKOSTENKONTO UND DER MEHRBELASTUNG, DIE DURCH DIE BESETZUNG DES BISHER DER ITALIENISCHEN WEHRMACHT VORBEHALTENEN SUEDFRANZOESISCHEN RAUMES EINGETRETEN IST, GROESSTEN WERT. ICH BITTE DAHER, VON FRANZ REGIERUNG DIE UEBERTRAGUNG ALLER ITALIEN ZUGESAGTEN ZAHLUNGEN AUF DAS REICH ZU VERLANGEN. SOLLTE FRANZ REGIERUNG EINWENDUNGEN RECHTLICHER ART ERHEBEN, SO BITTE ICH, OHNE RECHTSFRAGE ZU VERTIEFEN, DARAUF HINZUWEISENN DASS DAS DEUTSCHE REICH DEN SCHUTZ DER BISHER VON ITALIEN BESETZTEN GEBIETE UEBERNOMMEN HAT. GEGEBENENFALLS KOENNENN DEM VORSCHLAG DES VIERJAHRESPLANS ENTSPRECHEND, DEM SICH AUCH DAS REICHFINANZMINISTERIUM ANGESCHLOSSEN HAT, IN DER FRAGE DER NACHZAHLUNG DER RESTLICHEN 2,8

B46608

Dieser Teil wird von der Fernschreib-Stelle ausgefüllt.

Heftrand

1741-PS/41

1741-PS
159

Fernschreibstelle .....

Fernschreibname ..... Laufende Nr. .....

Dieser Teil wird von der Fernschreib-Stelle ausgefüllt.

Gefstand

MILLIARDEN FFRS AUF DIE SEINERZEITIGEN MEHRFORDERUNGEN DER ITALIENER IN VERBINDUNG MIT DER REGELUNG VON KRIEGS UND BESATZUNGSSCHAEDEN GEWISSE ZUGESTAENDNISSE GEMACHT WERDEN. REICHSFINANZMINISTERIUM BITTET FRANZ REGIERUNG AUCH DARAUF HINZUWEISEN, DASS IHRE VERTRETER SELBST BEI DEN VERHANDLUNGEN DES DELEGIERTEN DER REICHSREGIERUNG FUER WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN UEBER DAS FRANZOESISCHE FINANZGEBAREN DIE ITALIENISCHEN BESATZUNGSKOSTEN VON JEHER ALS DEBETPOSTEN EINGESTELLT HABEN. BITTE BERICHT UEBER AUFNAHME IHRER DEMARCHE =

Vermerke für Beförderung (vom Absender auszufüllen)

DUMONT +++

Bestimmungsort

NR 6 VOM 2.11.1943 16.30 ERHALTEN WAKO PARIS KA++

B 46609

Nicht zu übermitteln:

Unterschrift des Aufgebers

Fernsprech-Anschluß des Aufgebers

Bestell-Nr. 849. Wkr.-Dr. XII Wiesbaden

H4380-0162

H4380-0163

Fernschreibstelle

Fernschreibname | Laufende Nr.

Angenommen / Aufgenommen: 19.6. 1944.
um: 10.30 Uhr
von: Auswärtig
durch: Ertel.

Befördert: 194
um: Uhr
an:
durch:
Rolle:

Reg. Eingangsstempel
Waffenstillstands-Delegation
19. JUNI 1944
Nr. 2073
Anlagen:

Vermerke: A. Weiter m. 6 40 a

Fernschreiben / Posttelegramm / Fernspruch von Auswärtig Berlin (G. Ch. V.)

Abgangstag | Abgangszeit

Vermerke für Beförderung (vom Absender auszufüllen)

An Waffenstillstands-Delegation Paris.

Bestimmungsort

Nr. 59 vom 15.
Citissime.
Auf Schriftbericht 1785 vom 5.Juni und Drahtbericht Nr.70 vom 14. Juni.

Wir sind im Einvernehmen mit OKW. - W H und W.V - sowie Reichsfinanzministerium mit Aufnahme der von Jhnen vorgeschlagenen Verhandlungen einverstanden. Reichsfinanzministerium bittet dabei in Erkenntnis Tatsache, dass wir aller Voraussicht nach in kurzer Zeit doch an Französische Regierung wegen Erhöhung Besatzungskosten heranzutreten genötigt sein werden, Verhandlungen so zu führen, dass grundsätzlich Frage Erhöhung Zahlungen nicht verbaut wird und zum Ausdruck zu bringen, dass es sich nur um einleitende Verhandlungen zur Abhilfe technischer Schwierigkeiten handelt.

Ripken.

Entziffert:
Schmid-Büchler.

B 46610

Nicht zu übermitteln:

Unterschrift des Aufgebers

Fernsprech-Anschluß des Aufgebers

Dieser Teil wird von der Fernschreib-Stelle ausgefüllt.

Heftrand

Bestell-Nr. 849. Wkr.-Dr. XII Wiesbaden

1741-PS/43

Konzept/Ss

Paris, den 19. Juni 1944 Nr. 2076

gef.19.6.Ss

N O T E

für den Vorsitzenden der Französischen Abordnung bei der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft,

Herrn Gouverneur de Boisanger.

Herr Vorsitzender!

Mit Note vom 8. August 1940 - Del.W.Nr.280 - hatte ich Ihnen im Auftrag meiner Regierung mitgeteilt, daß die Abschlagszahlungen auf Besatzungskosten jeweils für einen Zeitraum von 10 Tagen im voraus zu entrichten sind. Als Zahltage waren in Ziffer 1 meiner Note vom 20. August 1940 - Del.W.Nr.408 - der 11., 21. und letzte eines jeden Monats festgesetzt worden. Ferner sind gemäß meiner Note vom 25. November 1943 - Nr.4774 - jeweils am 21.d.M. die früher zugunsten der Italienischen Regierung geleisteten Zahlungen zu entrichten.

In Abänderung dieser Bestimmungen ersuche ich im Auftrag der Reichsregierung die Französische Regierung, die Abschlagszahlungen auf Besatzungskosten einschl. der früheren Zahlungen zugunsten Italiens mit Wirkung vom Monat Juli 1944 ab monatlich in einem Betrage im voraus zu leisten, und zwar jeweils am 21. des Vormonats. Die Zahlungen für Juli 1944 ~~haben~~ sind demnach am 21. Juni 1944 durch Gutschrift auf das Konto der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen (Besatzungskosten betr. den Chef der Militärverwaltung in Frankreich) bei der Bank von Frankreich zu ~~erfolgen~~ leisten.

Diese Änderung der Zahlungstermine ist auf Grund der angespannten Lage des deutschen Besatzungskostenguthabens notwendig geworden. Zudem hat es sich als notwendig erwiesen, die Zahlungsmodalitäten der deutschen Wehrmacht den heute gegebenen Verhältnissen in Frankreich anzupassen. Dementsprechend müssen,

-2-

B 46611

H4380-0164

1741-PS/43

Khe - 6E
1

1741-PS
16

H4380-0165

da die Höhe des Besatzungskostenguthabens für die Überbrückung der beiderseits verschiedenen Zahlungstermine nicht mehr ausreicht, nunmehr die Leistungen der Französischen Regierung den deutschen Zahlungsanweisungen angepaßt werden.

Ich bitte, mir umgehend zu bestätigen, daß die Französische Regierung die entsprechenden Anweisungen gemäß Absatz 2 dieser Note erteilt hat.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hemmen

Vorsitzender

19/6.

2) Wv. [illegible]

B 466.2

6 40 a

1741-PS
163

Ministère des Finances.
Cabinet du Ministre

Paris, le 23 JUIN 1944

CABINET DU MINISTRE

23 JUIN 1944
21 26

Monsieur le Ministre,

J'ai l'honneur de vous confirmer les conclusions de notre entretien du 21 juin :

Les versements des frais d'occupation qui, jusqu'à présent, étaient effectués par décades et d'avance, seront faits, provisoirement, pour tenir compte des circonstances actuelles, par mois et d'avance le 21 de chaque mois.

Il sera procédé le 25 juin prochain à un règlement qui, compte tenu du versement effectué le 21 juin, couvrira la période mensuelle du 21 juin au 20 juillet. A partir du 21 juillet, il sera fait des versements mensuels et d'avance au taux antérieurement prévu.

Ces nouvelles modalités de règlement ont été adoptées en raison des circonstances exceptionnelles qui justifient la demande que vous m'avez adressée par note du 19 juin. Elles imposent à la trésorerie française de nouvelles charges à un moment où la situation monétaire m'inspire, vous le savez, les appréhensions les plus vives.

Je compte donc que le régime des versements décadaires sera rétabli dès qu'il sera possible.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, l'assurance de ma haute considération.

Monsieur HEMMEN
Ministre plénipotentiaire
Président de la Délégation allemande d'armistice
pour l'Economie

B466[illegible]

H4380-0166

1741-PS
164

Zu Nr. 2126

Übersetzung

Finanzministerium

Ministerbüro
Nr.247 DD

Paris, den 23.Juni 1944

Herr Gesandter,

Ich beehre mich, Ihnen das Ergebnis unserer Besprechung vom 21.Juni hiermit zu bestätigen:

Die Besatzungskosten-Abschlagszahlungen, welche bisher zehntägig im voraus erfolgten, werden mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Umstände künftig vorläufig monatlich im voraus am 21.eines jeden Monats überwiesen.

Am kommenden 25.Juni wird eine Zahlung erfolgen, welche unter Berücksichtigung der am 21.Juni durchgeführten Zahlung für die monatliche Zeitspanne vom 21.Juni bis zum 20. Juli bestimmt ist. Vom 21.Juli ab werden die monatlichen Zahlungen im voraus zu den früher festgesetzten Beträgen erfolgen.

Diese neuen Durchführungsbestimmungen für die Zahlungen sind wegen der Ausnahmeumstände angenommen worden, welche den in Ihrer Note vom 19.Juni an mich enthaltenen Antrag rechtfertigen. Sie auferlegen den französischen Staatsfinanzen neue Lasten in einem Augenblick, in welchem mir, wie Sie wissen, die Währungslage lebhafteste Beunruhigung verursacht.

Ich rechne daher damit, daß die zehntätige Zahlungsweise sobald als möglich wieder eingeführt werden wird.

Genehmigen Sie, Herr Gesandter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Pierre Cathala

Herrn H e m m e n

Bevollmächtigten Gesandten
Vorsitzenden der Deutschen
Waffenstillstands-Delegation
für Wirtschaft.

B 466 : 4

H4380-0167

1741-PS/45

1741-PS
165

+ S BERLIN AUSW NR 1 8/7 06,15 =

DELEGATION HEMMEN PARIS NR 71/8.7. =

GSCHREIBER =

10. JULI 1944
2318

OKW MITTEILT IN HIER AM 6. JULI EINGEGANGENEM SCHREIBEN VOM 30. JUNI :'' CHEF OKW HAT AUF BERICHT WAFFENSTILLSTANDS - DELEGATION VOM 5.6. NR . 1785 ENTSCHIEDEN , DASS BEI SICH BIETENDER GELEGENHEIT AN FRANZOESISCHE REGIERUNG HERANGETRETEN WERDEN MOEGE , UM ERHOEHUNG BESATZUNGSKOSTEN ZU ERREICHEN . ES WIRD GEBETEN ENTSPRECHENDE VERHANDLUNGEN EINZULEITEN . NOTWENDIG ERSCHEINT ERHOEHUNG BESATZUNGS KOSTENBEITRAGS AUF 1 MIA RM VOM 1.7.44 AB . DIE VOM GESANDTEN HEMMEN VORGESCHLAGENE GRUNDLAGE FUER SEINE VERHANDLUNGEN ZUR ABHILFE TECHNISCHER SCHWIERIGKEITEN DUERFTE HIERZU DIE BESTE VORAUSSETZUNG UND MOEGLICHKEIT BIETEN . SCHON VOR BEGINN INVASION SIND DIE BESATZUNGSKOSTENMITTEL IN STAENDIG WACHSENDEM UMFANG IN ANSPRUCH GENOMMEN WORDEN , SODASS SCHON IN ENIGEN MONATEN EINE KASSENMAESSIGER FEHLBE STAND VORAUSZUSEHEN WAR . DIE AB 1.7. BEABSICHTIGTEN MASSNAHMEN ZUR EINSCHRAENKUNG DER INANSPRUCHNAHME DER BESATZUNGSKOSTEN KAMEN NICHT MEHR ZUR AUSWIRKUNG . STATT DESSEN WAR JUNIBEDARF BEREITS AM 22.6. AUF RUND 950 MIO RM ANGESTIEGEN UND WURDE VOM CHEFINTENDANTEN BEIM MILITAERBEFEHLS HABER FUER JUNI AUF FAST 1 MILLIARDE ANGENOMMEN ,

NR 1 ERH DB PARIS 07.30 BOE ++

B 466[illegible]5

H4380-0168

1741-PS/45

2/ 1741-PS

DEMGEGENUEBER ~~NUR~~ 800 MIA RM BESATZUNGSKOSTEN ZUR VERFUEGUNG STEHEN . KAMPFLAGE WIRD BEDARF WEITER STEIGERN , WEIL TRUPPEN SOWIE MATERIAL ZUGEFUEHRT UND DER BAU VON BEFESTIGUNGSANLAGEN BESCHLEUNIGT FORTGEFUEHRT WERDEN MUSS . AUCH LUFTWAFFE HAT SEIT DEM 6.6. ERHEBLICH GESTEIGERTEN BEDARF , SODASS MIT FORTDAUER MINDESTMONATSBEDARFS VON 1 MIA RM ZU RECHNEN IST . ERHOEHUNG BESATZUNGSKOSTENBETRAGES ERSCHEINT UM SO MEHR BERECHTIGT , ALS ENTWERTUNG DES FRANKEN WEITER FORTGESCHRITTEN IST UND DURCH EINFUEHRUNG INVASIONSGELDES SICH NOCH WEITER FORTSETZEN WIRD . DA AUF DIE DAUER DOCH NICHT MIT BISHERIGEN BEITRAEGEN FRANKREICHS AUSGEKOMMEN WERDEN KANN , ERSCHEINT AUGENBLICK , IN DEM DEUTSCHLAND DEN BODEN FRANKREICHS MIT DEUTSCHEM BLUT VERTEIDIGT , GUENSTIG ZU SEIN , ~~UM FRANKREICH ZU SEIN~~ , UM FRANKREICH ZU VERMEHRTEN BEITRAG ZU VERANLASSEN .. DADURCH HILFT FRANKREICH SEIN LAND UND DIE KULTUR EUROPAS VERTEIDIGEN . DIESER ERHOEHTE FINANZIELLE BEITRAG IST GEGENUEBER DEM BLUTEINSATZ DEUTSCHLANDS EINE GERINGE LEISTUNG . SIE IST UM SO MEHR ZU FORDERN , ALS BISHERIGE VERSCHULDUNG FRANKREICHS IM VERHAELTNIS ZU DERJENIGEN DEUTSCHLANDS UND DER ALLIIERTEN UNBEDEUTEND ZU NENNEN IST . AUCH STEUERLAST DES EINZELNEN IST IN FRANKREICH VERHAELTNISMAESSIG GERING , VERGLICHEN MIT ENTSPRECHENDEN ZAHLEN IN DEUTSCHLAND . ES LIEGT DURCHAUS IM DEUTSCHEN INTERESSE , DASS LASTEN DES

B-466.6

2318

H4380-0169

1741-PS
167

KRIEGES AUCH AUF DIE VON UNS BESIEGTEN LAENDER GELEGT WERDEN UND IHRE BEWOHNER IN DEMSELBEN UMFANG WIE DER R DEUTSCHE STAATSBUERGER BELASTET WERDEN .-

DER FRANZOESISCHEN BEFUERCHTUNG , DURCH SCHNELLERE VORAUSZAHLUNGEN UND ERHOEHTE LEISTUNGEN EINEN SCHNELLEREN DEUTSCHEN VERBRAUCH ZU UNTERSTUETZEN , WAERE DURCH DEN HINWEIS ENTGEGENZUTRETEN , DASS IM RAHMEN DES MOEGLICHEN DIE EINSPARUNGSMOEGLICHKEITEN BEACHTET WERDEN UND DIE VORPRUEFUNG DER VORANSCHLAEGE DURCH DIE INTENDANTEN IN DEN NICHTKAMPFGEBIETEN ERFOLGEN WERDE .''

(SCHLUSS SCHREIBENS OKW).-

ABSATZ .

DER AUFFASSUNG DES OKW WIRD HIER GRUNDSAETZLICH BEIGETRETEN . AUCH RFM IST DER ANSICHT , DASS WIR AUF DIE DAUER UM ERHOEHUNG BESATZUNGSKOSTEN NICHT HERUM KOMMEN .-

VIERJAHRESPLAN ANREGT GLEICHFALLS BEI ERSTER GELEGENHEIT MIT FRANZOESISCHER REGIERUNG WEGEN ERHOEHUNG ZAHLUNGEN FUEHLUNG ZU NEHMEN . VIERJAHRESPLAN HAELT AUSGABE VON REICHSKREDITKASSENSCHEINEN UND BEZAHLUNG DURCH EMPFANGS BESCHEINIGUNGEN FUER UNZWECKMAESSIG , GLAUBT VIELMEHR , DASS FRANZOESISCHE REGIERUNG ZU AUSREICHENDEM EINSATZ IHRER FINANZIELLEN KRAEFTE VERANLASST WERDEN KOENNE .-

ABSATZ .-

B 466.7

2316

H4380-0170

1741-PS/45

1741-PS
GCB

BITTE IM EINVERNEHMEN MIT BOTSCHAFTER ABETZ UM
DRAHTLICHE STELLUNGNAHME , IN EINER ZUR VORLAGE AN
HERRN RAM GEEIGNETEN FORM .- = RIPKEN +

= RIPKEN.

B 466:8

H4380-0171

2316

L741-PS/46

Konzept/Befördert
an Auswärtiges Amt
am: 14.7.44 um:
durch: Kur. Ev.

Paris, den 11. Juli 1944 Nr. 2318

1) An
Auswärtig Berlin

Nur von <bis>
Fernschreiben - G - (Geh.Chiffr.Verf.)

Citissime.
Nr. 87 vom 11. Juli 1944.

Auf Drahterlaß vom 8. Juli - Nr. 71.

Ich bitte um die Zustimmung des Herrn Reichsaußenministers für die Einleitung von Verhandlungen mit der Französischen Regierung auf folgender Grundlage:

1) Das OKW fordert eine Erhöhung der französischen Besatzungskostenzahlungen von täglich 25 Millionen RM = 750 Millionen RM pro Monat zuzüglich 50 Millionen RM italienische Besatzungskosten auf täglich 33,3 Millionen RM = 1 Milliarde RM pro Monat und hat beim Auswärtigen Amt den Antrag gestellt, meine Delegation anzuweisen, in entsprechende Verhandlungen mit der Französischen Regierung einzutreten. Das RFM und der Vierjahresplan haben dieser Forderung zugestimmt.

Infolge der steigenden kriegsmäßigen Vorbereitungen an der Atlantikküste haben seit Beginn des Jahres die Ausgaben an Besatzungskosten die Einnahmen ständig überschritten. Diese Mehrausgaben wurden einstweilen gedeckt durch Rückgriff auf das Restguthaben auf Besatzungskostenkonto und durch eine von uns kürzlich geforderte Vorauszahlung der Besatzungskostenleistungen um einen Monat.

In den letzten Monaten, insbesondere seit Beginn der Invasion, sind die Ausgaben noch verstärkt angestiegen. Während sie im Mai noch 900 Millionen RM ausmachten, stiegen sie im Juni auf 950 Millionen RM und werden ~~voraussichtlich~~ im Juli 1100 Millionen RM ~~betragen~~ erreichen. Alle bisher für einen Rückgriff verfügbaren Mittel sind spätestens Mitte August erschöpft. Bis dahin müssen also, der Forderung vom OKW entsprechend, neue Mittel für die Kriegsführung in Frankreich beschafft werden.

2) Auf der anderen Seite haben sich die Einnahmen der französischen Regierung aus Steuerquellen, vor allem aber die Aufbringung durch Anleihen und Schatzwechsel, seit der weitgehenden Paralysierung des Wirtschaftslebens, der Industrien

-2-

B 466.9

H4380-0172

1741-PS/46

1741-PS
570

und des Verkehrswesens in Frankreich stark vermindert. Die Französische Regierung mußte daher in den letzten Monaten bereits für die Aufbringung der laufenden Besatzungskosten in steigendem Maße auf die Vorschüsse ~~durch~~ der Banque de France zurückgreifen. Diese sind deshalb von rd. 10 Milliarden ffrs auf 18 Milliarden ffrs im Mai und 25 Milliarden ffrs im Juni gestiegen. Auch die neu geforderten Zahlungen werden nur durch solche vermehrte Inanspruchnahme des Notenbankkredits, d.h. also durch Notendruck, beschafft werden können.

Andererseits kann die Französische Regierung kaum überrascht sein, daß wir in den heutigen Umständen mit der Forderung auf erhöhte Zahlungen an sie herantreten. Aus vertraulichen Quellen wissen wir ~~bereits~~, daß Laval und Finanzminister Cathala auch bereits damit rechnen.

3) Um jedoch den politischen Erfordernissen und der dargelegten schwierigen Finanzlage Frankreichs gerecht zu werden und unter Würdigung der Tatsache, daß die Französische Regierung ihren finanziellen Verpflichtungen 4 Jahre lang ohne Unterbrechung nachgekommen ist, schlage ich vor:

1. Die neue, jetzt notwendig werdende Zahlungserhöhung als vorübergehend zu bezeichnen und dementsprechend unsere Bereitschaft zu neuen Verhandlungen über eine evtl. Wiederherabsetzung in Aussicht zu stellen, sobald die militärische Lage in Frankreich dies zuläßt.
2. Diese neue Forderung nicht als eine Erhöhung der Besatzungskosten im Sinne des Waffenstillstandsvertrages zu stellen, weil diese vom OKW ausdrücklich mit den erhöhten Ausgaben für unsere Kriegführung in Frankreich motivierte Forderung nur schwer mit der im Waffenstillstandsvertrag verankerten Verpflichtung zur Zahlung der "Kosten für den Unterhalt unserer Besatzungstruppen" vereinbar ist. Ich empfehle vielmehr, sie als besonderen Beitrag der Französischen Regierung und des französischen Volkes zur Abwehr des ~~angelsächsischen Einbruchs in Europa~~ und ~~der~~ zur Verteidigung

Wolffmusters

B 46620

1741-PS/46

1741 B
171

~~Frankreiche~~ Frankreichs zu bezeichnen. Eine solche Formulierung liegt in der politischen Linie Lavals und seiner wiederholt abgegebenen Erklärungen. Sie ändert nichts an der Tatsache, daß auch diese Zahlungen, wie bereits die frühere Erhöhung, über Besatzungskostenkonto laufen und damit praktisch weiterhin als solche behandelt werden.

3. Um diesem Gedanken auch äußerlich Ausdruck zu geben, schlage ich vor, über eine einmalige zusätzliche Leistung in Höhe von 1 Milliarde RM, zahlbar in monatlichen Raten von je 250 Millionen RM, zu verhandeln. Nach Ablauf von vier Monaten wäre gegebenenfalls je nach der derzeitigen militärischen Lage über einen weiteren Beitrag Frankreichs erneut zu verhandeln.

Botschaft hat zugestimmt.

Hemmen

B 46621

H4380-0174

1741-PS/47

1741-PS

Durchschlag als Konzept/Ss

Deutsche Waffenstillstands-
Delegation für Wirtschaft

Nr. 2598/44 Paris, den 31. Juli 1944

1) N O T E

für den Vorsitzenden der Französischen Abordnung bei der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft,

Herrn Gouverneur de Boisanger.

Herr Vorsitzender!

Im besonderen Auftrag der Reichsregierung habe ich jetzt die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Gemäß Artikel 18 des Waffenstillstandsvertrages trägt die Kosten für den Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen auf französischem Boden die Französische Regierung.

Die täglichen Besatzungskostenausgaben für die Wehrmacht in Frankreich belaufen sich z.Zt. auf mehr als 35 Millionen RM. Seit 11. November 1941 werden seitens der Französischen Regierung 25 Millionen RM täglich Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten geleistet. Durch den daraus sich monatlich ergebenden Fehlbetrag sind, wie Sie selber bereits mehrfach Gelegenheit genommen haben zu bemerken, inzwischen die letzten Reserven aus dem Besatzungskostenguthaben verbraucht. Durch meinen Notenwechsel mit Herrn Minister Cathala über die künftige monatliche Vorauszahlung der Besatzungskosten vom 19./23. Juni 1944 wurden zwar momentan die sich daraus zwangsweise ergebenden Kassenschwierigkeiten überwunden, jedoch der vorhandene Fehlbetrag nicht beseitigt. Ich ersuche daher die Französische Regierung nunmehr, die Abschlagszahlung auf die Besatzungskosten mit Wirkung vom 1. August d.J. auf täglich 35 Millionen RM zu erhöhen.

Entsprechend dem genannten Notenwechsel vom 19./23.Juni 1944 - Nr.2076 - sind die Abschlagszahlungen monatlich in einem Betrag im voraus, und zwar jeweils am 21. des Vormonats, zu leisten. Der auf die Zeit vom 1. bis 20. August entfallende Mehrbetrag in Höhe von 200 Millionen RM ist hiernach bereits fällig geworden und bis zum 15. August 1944 zu leisten.

Ich bitte Sie, Herr Gouverneur, mir den Empfang der Note zu bestätigen und mir von den getroffenen Anweisungen Kenntnis zu geben, welche die Französische Regierung zur Durchführung

-2-

H4380-0175

B 46622

1741-PS
173

der vorstehenden Forderung der Reichsregierung getroffen hat.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Hemmen.

Vorsitzender

2)

B 46623

H4380-0176

1741-PS/48

1741-PS
124

Paris, den 11. August 1944 Nr. 2739

1.) Auswärtig

Berlin

Telegramm (G-schreiber)

Ziffer 2 <von bis> Gef. Ch. Verk.

Nr. 107 vom 11.8.1944.

Im Anschluss an mein Telegramm Nr.106 vom 3. August d.J.

1) Der auf Sonnabend, den 5.August, einberufene Ministerrat in Vichy hat nicht stattgefunden, weil keine Reisemöglichkeiten von Paris nach Vichy gegeben waren und wie Laval mir sagte, Déat wiederum Schwierigkeiten dagegen gemacht habe. Inzwischen ist Präsident Laval nach Paris gekommen und hat mir gestern früh ~~über~~ durch den Vorsitzenden der Französischen Abordnung eine mit den bekannten finanziellen Gegenargumenten ausführlich begründete Absage auf unsere Forderung auf Erhöhung der Besatzungskosten übersandt, die mit den Worten schliesst: "Die Französische Regierung bittet daher die Reichsregierung, auf die von ihr erhobene Forderung zu verzeichten, der sie nicht in der Lage ist stattzugeben."

Nach einer sofortigen mündlichen Besprechung der ablehnenden Note mit dem Finanzminister, der jedoch wiederum keinerlei persönliche Stellung einnehmen wollte, sondern mir eine Aussprache mit Präsident Laval selbst empfahl, habe ich ~~mit~~ diesem gestern abend in Anwesenheit von Minister Cathala ~~seine ablehnende Haltung besprochen und~~ unsere Forderung erneut mündlich begründet und unter Hinweis auf die dringenden Erfordernisse der gegenwärtigen +) Situation mit Nachdruck und unter Heranziehung aller verfügbaren Argumente in dringendster Form vertreten. Laval wiederholte die allseits bekannten finanziellen Argumente gegen eine so bedeutsame Erhöhung der Besatzungskostenzahlungen, die bei gleichzeitig stark fallenden Staatseinnahmen und den infolge Kriegsführung und Zerstörungen auf

+) militär-politischen

V.A.
Dem f. Botschafter z. gefl. Fehr.
[illegible] 11/8
wegen 2) siehe Anlage
Abg

B 46624

H4380-0177

1741-PS/48

französischem Boden gewaltig ansteigenden Staatsausgaben die französische Währung innerhalb weniger Wochen zum Zusammenbruch bringen würde. Laval stützte seine Ablehnung aber in erster Linie und mit Nachdruck auf die für ihn aus "moralischen" Gründen völlige Unmöglichkeit, in diesem Augenblick, wo die angelsächsische Armee im Vormarsch auf Paris steht, eine solche neue Verpflichtung einzugehen. Er werde damit, wenn er dennoch täte, vom Marschall und dem ganzen Lande, insbesondere auch von der Hochfinanz und den Banken, desavuiert werden. Von Cathala würde er bei der Argumentation sehr nachdrücklich wegen der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkung unterstützt.

Trotz eingehender Widerlegung aller seiner Argumente und eindringlicher Vorstellung, dass es sich im Falle unserer jetzigen Forderung im gegenwärtigen Augenblick um eine unabwendbare militärische Notwendigkeit handle und dass seine wirtschaftlichen und finanziellen Leistungen Frankreichs gegenüber den deutschen Blutopfern auf französischem Boden unvergleichbar seien, verblieb Laval beharrlich ablehnend, weil ihm im jetzigen Augenblick eine andere Haltung in schärfsten Gegensatz zum französischen Volke bringen werde. Erst auf meinen Hinweis, dass im Falle seiner beharrlichen Ablehnung sich für die deutsche Armee die Lage ergeben könnte, und wahrscheinlich ergeben werde, in welcher die Selbsthilfe unvermeidbar werde und dass die Verantwortung für die sich daraus ergebenden katastrophalen Folgen der Französischen Regierung überlassen bleiben müsse, erklärte er sich schliesslich zögernd bereit, das Problem erneut zu überprüfen und den Marschall und den Ministerrat damit zu befassen, machte dann aber sogleich wieder die Einschränkung, dass er von Paris aus den Marschall einstweilen nicht würde sprechen können. Um Zeit für solche weiteren Prüfungen und Verhandlungen zu gewinnen, erklärte er sich bereit, im Vorgriff auf die am 21. August fällige Septemberrate in Höhe von 16 Mia Francs die Hälfte bereits am kommenden Sonnabend, dem 12. August, zu zahlen.

Diese sofortige Erleichterung der militärischen Kassenlage

- 3 -

B 46625

H4380-0178

1741-PS/48

1741-PS
176

ist angesichts der praktischen Erschöpfung des Besatzungskostenkontos wichtig und ist vom Generalintendanten des Heeres besonders begrüsst worden, weil dieser bei leeren Kassen sonst keine Zahlungen vor dem 21.8. erwarten konnte und mich darum in letzter Zeit ständig bedrängte, mit Beschleunigung die erwünschte Erhöhung der Zahlungen mit Wirkung vom 1.August durchzusetzen.

Ich habe aber Herrn Laval gegenüber ausdrücklich festgestellt, dass dieser Vorgriff keine Lösung unserer Forderung auf Erhöhung der Besatzungskosten bedeuten könne, sondern nur dazu diene, ihm die Möglichkeit für eine weitere Prüfung unserer Forderung zu geben, von der ich mit Zuversicht ein baldiges und günstiges Ergebnis erwarte.

2) Persönlich habe ich den bestimmten Eindruck, dass Laval freiwillig jetzt in diesem Augenblick, wo die amerikanische Armee im Vormarsch auf Paris bereits in greifbarer Nähe gemeldet wird und ihrer in Paris eine fiebernde Volksmenge harrt, sie als Befreier zu begrüssen, nichts mehr tun will, was ihn in den Augen dieser Volksmenge noch mehr als bisher schon belastet und damit in diesem gefährlichen Moment allzu leicht den Sturm gegen den ~~verhassten~~ unbeliebigen Regierungschef auslösen könnte. Ebensowenig möchte er aber in letzter Stunde durch einen so sichtbaren Akt bereitwilliger Unterstützung der deutschen Armee jetzt den Zorn der Angelsachsen auf sich ziehen. Laval weiss natürlich, dass der Marschall bestimmt und dass das Kabinett wahrscheinlich unsere Forderung ablehen wird, wenn der Finanzminister und er selber dagegen stimmen. Ersucht also Zeit zu gewinnen, um uns hinzuhalten in der Erwartung, dass die weitere Entwicklung des amerikanischen Vormarsches für uns alle hier in Paris eine neue Situation schaffen wird. In dieser hofft er dann, sich selber mit Hilfe der Amerikaner vor der Rache des Maquis retten zu können. Er ~~weiss aber~~ rechnet wohl ebenso darauf, dass diese ~~für~~ uns Deutsche nur die Wahl lässt zwischen rechtzeitiger Abreise oder Gefangenschaft.

Absatz. Die 8 Milliarden sind am 12., allerdings nach Einsetzung allerschwersten Druckes bezahlt worden.

- 4 -

H4380-0179

B46626

1741-PS/48

Meines Erachtens ist deshalb von der Französischen Regierung eine finanzielle wie überhaupt jede andere wirksame Unterstützung nicht mehr zu erwarten solange sie in Vichy oder Paris ist. Dort ist sie unserer ständigen Einwirkung allzu weit entrückt und zudem unmittelbar vom Maquis bedroht, zumal im Falle eines amerikanischen Vorstosses in östlicher Richtung zwischen Paris und Vichy, wodurch aldann jegliche Verbindung zwischen ~~Paris und~~ Vichy uns und der Französischen Regierung unterbrochen würde. Schon jetzt hat es wegen der schlechten Verbindung 10 Tage gebraucht, um auf unsere Forderung überhaupt eine Antwort zu erhalten, zudem eine ablehnende. In Paris dagegen steht sie in ihren Entschlüssen unter dem Druck eines bevorstehenden anglo-amerikanischen Einmarsches und einer dieses Ereignis freudig erwartenden ~~übermächtigen~~ Bevölkerung. In beiden Fällen würden uns überdies alle Zahlungen, wahrscheinlich auch der Waffenstillstandsvertrag, unverzüglich gekündigt werden.

Zur Sicherung unserer heute absolut notwendigen französischen Leistungen ist es deshalb nach meinem Dafürhalten unbedingt erforderlich, die französische Regierung den oben dargelegten deutschfeindlichen Einflüssen baldmöglichst zu entziehen und ihren Sitz an einen Ort im östlichen Frankreich zu verlegen, wo unsere Einwirkung voll zum Tragen kommen kann und wo ihr zugleich jede Hoffnung genommen ist, sich mit den anrückenden angelsächsischen Mächten zu verständigen.

~~Hemmen.~~

Botschafter hat Kenntnis von diesem Telegramm, mit dessen Ausführungen er übereinstimmt. Er bittet mich hinzuzufügen, dass die alsbaldige Verlegung des französischen Regierungssitzes nach einer Stadt im östlichen Frankreich auch von ihm angestrebt werde. Es stellten sich dem aber vorläufig noch grosse Schwierigkeiten entgegen, er gehe deshalb vorsichtig vor, um unter allen Umständen sicher zu stellen, dass dabei die Legitimität der französischen Regierung gewahrt bleibe.

Hemmen.

H4380-0180

Botschafter hat von diesem Telegramm Kenntnis, mit dessen Ausführungen er im wesentlichen übereinstimmt. Er hat mich aus diesem Anlass über die innterpolitische Lage unterrichtet und bittet mich, einen entsprechenden Zusatz hinzuzufügen. Die alsbaldige Verlegung des französischen Regierungssitzes nach einer Stadt im östlichen Frankreich werde auch von ihm angestrebt. Es stellten sich dem aber vorläufig noch grosse Schwierigkeiten von Pétain entgegen, der diese glatt abgelehnt hat, der sich dafür jetzt von Laval trennen, an seine Stelle ein Direktorium von 4 Generälen einsetzen und die Nationalversammlung einberufen wolle. Laval seinerseits sei auch ~~nun~~ gegen Sitzverlegung, mache aber Nationalversammlung gutgläubig mit, um vor dieser seine Politik der letzten 4 Jahre zu rechtfertigen. Botschafter selber gehe auf den Gedanken Nationalversammlung ein, um dadurch Pétain von Vichy wegzubekommen und um diese zum Anlass der Sitzverlegung der Regierung zu benutzen und vor allem um über die Nationalversammlung sicherzustellen, dass für die neue Regierung Pétains (etwa ~~unter~~ mit Chautemps - sich - als Ministerpräsident) die Legitimität gewahrt bleibt. Laval ist mit seinem Wissen gestern nach Nancy gefahren, um Herriot als Präsident für die Einberufung der Nationalversammlung zu gewinnen.

Um meine Meinung gefragt, habe ich Botschafter dringend vor so weittragenden politischen Experimenten in dieser kritischen Stunde gewarnt, die nicht nur einen Regierungswechsel, sondern sogar eine staatsrechtliche Umbildung in sich schliesse, weil deren innen-und aussenpolitischen Folgen für uns unabsehbar und unkontrollierbar seien und durch diese der Marschall nichts anderes als eine legale Lösung vom Waffenstillstands-Vertrag und Übergang zu den Feindmächten einleite. Meines Erachtens müsse jetzt Pétain und Französische Regierung mit allen verfügbaren Mitteln sofort veranlasst werden, sich zusammen mit der Botschaft nach Nancy oder Vitell abzusetzen.

Hemmen

H4380-0181

B 46628

1741-PS/49

1741-PS

Durch Sonderweg über Altkirch.

Belfort, den 20. August 1944 Nr. 2739

F e r n s c h r e i b e n

Auswärtig

B e r l i n

Nr. 111 vom 20.8.1944.

Im Anschluss an Nr. 107 vom 11. August.

Wie ich bereits am 12. August ~~mitteilte~~ meldete, ist die für den 12. August von Präsident Laval zugesagte 8 Milliarden-Rate schliesslich pünktlich bezahlt worden, ~~jedoch erst~~ nach Überwindung ~~allergrösster~~ ungeheurer Schwierigkeiten (vergl. meinen Bericht vom 16. August), weil die laufende Konvention nur noch die Zahlung von 3 Mia zuliess und trotz des Zahlungsversprechens von Präsident Laval am 10. keine entsprechende Vorsorge getroffen worden war. Es bestand unverkennbar das Bestreben, diese Zahlung über die bevorstehenden Bankfeiertage hinaus bis zum 16. zu verschieben in der Hoffnung, dass bis dahin die Entwicklung der militärischen Lage die Zahlung verhindern würde. (Amerikanische Panzer waren bereits in Chartres gemeldet.)

Neben dieser Erhöhung der Besatzungskostenzahlung verhandelte ich seit dem 7. August auf Wunsch der militärischen Stellen mit de Boisanger über eine Sicherstellung der grossen Notenreserven in Paris (60 Mia Ffrs.) und Clermont-Ferrand (80 Mia Ffrs.) nach dem östlichen Frankreich. Die Bereitschaft der Banque de France dazu war durchaus gegeben, die vorhandenen Transportmöglichkeiten und der erforderliche militärische Schutz jedoch äusserst gering. Ein erster Transport von 25 Mia aus Paris nach Nancy war für den 12. August vorgesehen, zugleich sollte auch die am 12. fällige Rate von 8 Mia abgehen, weil sonst für diese keine weiteren Transportmöglichkeiten mehr bestanden. Diese Transporte sind noch durchgeführt worden. Für den zweiten Transport von 25 Mia konnte das Militär einen

- 2 -

B 46629

H4380-0182

1741-PS/49

1741-PS
190

H4380-0183

keine LKW's mehr stellen. Einsatz wird auch aus, so versuchte wurde vom Deutschen Bankkommissar mit zwei LKW's der Banque de France einen weiteren Transport von 10 Mia Ffrs. zu überführen, über dessen Ausgang Nachrichten noch ausstehen.

Noch grösser waren Transport- und Schutzschwierigkeiten für den Abtransport der 80 Mia Reserven von Clermont-Ferrand nach Dijon und Lyon, weil direkte Verbindung vom Maquis verhindert wird. Der Transport ist deshalb über Paris geleitet werden musste, 10 Mia davon sind eingetroffen. Weitere Abfuhren sind angesichts der inzwischen eingetretenen Entwicklung unwahrscheinlich.

Die Hauptfragen, die mich seit der bestmöglichsten Durchführung dieser Notentransporte und dem erfolgten Eingang der Zahlung vom 10. 12.8. beschäftigten, waren die Sicherstellung der am 21. August fälligen Restbesatzungskostenzahlung von 8 Mia, sowie die Weiterverfolgung unserer Forderung auf Erhöhung der Besatzungskosten, deren erneute Prüfung Präsident Laval am 10. August zugesagt hatte.

Dem stand entgegen, dass Botschafter Abetz, nachdem er die Wirtschaftsabteilung der Botschaft bereits am 14.8. nach Gerardmer abtransportieren wollte, auch mir persönlich am 15.8. dringend meine Abreise nach Wiesbaden nahelegte. Ich habe Leg.Rat Knoll am 15.8. früh 4 Uhr reisen lassen, blieb jedoch selber in Paris. Am gleichen Tage hielt ich über Wiesbaden die Weisung des A.A., ich solle nicht abreisen, sondern mich an den Botschafter halten. Am 16.8. rief mich jedoch der Botschafter erneut an und teilte mir, gestützt auf bei ihm eingegangene militärische Befehle, diesen "Befehl" weiter, sofort meinerseits abzureisen. Ich hielt dem Botschafter die mir am gleichen Tage erneut telefonisch zugegangene Weisung entgegen, der Herr Staatssekretär habe eindeutig entschieden, dass ich in meiner bisherigen bleiben solle, mich in meinen Bewegungen den Bewegungen der Botschaft anzuschliessen habe, ferner auf die Tatsache hingewiesen wurde, dass ich in dreifacher Eigenschaft in Paris sei

1741-PS/49

1741-PS
181

und dass das A.A. mich erneut auf die dringende Verfolgung der Besatzungskostenerhöhung verwiesen habe. Botschafter Abetz hielt diese Weisung des Staatssekretärs für die Entwicklung der hiesigen Lage und seine eigene an mich ergangene Weisung für überholt und erteilte mir, als Mitglied der Botschaft diese Weisung nunmehr in schriftlicher Form, mich am selben Abend einem Konvoi der Botschaft anzuschliessen. Unter Hinweis auf die ergangenen Weisungen des A.A., die Erhöhung der Besatzungskosten zu drücken, bat ich den Botschafter, ihn für seinen um 9 Uhr abends bei Laval vorgesehenen Besuch begleiten zu dürfen, um diese Frage bei dieser Gelegenheit erneut zur Sprache zu bringen und die noch ausstehende endgültige Antwort zu holen. Der Botschafter lehnte diese Bitte strikt ab, weil er angesichts der politischen Lage diese Frage jetzt mit dem Präsidenten nicht verhandeln wolle. An diesem Abend ist auch der Leitende Intendant abgereist, nachdem er mir vorher persönlich ein Schreiben überbringen liess, dass ein weiteres Verbleiben meiner Delegation in Paris nach Durchführung der eingangs erwähnten Notentransporte und Eingang der Besatzungskostenzahlungen vom 12.8. mit seinem Abrücken nicht mehr erforderlich sei. Am gleichen Abend reiste auch der Deutsche Bankenkommissar und praktisch alle Verwaltungsstellen des Mil.Bef., und der Marine, sowie des Gen.Luftzeugmeisters ab, deren [illegible] damit eingestellt war.

Ich habe am folgenden Tage, dem 17.8., noch einmal gemeinsam mit Minister Cathala und de Boisanger erneut über unsere Forderung auf Erhöhung der Besatzungskosten mündlich verhandelt. Cathala erklärte in verbindlicher Form im Auftrag des Präsidenten Laval, dass die Franz.Regierung die geforderte Erhöhung aus den bereits dargelegten Gründen definitiv ablehne. Ich stellte fest, dass damit unsere Forderungen Verhandlungen endgültig als

B 46631

H4380-0184

1741-PS/49

1741-PS

H4380-0185

gescheitert zu betrachten sein und von weitere Entschlüsse meiner Regierung vorbehalten. Da ich jedoch inzwischen erfahren hatte, dass für die am 21.8. fällige Restzahlung von 8 Mia die erforderliche Konvention bei der Banque de France noch nicht beantragt worden war, also am Fälligkeitstag voraussichtlich mit neuen Zahlungsschwierigkeiten gerechnet werden musste, gab ich der bestimmten Erwartung der Reichsregierung Ausdruck, dass die Restzahlung rechtzeitig vom Finanzministerium angewiesen werde. Cathala gab darauf die Erklärung ab, dass die Franz. Regierung über vier Jahre lang ihre Verpflichtungen immer prompt erfüllt habe. Solange er als Finanzminister fungiere, habe er es stets als seine besondere Pflicht betrachtet, die übernommenen Verpflichtungen der Franz. Regierung zu erfüllen, er werde das, wenn er am 21.8. noch im Amte sei, auch dieses Mal tun ~~von der Regierung erst unlängst übernommenen Verpflichtungen nachkommen~~. Hierbei spielte er deutlich auf die schwebenden Pläne einer Regierungsumbildung und die gegenwärtige schwere Lage des Präsidenten Laval an.

~~Die von mir~~ informierte anschliessend sofort den Botschafter Abetz, der seinen Unwillen darüber Ausdruck gab, dass ich trotz seiner Weisung noch in Paris sei, und Er selber am Vorabend mit Laval über die Besatzungskostenfrage ~~gesprochen~~ nicht mehr gesprochen hatte.

Zur Lage teilte er mir mit, dass er heute früh am 17.8. die Weisung des Herrn RAM erhalten habe, noch heute abend Marschall Petain und Präsident Laval sowie die übrigen Mitglieder der Franz. Regierung, soweit sie nicht abgereist seien, notfalls zwangsweise, zusammen mit der Botschaft nach Belfort zu überführen. Er habe dafür die entsprechenden Weisungen bereits gegeben, sodass die Abreise auch der letzten Botschaftsmitglieder heute abend erfolgen werde. Für Wirtschafts- und Finanzfragen werde aber für die nächsten acht Tage keine Verhandlungsmöglichkeit gegeben sein. Er rate mir deshalb erneut und dringend, mich

B 46682

1741-PS
187

dem Botschaftstransport um 6 Uhr nachmittags anzuschliessen und nunmehr abzureisen. Von einem am Vormittag des 17.8. bei der Botschaft eingegangenen Telegramm des Herrn Staatssekretärs, wonach ich in Paris bleiben solle, habe ich keine Kenntnis erhalten, sondern dürfte erst nachträglich erfahren ohne den Wortlaut dieser Weisung bis heute zu kennen.

Unter diesen Umständen entschloss ich mich, zusammen mit dem Rest meiner Delegation noch am Nachmittag des gleichen Tages mit dem Botschaftsconvoy Paris zu verlassen. Da ich jedoch inzwischen telefonisch erneut vom A.A. an die bestehende strikte Weisung wegen der Besatzungskosten erinnert worden war und da m.E. durch die Uebersiedlung der Regierung nach Belfort, wenn sie gelingen würde, für die Haltung des Präsidenten Laval auch in dieser Frage eine völlig neue Lage geschaffen sein würde, andererseits ich in Wiesbaden in diesem wichtigen Augenblick jede Fühlung mit der Franz. Reigerung gerade als Waffenstillstandsvorsitzender und Delegierter der Reichsregierung verloren haben würde, entschloss ich mich, nach Belfort zu fahren, wo ich am 18.8. kurz vor Ankunft von Präsident Laval und Ges.Rat Hofmann eintraf.

Durch die plötzliche Evakuierung aller militärischen und zivilen Dienststellen aus Paris und deren zerstreute Uebersiedelung in eine Reihe verschiedener Städte des östlichen Frankreichs wurden zugleich eine grosse Anzahl neuer Probleme aufgeworfen. Ich habe deshalb von hier aus versucht, gemeinsam mit Herrn Hartlieb Fühlung mit dem Leitenden Intendanten in St.Dié, mit der Banque de France in Paris, der Reichskreditkasse in Nancy u.a.m. aufzunehmen, was bei der Unterbrechung aller Reisemöglichkeiten und telefonischer Verbindungen äusserst schwierig ist.

Wichtig ist zunächst die Zusammenarbeit der vorgenannten Stellen, voraussichtlich durch Zusammenziehung nach Belfort, um vor allem den Zahlungseingang am 21.8. sicherzustellen. Um nämlich diese Zahlung noch aus den Pariser Notenbeständen zu erhalten, ist vorher verabredet worden, dass die Verlegung des Besatzungskostenkontos von Paris nach

B 46633

H4380-0186

1741-PS/49

1741-PS
184

H4380-0187

Nancy erst am 23.8. erfolgen soll. Es ist ferner nötig, die erforderliche Zusammenarbeit für die Transporte der Notenreserven soweit irgend möglich mit militärischer Hilfe durchzuführen und vor allem auch um den gegenwärtigen Geldbedarf der Militärstellen festzustellen (unsere Erhöhungsforderung!). Notwendig ist weiter auch, die Clearinglage zu überprüfen, die Verlegung des Office des Changes nach dem Osten, und eine Anpassung an die neuen Verhältnisse zu veranlassen. Alle diese Dinge können nur in laufender Verbindung mit der Franz. Regierung, mit der Banque de France und vor allem mit den zerstreut hier herumsitzenden deutschen Dienststellen behandelt werden. Besonders erschwerend wirkt sich dabei aus, dass von allen französischen Ministern gerade Cathala in Paris zurückgelassen worden ist. Den Vorsitzenden der Franz. Abordnung bei der Waffenstillstands-Delegation, Herrn de Boisanger, hatte ich bereits vor meiner Abreise ersucht, nach Wiesbaden zu kommen und bin augenblicklich bemüht, ihn zusammen mit einer Sitzverlegung der Banque de France von ~~CAFI~~ Clermont-Ferrand nach Belfort hierher zu ziehen.

Hemmen.

B 46634

1741-PS/50

1741-PS
185

Belfort, den 28.8.44. Nr.....

Fernschreiben (auch durch Sonderweg über Altkirch)
– Geheimschreiber –

Auswärtig

Berlin.

Nr. 112 vom 28.8.44.
Im Anschluss an mein Fernschreiben vom 20.8.44. Nr.111.

1.) Gleichzeitig mit meiner Rückkehr nach hier vom Feldquartier des Herrn RAM über Berlin und Wiesbaden traf auch Herr Reichsbankdirektor Hartlieb von seiner persönlichen Fühlungnahme mit den militärischen Verwaltungsstellen im Raume Nancy hier ein.

Dieser hat dabei folgendes festgestellt:

Die am 21.8.44 fällige Restrate der Besatzungskosten in Höhe von 415 Mio RM. ist nicht mehr bezahlt worden. Nach hier vorliegenden Meldungen ist Minister Cathala und wahrscheinlich auch Gouverneur de Boisanger von der inneren Front in Paris inzwischen verhaftet worden. Alle in Paris vom Heeresintendanten in den Tagen vom 22. bis 24. August unternommenen Versuche, mit de Boisanger in Verbindung zu treten, sind gescheitert. Seit dem Nachmittag des letzten Tages ist mit ihm selber jegliche Verbindung unterbrochen.

Die Filiale Nancy der Banque de France ist seit dem 16. 8. ohne Post und Telefonverbindung mit der Bank in Paris und hat infolgedessen weder von meiner Note an die Französische Verordnung über die Errichtung eines Besatzungskostenkontos in Nancy ab 23.8. Kenntnis, noch für die Bezahlung der Restquote Anweisung erhalten.

Die Notenreserven, die sich im zurzeit noch deutschbesetzten Gebiet Frankreichs, einschliesslich der Departements Nord und Pas-de-Calais, befinden, belaufen sich auf ca. 50 Mia Franken, von denen jedoch 23 Mia zu einer neuen Serie gehören, deren Druck und Emission vom Generalrat der Bank genehmigt, worüber aber vor der In-

B 46635

H4380-0188

1741-PS
186

umlaufsetzung noch eine Veröffentlichung durch die Banque de France erfolgen muss.

Die Reichskreditkasse Nancy verfügt zurzeit über einen Barbestand von ~~etwa~~ 8 Mia Francs, ~~eigene Mittel~~, wozu noch die ~~Restbetrag~~ mögliche ~~Erfassung der~~ letzte Fälligkeit vom 21.8. mit weiteren 8 Mia kommt, zusammen also über 16 Mia Francs.

Eine sofortige Regelung erfordert ferner der Wiederaufbau der durch die Räumung von Paris unterbrochenen Clearingauszahlungen, da die französischen Firmen in den von uns besetzt gehaltenen Gebieten nur bereit sind weiter zu arbeiten und weiter auszuliefern, wenn sie sofort die dafür fällige Zahlung erhalten. In Nancy ist deshalb von der Militärverwaltung die Errichtung eines provisorischen Clearingverkehrs zwischen der Deutschen Verrechnungskasse Berlin für die deutschen Einzahlungen und der Reichskreditkasse in Nancy für die hiesigen Auszahlungen ~~beschlossen~~ Fortfahren worden, ~~der auch die Reichsressorts inzwischen zugestimmt haben~~. Die für die hiesigen Auszahlungen erforderlichen Mittel müssen zunächst aus den obigen Beständen der Reichskreditkasse, d.h. aus Besatzungskosten genommen werden. Um ~~allen~~ diesen ~~Erfordernissen~~ Ausnahmen gerecht ~~zu~~ werden zu können, müssen wir deshalb darauf bedacht sein, die Mittel der Reichskreditkasse Nancy soweit wie möglich zu stärken, insbesondere also auch die bereits fällige Restzahlung von 8 Mia Francs hinzubringen; das umsomehr, als nach dem bestehenden Zahlungsplan vor dem 21.September keine neuen Besatzungskostenzahlungen mehr von der Französischen Regierung verlangt werden können. Durch diese provisorische Regelung werden die mit der zukünftigen Französischen Regierung noch aufzunehmenden Verhandlungen über die Errichtung eines Office des Changes in Nancy und die Wiedereinführung ordnungsgemässer ~~Ein~~ Auszahlungen im Vorschusswege durch die Banque de France in Nancy nicht berührt.

2.) Obgleich mir bekannt ist, dass sich die gegenwärtige Regierung Pétain - Laval seit ihrer zwangsweisen Entführung nach Belfort als " ~~Handlungs~~unfähig " betrachtet, habe ich angesichts der Dringlichkeit der obigen Angelegenheiten heute den Versuch unternommen Laval zu bestimmen, wenigstens für die Uebergangszeit die für eine ordnungsmässige Regelung erforderlichen Anweisungen ~~für~~

B 46636

H4380-0189

an die Banque de France in Nancy zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass diese erhebliche Beträge zum ~~grossen~~ Teil für die Bezahlung der französischen Firmen und die Ueberweisung der Ersparnisse französischer Arbeiter in Deutschland Verwendung finden würden.

Laval hat demgegenüber grundsätzlich geltend gemacht, dass er in seiner heutigen Lage keinerlei Regierungsmassnahmen mehr treffen wolle und könne. Was insbesondere die Zahlungsanweisung für die Restquote der Besatzungskosten per 20.8. angehe, so fehle ihm dazu auch formell die Vollmacht, solange keine neue Konvention mit dem Generalrat der Banque de France vereinbart sei, diesen aber könne er jetzt nicht zusammenrufen, da er sich im angelsächsisch-besetzten Gebiet befinde. Ohne eine solche Konvention dürfe die Bank in Nancy selbst auf seine Weisung hin keine Zahlung leisten, was zutrifft.

Ich habe Herrn Laval dargelegt, dass es mein Bestreben sei, seine Mitwirkung für die vorgeschlagene Zwischenlösung zu erhalten, um für die Uebergangszeit bis zur Begründung einer neuen aktionsfähigen Regierung in Frankreich die zentrale Steuerung in der Behandlung dieser wichtigen wirtschaftlichen und finanziellen Fragen sicher zu stellen und berief mich dabei insbesondere auf meine Funktionen als Delegierter der Reichsregierung bei der Französischen Regierung in diesen Angelegenheiten. Durch seine Weigerung zwinge er uns, den bisher 4 Jahre lang strikt eingehaltenen legalen Weg zu verlassen und der Militärverwaltung freizustellen, den fälligen Betrag im Wege der Requisition bei der Banque de France in Nancy, die ja durch die Mitwirkung des Herrn de Boisanger über genügend hohe Beträge verfüge, hereinzuholen. Laval, der zu der Besprechung später auch Herrn Rochat hinzugezogen hatte, entschied sich dennoch dahin, dass ihm dieser Weg der Requisition lieber sei als seine Mitwirkung, weil er dem von der Französischen Regierung beschlossenen Grundsatz der Handlungsunfähigkeit entspreche und weil er keine rechtliche Möglichkeit für eine Zahlungsanweisung habe. Soweit es uns erwünscht sei, könnte die Militärverwaltung in allen Angelegenheiten der Administration die Mitwirkung des Präfekten heranziehen, welcher durch seine Anweisung vom April ds.Js. die volle Verwaltungshoheit übertragen erhalten hätte, soweit ihre Verbindung mit der Regierung durch die Kriegsereignisse unterbrochen sei.

H4380-0190

Das gelte jetzt auch für den Präsidenten in Nancy, jedoch müsse er ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Anweisung zur Zahlung von Besatzungskosten ausschliesslich zur Prärogative der Regierung gehöre und daher vom Präfekten nicht verfügt werden könne.

3.) Es ist damit der letzte Versuch gescheitert, mit der zwar noch formell im Amt, aber zugleich „en sommeil" befindlichen Regierung weiterhin eine zentrale Steuerung dieser Fragen für die Uebergangszeit bis zur Einsetzung einer neuen Regierung sicher zu stellen.

Ich schlage deshalb vor, über das OKH. der Militärverwaltung in Nancy die Ermächtigung zu erteilen, die fällige Restzahlung im Requisitionswege bei der Banque de France hereinzuholen, sobald die Kassenlage der Reichskreditkasse in Nancy für die Durchführung ihrer Aufgaben das erfordert, ferner im Bedarfsfalle die Ausgabe der neuen Notenserien in Höhe von 23 Mia Francs im Namen des Militärbefehlshabers zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und schliesslich die Reichskreditkasse in Nancy mit der Durchführung des provisorischen Clearings zu beauftragen und deren Speisung aus den Besatzungskostenmitteln der Reichskreditkasse in Nancy zu genehmigen, sowie die Militärverwaltung mit der Aufsicht der Banque de France in Nancy, der Sicherung der dort vorhandenen Notenbestände und mit der Ueberwachung der an den übrigen Plätzen ruhenden Notenreserven und deren bedarfsweisen Zusammenziehung bei den übrigen Filialen der Banque de France oder nach Nancy zu beauftragen, gegebenenfalls auch, soweit das möglich ist, die Verbringung der Notenreserven in Chamaliére und der dort befindlichen Druckstöcke, womit der SD. beauftragt worden ist, von Nancy aus weiter zu betreiben.

4.) Sobald eine neue aktionsfähige Regierung gegründet ist, sind von mir mit dieser neue Verhandlungen aufzunehmen, um nach der gegenwärtigen Unterbrechung die Wiederaufnahme der künftigen Zahlungen Besatzungskosten in bisherigem Umfange und zu den vereinbarten Terminen sicher zu stellen. Dabei darf ich darauf hinweisen, dass nach Auffassung des Generalintendanten in Verdun bei der heutigen militärischen Lage und den verbleibenden Möglichkeiten der Französischen Rüstungslieferungen bis auf weiteres

B 46638

H4380-0191

1741-PS
189

der bisherige Betrag von 800 Mio RM. pro Monat vollauf ausreichen würde. Ebenso sind alsdann sofort von hier aus ~~sofort~~ Verhandlungen aufzunehmen über die Errichtung eines Office des Changes in Nancy zur Regelung der Clearingzahlungen für französische Lieferungen und Unterstützungsüberweisungen französischer Arbeiter in Deutschland in der bisherigen Weise durch Vorschüsse der Banque de France und die Abdeckung der in der Zwischenzeit von uns aus Besatzungskosten hier für verauslagten Beträge.

Abdruck erhält ~~gleichzeitig~~ die Militärverwaltung in Nancy. Ich bitte ~~um Bestätigung und~~ Mitteilung des dort Veranlassten.

Hemmen.

B 46639

H4380-0192

1741-PS/51

1741-PS
140

Durchdruck als Konzept/zM.
Deutsche Waffenstillstands-Delegation
für Wirtschaft

W 2846/44

Wiesbaden,
xxxxxxxxxxxxxxx
den 13. September 1944.

TS/Km

Im Anschluss an den Drahtbericht
vom 28. August 1944 -Nr.2731 B-.

Betrifft: Besatzungskosten Frankreich.

2 Berichtsdurchschläge,
1 Anlage (dreifach).

Sofort nach meiner Rückkehr aus Belfort nach Wiesbaden haben in Koblenz Besprechungen unter Beteiligung des Chefintendanten Frankreich, des Militärbefehlshabers in Frankreich und der Reichskreditkasse stattgefunden, um das Ergebnis der Sicherungsmassnahmen der Banknotenbestände der Bank von Frankreich festzustellen und die weitere Deckung des Frankenbedarfs der Wehrmacht zu untersuchen. Hierbei hat sich folgendes ergeben:

Der Chefintendant in Frankreich hatte sich am 6.September 1944 von St.Dié fernmündlich mit meiner Delegation in Wiesbaden in Verbindung gesetzt, um die Entscheidung der beteiligten Ressorts zu meinem Vorschlag über eine eventuelle Beschlagnahme von Notenbeständen der Bank von Frankreich (vgl. obigen Drahtbericht) zu erfahren. Ministerialrat Dr. Schöne hat ihm nach fernmündlicher Rücksprache mit VLR. Dumont mitgeteilt, dass das Auswärtige Amt wie auch die Reichsbank und das Reichsfinanzministerium der Auffassung des Gesandten Hemmen beigetreten seien, dass die Beschlagnahme das letzte Mittel bleiben müsse, das nur im Falle eines vorliegenden dringenden kriegsmässigen Bedarfes der Wehrmacht angewandt werden solle. Die Angelegenheit sei dem Oberkommando der Wehrmacht in diesem Sinne zur weiteren Veranlassung zugeleitet worden. Der Chefintendant wurde dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Reichskreditkasse nach soeben eingegangener Mitteilung noch über etwa 8 Milliarden ffrs. in Noten verfüge (vgl. Drahtbericht vom 28. August 1944 -Nr.2731 B Ziffer 3, 2. Absatz). Er erwiderte, dass er sich auf Grund dieser Auskunft an das Oberkommando der Wehrmacht zwecks weite-

An
das Auswärtige Amt
B e r l i n

- 2 -

H4380-0193

B 46640

1741-PS/51

1741-P
191

rer Befehle wenden werde. Nachdem er eine fernmündliche Verbindung mit dem Oberkommando der Wehrmacht am 6. und 7. September nicht erreichen konnte, hat der Chefintendant die Frage der Beschlagnahme von Notenbeständen der Bank von Frankreich dem Militärbefehlshaber zur Entscheidung vorgelegt. Der Militärbefehlshaber hat am 7. September 1944 die Beschlagnahme von rd. 5 Milliarden ffrs bei acht Filialen der Bank von Frankreich durch die Feldkommandanturen angeordnet. Abschrift der Anordnung ist beigefügt. Wieweit die Beschlagnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind und welches Ergebnis sie gehabt haben, war dem Chefintendanten bisher noch nicht bekannt. Er wird jedoch auf meine Veranlassung von den beteiligten Feldkommandanturen die Beschlagnahmeprotokolle bezw. sonstige Angaben anfordern. Weiterer Bericht hierüber bleibt vorbehalten.

Obgleich die am 21. August 1944 fällige restliche Besatzungskostenrate für den Monat September in Höhe von 415 Millionen RM nicht mehr geleistet worden ist, verfügt die Reichskreditkasse z.Zt. noch über französische Noten im Gegenwert von 500 Millionen RM. Ausserdem besitzt sie Quittungen oder Schecks der Bank von Frankreich im Gegenwert von 140 Millionen RM, für welche Barmittel voraussichtlich nicht mehr zu erhalten sein werden. Es besteht also die Möglichkeit, dass die Reichskreditkasse auch ohne die obige Beschlagnahmeaktion des Militärbefehlshabers vom 7. September d.J. über französische Franken im Gegenwert von etwa 500 Millionen RM für Zwecke der Wehrmacht verfügt. Hierzu kommen noch die Beträge, welche von Wehrmachtdienststellen laufend bei der Reichsbank oder den Devisenbanken deponiert und dem Chefintendanten unmittelbar zur Verfügung gestellt werden. Ausserdem fallen bei der Reichsbank noch laufend Franken aus dem Umtauschgeschäft an.

Ueber den voraussichtlichen Frankenbedarf der Wehrmacht hatte der Chefintendant noch keinen Ueberblick, wird aber sobald wie möglich nähere Feststellungen treffen. Vorbehaltlich dieser Ermittlungen erscheint der Frankenbestand der Reichskreditkasse in Höhe von 500 Millionen RM zusätzlich der erwähnten weiteren Beträge m.E. zur Deckung des Bedarfs vorerst völlig ausreichend. Sollte sich das Gegenteil ergeben, dass diese Bestände nicht in voller Höhe benötigt werden, so hat

- 3 -

B 46641

H4380-0194

1741-PS

1741-PS

die Delegation angeregt, dass die Wehrmacht möglichst alle laufenden Anschaffungen bar bezahlt und Requisitionen tunlichst vermeidet.

Gelegentlich der Besprechungen in Koblenz wurde für folgende Dienststellen der neue Sitz bekanntgegeben:

Militärbefehlshaber - Verwaltungsstab, Wirtschaftsabteilung - MVChef Dr. Michel: Oberkirch i.Baden.

Als Stelle des Militärbefehlshabers für die Erfassung kriegswichtiger Erzeugnisse (MVAChef Dr. Jehle): Luneville.

Chefintendant beim Militärbefehlshaber: Niederlahnstein. Weitere Verlegung in einigen Tagen zu erwarten.

Sonderbevollmächtigter West der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen: Koblenz (Reichsbank).

Reichskreditkasse Paris: Strassburg (Reichsbank).

i.R.
gez. Hemmen.

2.) Durchdruck für
RbkDir.Hartlieb

Deutsche Botschaft

3.)
Wvlg. 20.9.44.

B 46642

H4380-0195

1741-PS/52

A b s c h r i f t 1741-PS 193 Bill 7x

Der Militärbefehlshaber in Frankreich

O.U., den 7.September 1944

An
V e r t e i l e r

Die Französische Regierung hat die zum 21.August fällige 2.Septemberrate der Besatzungskosten bisher nicht bezahlt. Zur Sicherstellung der Geldmittel für die auf französischem Boden befindliche Wehrmacht ordne ich folgendes an:

Die im Verteiler genannten FK beschlagnahmen sofort an ihrem Dienstsitz bei der Filiale der Bank von Frankreich die Hälfte der dort vorhandenen Gesamtbarbestände an französischen Franken und veranlassen Abtransport unter militärischer Sicherung zu folgenden Reichskreditkassen: Belfort, Colmar, Mülhausen, Straßburg, Saargemünd und Saarlautern. Nach dem Stand von Ende Juli befanden sich folgende Barbestände bei den Filialen der Bank von Frankreich: Belfort 698 Mill.ffrs., Besançon 642, Epinal 853, Luneville 93, Nancy 1 411, Nevers 1 016, Saint Dié 181, Vesoul 227.

Außerdem befinden sich im Tresor der Bank von Frankreich in Nancy oder Epinal 2 Milliarden ffrs. in Tausendernoten, die mit Transport Mitte August aus Paris nach Nancy verbracht wurden. Diese 2 Milld.ffrs. sind ebenfalls zu schlagnahmen und abzutransportieren.

gez. K i t z i n g e r
General der Flieger

r t e i l e r:

B e l f o r t	698
B e s a n ç o n	642
E p i n a l	853
L u n e v i l l e	93
N a n c y	1.411
N e v e r s	1.016
S a i n t D i é	181
V e s o u l	227
	6.131

: 2 = 3. Mia frs
+ 2 " "

Befehl wird fernmündlich durchgegeben.

zus 5. Mia frs wann zu beschlagnahmen

B 46643

H4380-0196

52

1741-PS
194

Abschrift

Der Militärbefehlshaber
in Frankreich

O.U., den 7. September 1944

An
V e r t e i l e r

Die Französische Regierung hat die zum 21. August fällige 2. Septemberrate der Besatzungskosten bisher nicht bezahlt. Zur Sicherstellung der Geldmittel für die auf französischem Boden befindliche Wehrmacht ordne ich folgendes an:

Die im Verteiler genannten FK beschlagnahmen sofort an ihrem Dienstsitz bei der Filiale der Bank von Frankreich die Hälfte der dort vorhandenen Gesamtbarbestände an französischen Franken und veranlassen Abtransport unter militärischer Sicherung zu folgenden Reichskreditkassen: Belfort, Colmar, Mülhausen, Straßburg, Saargemünd und Saarlautern. Nach dem Stand von Ende Juli befanden sich folgende Barbestände bei den Filialen der Bank von Frankreich: Belfort 698 Mill.ffrs., Besançon 642, Epinal 853, Luneville 93, Nancy 1 411, Nevers 1 016, Saint Dié 181, Vesoul 227.

Außerdem befinden sich im Tresor der Bank von Frankreich in Nancy oder Epinal 2 Milliarden ffrs. in Tausendernoten, die mit Transport Mitte August aus Paris nach Nancy verbracht wurden. Diese 2 Milld.ffrs. sind ebenfalls zu beschlagnahmen und abzutransportieren.

gez. K i t z i n g e r

General der Flieger

V e r t e i l e r :

Fk B e l f o r t
B e s a n ç o n
E p i n a l
L u n e v i l l e
N a n c y
N e v e r s
S a i n t D i ´e
V e s o u l

Befehl wird fernmündlich durchgegeben.

B 46644

H4380-0197

1741-PS/53

53

1741-PS
155

Auswärtiges Amt Geheim Berlin, den 13. September 1944

Ha Pol 4740/44 g

Deutsche Waffenstillstands-Delegation
26. SEP. 1944
Nr. 2886
Anlagen: 1

Abschriftlich

der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft

in W i e s b a d e n

- Nr. 2885 -

im Anschluß an den Erlaß - Ha Pol 4712/44 g - vom 13. September zur gefälligen Kenntnis übersandt.

Im Auftrag

Fremont

18/9

B 46645

H4380-0198

1741-PS/53

Abschrift!

1741-PS
196 2886

Geheim

Fernschreiben
G e h e i m

An
Chefintendant beim Militärbefehlshaber
in Frankreich

Betr.: Geldversorgung der Wehrmacht in Frankreich.
Bezug: 1) FS OKW 58 c 12 - F Ag WV 3 (VI)
Nr.4278/44 g
v.7.9.44

2) Bericht Hemmen v.28.8.44 aus Belfort.

Chefintendant ist nach Bezug zu 1) ermächtigt, soweit noch möglich,

1) am 21.8.44 fällig gewesene Restzahlung Besatzungskosten durch Requisition bei Banque de France umgehend hereinzuholen;
2) alles Erforderliche wegen Herausgabe der neuen Notenserie in Höhe von 23 Mia ffrs. und Aufsicht über Filialen der Bank von Frankreich durch territorial zuständige Behörden zu veranlassen;
3) vorhandene Notenreserven ggf. durch Umlagerung zu sichern.

Oberkommando der Wehrmacht
58 c 12 - F Ag WV 3 (VI)
4278/44 g 2.Ang.

I.A.
gez. Dr. Ullrich

B 46646

H4380-0199

H4380-0200

1741-PS/54

54

1741-PS 147

Hauptverwaltung
der
Reichskreditkassen

Fernsprecher : Fernverkehr 164061
Ortsverkehr 164051

Berlin, C 111, den 7.November 1944

Tgb.-Nr. 10 906/44

Bezug: Dortigen Schreiben vom 12.Oktober 1944
-Nr.II 2846-.

Die vom Militärbefehlshaber in Frankreich bei uns eingezahlten französischen Zahlungsmittel in Höhe von

ffrs 2 931 000 000,--

haben wir gemäß unserem als Fotokopie anliegendem Schreiben vom 25.Oktober 1944 mit der Bank von Frankreich, Niederlassung Belfort, verrechnet.

Hauptverwaltung der Reichskreditkassen

An
Deutsche Waffenstillstands-
Delegation für Wirtschaft
(z.) Salzburg
Hotel Österreichischer Hof

B46647

1741-PS/54

Hauptverwaltung
der
Reichskreditkassen

Berlin C.111, den 25.Oktober 1944.

Tgb.Nr. 10914/44

Der Militärbefehlshaber in Frankreich hat bei uns französische Zahlungsmittel in Höhe von ffrs 2 931 000 000.- eingezahlt, die von der Truppe bei Ihren Niederlassungen

in Nancy (ffrs 2 130 000 000)
Epinal (" 543 000 000)
Vesoul (" 108 000 000)
und bei Ihnen selbst (" 150 000 000)

entnommen worden sind. Den Betrag haben wir mit den nachstehenden Unterlagen verrechnet:

Nr.des Schecks	1903803	gelb	RM 5 000 000.- =	ffrs	100 000 000.--
	4	"	" 5 000 000.- =	"	100 000 000.--
	5	"	" 5 000 000.- =	"	100 000 000.--
	6	"	" 5 000 000.- =	"	100 000 000.--
	884	"	" 5 000 000.- =	"	100 000 000.--
	5	"	" 5 000 000.- =	"	100 000 000.--
	6	"	" 5 000 000.- =	"	100 000 000.--
	7	"	" 5 000 000.- =	"	100 000 000.--
	8	"	" 5 000 000.- =	"	100 000 000.--
	9	"	" 5 000 000.- =	"	100 000 000.--
	90	"	" 5 000 000.- =	"	100 000 000.--
	905	"	" 5 000 000.- =	"	100 000 000.--
	6	"	" 5 000 000.- =	"	100 000 000.--
	0464992	grün		"	800 000.--
	1263530	"		"	2 540 923.--
	5042193	"		"	48 336.--
	8903570	"		"	3 457 309.--
	259	"		"	40 557 214.--
	3280006	rosa		"	30 615 499.70
	1903923	gelb	RM 112 510.69 =	"	2 250 213.80
	0740694	Zirkularscheck		"	100 000 000.--
	5	"		"	100 000 000.--
	6	"		"	100 000 000.--
	7	"		"	100 000 000.--
	731	"		"	100 000 000.--
	2	"		"	100 000 000.--
	3	"		"	100 000 000.--
	2484016	"		"	20 000 000.--
	7	"		"	20 000 000.--
	8	"		"	40 000 000.--
	9	"		"	40 000 000.--
	20	"		"	40 000 000.--
	1	"		"	40 000 000.--
	2	"		"	102 337 330.--
		Quittung		"	1 293 000.--
		"		"	546 615 000.--
		bar		"	485 174.50
				ffrs	2 931 000 000.--

An die
Bank von Frankreich,
Niederlassung Belfort,
Belfort

B 46648

die

/ die wir Ihnen zur weiteren Veranlassung hiermit übergeben.

/ Den Empfang bitten wir uns auf der beigefügten Durchschrift zu bestätigen.

Hauptverwaltung der Reichskreditkassen

gez. Maul gez. Wilz

- - - - - - - - - - -

Das Originalschreiben und die umstehend verzeichneten Anlagen haben wir erhalten.
Belfort, den 1er Novembre 1944.

Le Directeur de la Succursale

BANQUE DE FRANCE
BELFORT

H4380-0201

1741-PS/55

IV 2a

Salzburg, den 12.Oktober 1944 (Gr) eo Nr.....

13

1) An das

Auswärtige Amt Reinschriften gefertigt 12.10.44 Gr.

Berlin

Betr.: Beschlagnahme von Notenbeständen der Bank von Frankreich

Bezug: Bericht vom 13.9. 44 -W 2846.

2 Berichtsdurchschläge

Laut fernmündlicher Mitteilung des Chefintendanten Frankreich (z.Zt.Potsdam) vom 11.Oktober wird dort verwogen, die im Besitz der Reichskreditkasse befindlichen Schecks auf die Bank von Frankreich im Gegenwert von rund 3,6 Mia ffrs. der Filiale in Belfort zur Abdeckung der vom Militärbefehlshaber gemäß Anordnung vom 7. September beschlagnahmten Notenbestände der Bank von Frankreich in Höhe von rund 3,1 Mia ffrs. ~~vorgetragen~~ (vgl.Schriftbericht vom 13. 9. W 2846). Es wird dort neue Stellungnahme erbeten.

Mit Rücksicht darauf, daß die fraglichen Schecks z.Zt. anderweitig nicht verwertet werden können, erhebe ich hiergegen keine Einwendungen, schlage jedoch aus taktischen und psychologischen Gründen folgendes Verfahren vor:

1) Die Schecks sind zunächst der Bank von Frankreich in Belfort zur Einlösung vorzulegen. Da Belfort nicht über genügend Barmittel verfügt (lt.Beschlagnahmeanordnung des Militärbefehlshabers besaß Belfort Ende Juli nur einen Barbestand von 698 Mio ffrs., der sich um die von der Miliz und der Wehrmacht beschlagnahmten Beträge in Höhe von insgesamt etwa 450 Mio ffrs.noch wesentlich vermindert hat), wird die Bank eine Einlösung ablehnen.

2) Alsdann ist die Bank aufzufordern, die Schecks gegen Abdeckung der beschlagnahmten Beträge unter Erteilung einer entsprechenden Quittung hereinzunehmen und den übersteigenden Betrag bar auszuzahlen.

3) Sofern die Bank eine Auszahlung des übersteigenden Betrages ablehnt, sind ihr Schecks im ungefähren Gegenwert der beschlagnahmten Beträge gegen entsprechende Quittung zu überreichen unter Bareinzahlung des etwa fehlenden Spitzenbetrages.

4) Da es sich bei den Schecks m.W.nicht nur um Zirkularschecks handelt, kann möglicherweise der Fall eintreten, daß die Bank von Frankreich die Entgegennahme der Schecks zwecks Abdeckung der beschlagnahmten Beträge überhaupt ablehnt. Alsdann ist es notwendig,daß die mit der Durchführung betrauten Beamten ein eingehendes Protokoll über den Vorgang aufnehmen.

H4380-0202

1741-PS/55

H4380-0203

der
Ich rege ferner an, daß Wortlaut der von der Bank von Frankreich zu erteilenden Quittung vorher in den Grundzügen festgelegt wird.

Ich bitte, dem Chefintendanten (Fernruf Nora 67o) von meiner Stellungnahme umgehend in Kenntnis zu setzen und mich über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu unterrichten.

gez.Hemmen

13/10 RB.L.

2) Abschrift von 1)

an die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen
z.Hd.von Herrn Reichsbankdirektor W i l z

Berlin C 111
Deutsche Reichsbank.

Abschrift in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Es wird gebeten, dem Chefintendanten z.Hd.von Herrn Oberstabsintendanten Dr. Hollwich eine Abschrift zugehen zu lassen.

I.A.
gez.Hartlieb

3) Wv.20.10.

B 46650

H4380-0204

1741-PS
201

Deutsche
Waffenstillstands-Delegation
für Wirtschaft

Nr. 2846 II

(12b) Salzburg, Hotel Österr. Hof
den 12. Oktober 1944

Betr.: Beschlagnahme von Notenbeständen der Bank von Frankreich

Bezug: Bericht vom 13.9.44 -Nr.2846-

2 Berichtsdurchschläge

Laut fernmündlicher Mitteilung des Chefintendanten Frankreich (z.Zt.Potsdam) vom 11.Oktober wird dort erwogen, die im Besitz der Reichskreditkasse befindlichen Schecks auf die Bank von Frankreich im Gegenwert von rund 3,6 Mia ffrs. der Filiale in Belfort zur Abdeckung der vom Militärbefehlshaber gemäß Anordnung vom 7.September beschlagnahmten Notenbestände der Bank von Frankreich in Höhe von rund 3,1 Mia ffrs. anzubieten (vgl. Schriftbericht vom 13.9.-Nr.2846-). Es wird dazu meine Stellungnahme erbeten.

Mit Rücksicht darauf, daß die fraglichen Schecks z.Zt. anderweitig nicht verwertet werden können, erhebe ich hiergegen keine Einwendungen, schlage jedoch aus taktischen und psychologischen Gründen folgendes Verfahren vor:

1) Die Schecks sind zunächst der Bank von Frankreich in Belfort zur Einlösung vorzulegen. Da Belfort nicht über genügend Barmittel verfügt (lt.Beschlagnahmeanordnung des Militärbefehlshabers besaß Belfort Ende Juli nur einen Barbestand von 698 Mio ffrs., der sich um die von der Miliz und der Wehrmacht beschlagnahmten Beträge in Höhe von insgesamt etwa 450 Mio ffrs. noch wesentlich vermindert hat), wird die Bank eine Einlösung ablehnen.

2) Alsdann ist die Bank aufzufordern, die Schecks gegen Abdeckung der beschlagnahmten Beträge unter Erteilung einer entsprechenden Quittung hereinzunehmen und den Übersteigenden Betrag bar auszuzahlen.

3) Sofern die Bank eine Auszahlung des Übersteigenden Betrages ablehnt, sind ihr Schecks in ungefähren Gegenwert der beschlagnahmten Beträge gegen entsprechende Quittung zu überreichen unter Bareinzahlung des etwa fehlenden Spitzenbetrages.

An das
Auswärtige Amt

Berlin

B 46651

-2-

1741-PS
202

Whe-6a
34

H4380-0205

4) Da es sich bei den Schecks m.W.nicht nur um Zirkularschecks handelt, kann möglicherweise der Fall eintreten,daß die Bank von Frankreich die Entgegennahme der Schecks zwecks Abdeckung der beschlagnahmten Beträge überhaupt ablehnt.Alsdann ist es notwendig,daß die mit der Durchführung betrauten Beamten ein eingehendes Protokoll über den Vorgang aufnehmen.

Ich rege ferner an,daß der Wortlaut der von der Bank von Frankreich zu erteilenden Quittung vorher in den Grundzügen festgelegt wird.

Ich bitte, dem Chefintendanten (Fernruf Nora 670) von meiner Stellungnahme umgehend in Kenntnis zu setzen und mich über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu unterrichten.

gez.Hemmen

B 16652

H4380-0205A

RF-204(1741-PS)

H-4380

RF 204 1741-PS

HEM - Occupation costs

RF 204

(1741-PS)

B 46449

202

H4380-0206

H4380-0207